

Landkreis Osterode am Harz

**Regionales
Raumordnungsprogramm 1998**

Beschreibende Darstellung

Landkreis Osterode am Harz
Regionales Raumordnungsprogramm 1998

Beschreibende Darstellung

Osterode am Harz 1999

Landkreis Osterode am Harz
Amt für Regionalplanung und Kreisentwicklung
Herzberger Str. 5

37520 Osterode am Harz

Tel: 05522/960-0
E-mail: kreishaus@landkreis-osterode
Internet: <http://www.harzweb.de/landkreis-osterode>

Inhalt	Seite
BESCHREIBENDE DARSTELLUNG.....	I
Geltungsrahmen	VII
D 1 Entwicklung der räumlichen Struktur	1
D 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur im Landkreis Osterode am Harz	1
D 1.2 Entwicklung der Region	3
D 1.3 Ländlicher Raum	5
D 1.5 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume	7
D 1.6 Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen	9
D 1.7 Naturräume	11
D 1.8 Vorranggebiete und Vorrangstandorte	13
D 1.9 Vorsorgegebiete	15
D 2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter	16
D 2.0 Umweltschutz allgemein	16
D 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege	17
D 2.2 Bodenschutz	22
D 2.3 Gewässerschutz	24
D 2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz	27
D 2.5 Schutz der Erdatmosphäre, Klima	30
D 2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter	32
D 3 Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen	34
D 3.0 Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur	34
D 3.1 Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr	36
D 3.2 Landwirtschaft	41
D 3.3 Forstwirtschaft	45
D 3.4 Rohstoffgewinnung	49
D 3.5 Energie	54
D 3.6 Verkehr und Kommunikation	58
D 3.6.0 Verkehr allgemein	58
D 3.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr	59
D 3.6.2 Schienenverkehr	61
D 3.6.3 Straßenverkehr	63
D 3.6.5 Luftfahrt	64
D 3.6.6 Fußgänger- und Fahrradverkehr	65
D 3.6.7 Information und Kommunikation	66

D 3.7	Bildung, Kultur und Soziales.....	67
D 3.8	Erholung, Freizeit und Sport.....	70
D 3.9	Wasserwirtschaft.....	76
D 3.9.0	Wasserwirtschaft allgemein	76
D 3.9.1	Wasserversorgung	77
D 3.9.2	Abwasserbehandlung	80
D 3.9.3	Hochwasserschutz	81
D 3.10	Abfallwirtschaft.....	83
D 3.10.0	Abfallwirtschaft allgemein	83
D 3.10.1	Siedlungsabfall, Sonderabfall	84
D 3.10.2	Altlasten	85
D 3.11	Katastrophenschutz, Verteidigung.....	87
D 3.11.1	Katastrophenschutz, zivile Verteidigung.....	87
D 3.11.2	Militärische Verteidigung.....	87

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung und Folgenutzungen	50
Tabelle 2: Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung	52
Tabelle 3: Vorrangstandorte für die Windenergienutzung.....	56
Tabelle 4: Regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte und Sportanlagen.....	72
Tabelle 5: Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung oder Fremdenverkehr.....	73
Tabelle 6: Regional bedeutsame Altlasten	85

Geltungsrahmen

Veranlassung, Verfahren

Der Landkreis Osterode am Harz stellt als Träger der Regionalplanung für sein Gebiet ein Regionales Raumordnungsprogramm auf (§7 NROG). Diese Aufgabe nimmt er als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises wahr. Das Verfahren zur Aufstellung und Abstimmung sowie über die Art der Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes regelt die Verordnung vom 26.07.1995 (Nieders. GVBl. Nr. 15/1995, S. 260).

Nach Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 15.05.1995 gem. § 8, Abs. 2 NROG und Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz dieses Regionale Raumordnungsprogramm am 08.02.1999 als Satzung festgestellt. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; diese wurde am 17.06.1999 erteilt. Das Regionale Raumordnungsprogramm trat am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osterode am Harz in Kraft; es ist gem. §§ 7, 8 NROG vor Ablauf von sieben Jahren nach seiner Bekanntmachung neu aufzustellen, sofern die Frist von der Aufsichtsbehörde nicht verlängert wurde.

Geltung

Abschnitt 1 der am 01.01.1998 in Kraft getretenen Neufassung des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) – Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz – BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl I S 2081,2102) mit seiner Vorschrift über die Bindungswirkung der Raumordnung sowie die Grundsätze der Raumordnung nach dem Landes-Raumordnungsprogramm 94 -Teil I- gelten unmittelbar für die Behörden des Bundes und des Landes, für die Gemeinden und die Gemeindeverbände, für die öffentlichen Planungsträger sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben für die bundesunmittelbaren und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 10, Abs. 1 NROG). Die vorgenannten Stellen haben ihre raumbeanspruchenden und -beeinflussenden Planungen und Maßnahmen den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 10, Abs. 2 NROG). Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung haben dem Einzelnen gegenüber keine Rechtswirkung (§ 10, Abs. 3 NROG).

Grundsätze und Ziele der Raumordnung, Vorgaben nach Landesrecht

Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung werden in Raumordnungsprogrammen in beschreibender und zeichnerischer Darstellung festgelegt (§ 3, Abs. 1 NROG). Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 ist die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Landes in den Grundzügen dargelegt.

In dem mit Gesetz vom 2.3.1994 festgestellten Teil I wurden die Grundsätze der Raumordnung aufgestellt und Ziele der Raumordnung zur allgemeinen Entwicklung des Landes festgelegt. In dem vom Landesministerium durch Beschluß am 18.07.1994 festgestellten Teil II wurden weitere Ziele der Raumordnung festgelegt, die für die Entwicklung des Landes oder von Teilräumen des Landes von Bedeutung sind (§§ 4, 5 NROG).

Im Regionalen Raumordnungsprogramm, das aus dem Landes-Raumordnungsprogramm 94 zu entwickeln war, wird die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des regionalen Planungsraumes dargestellt. Die im Landes-Raumordnungsprogramm 94 - Teil II - enthaltenen konkreten Ziele der Raumordnung waren im Umfang ihrer Geltung für den regionalen Planungsraum zu übernehmen, näher festzulegen und zu ergänzen. Daneben waren

diejenigen Ziele der Raumordnung festzulegen, die dem Regionalen Raumordnungsprogramm vorbehalten sind (§ 6 NROG). Soweit keine Festlegungen zum Planungsraum getroffen werden, gelten die Festlegungen des LROP. Das Regionale Raumordnungsprogramm besteht aus einer beschreibenden und einer zeichnerischen Darstellung, die sich in ihren Aussagen entsprechen und ergänzen. Der Aufbau der beschreibenden Darstellung einschließlich der Gliederungsziffern entspricht derjenigen des Landes-Raumordnungsprogrammes - Teil II -; unverändert übernommene Ziele und Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogrammes sind durch *kursiven Druck* gekennzeichnet.

C 1.1 01 *Ziele der Raumordnung des Landes, Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994*

D 1.1 01 Ziele der Raumordnung für den Landkreis Osterode am Harz

D 1 Entwicklung der räumlichen Struktur

D 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur im Landkreis Osterode am Harz

C 1.1 01

Zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung und der Ziele der Raumordnung zur allgemeinen Entwicklung des Landes gemäß Teil I des Landes-Raumordnungsprogramms ist die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes insbesondere auf die in den Abschnitten C 1.2 bis C 1.9 für die unterschiedlichen Raumkategorien und die Zentralen Orte festgelegten Ziele auszurichten.

D 1.1 01 Allgemeine Entwicklungsziele im Landkreis Osterode am Harz

Der Landkreis Osterode am Harz soll als Wirtschafts- und Lebensraum dauerhaft gesichert und nach dem Grundsatz nachhaltigen Wirtschaftens zukunftsfähig weiterentwickelt werden. Dabei haben die Einkommenssicherung durch Bereitstellung von Arbeitsplätzen und Bildungschancen sowie die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen Priorität.

C 1.1 02

Bei allen Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sind die wesentlichen Entwicklungskomponenten der Bevölkerungsstruktur und räumlichen Bevölkerungsverteilung sowie die Auswirkungen auf den Wohnraumbedarf zu berücksichtigen

D 1.1 02 Bauleitplanung und Bevölkerungsentwicklung

Bei allen infrastrukturellen Planungen und gemeindlichen Bauleitplanungen sind nicht nur die örtliche Nachfrage nach Wohnraum, sondern auch die Gesamtzusammenhänge der regionalen Bevölkerungsentwicklung und deren Trends zu berücksichtigen. Die Bauleitplanung der Städte und Samtgemeinden des Landkreises hat die F-Pläne unter Beachtung der Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms aufzustellen bzw. zu aktualisieren. Entsprechend dem Anpassungsgebot für Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind die für den Planungsraum geltenden Ziele dieses Programms zu beachten und in den Erläuterungsberichten bzw. Begründungen zu berücksichtigen bzw. abzuhandeln.

C 1.1 03

Mit den Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sind die Voraussetzungen zu schaffen für dessen wirtschaftliche und ökologische Umgestaltung. Sie sollen dazu dienen,

- die vorhandene Raum- und Siedlungsstruktur zu sichern und ihr Wirkungsgefüge zu verbessern,*
- den Ausbau der Infrastruktur vorrangig auf eine qualitative Verbesserung auszurichten,*
- die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und Umweltbeeinträchtigungen zu beseitigen oder zu mindern,*
- die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht und umweltverträglich zu befriedigen,*
- die regionalen Besonderheiten und die endogenen Entwicklungspotentiale für den strukturellen Wandel zu nutzen und zu fördern.*

D 1.1 03 Wirtschaftliche und ökologische Umgestaltung

Basierend auf den regionalen Besonderheiten und Entwicklungspotentialen werden Entwicklungsziele formuliert, die einer zukünftigen Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung des Landkreises dienen:

1. Die Region kann aufgrund der ungünstigen regionalwirtschaftlichen Situation und des sehr hohen Beschäftigungsdefizits auf keine Entwicklungspotentiale verzichten. Die Erhaltung und Strukturverbesserung der industriellen Substanz ist das vorrangige Ziel der regionalen Struktur- und Arbeitsmarktpolitik.
2. Der innovations- und qualifikationsorientierte Strukturwandel ist zusätzlich nachdrücklich zu fördern, um die ökonomische Basis auf Dauer zu sichern. Vor allem sind mehr Arbeitsplätze für hochqualifizierte Kräfte zu schaffen.
3. Die Region sollte sich als eine moderne Wirtschaftsregion präsentieren, die nicht nur über herausragende naturräumliche Potentiale verfügt, sondern mit diesen auch schonend umgeht.
4. Leitlinie soll eine dauerhaft umweltgerechte Entwicklung sein. Die zukünftige wirtschaftliche und siedlungsstrukturelle Entwicklung der Region, ihr Bedarf an Ressourcen soll im Einklang mit der nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und den Bedürfnissen der nachfolgenden Generationen stehen.
5. In besonderer Weise sind die Wirtschaftsbereiche des Handwerks, der Landwirtschaft und des Fremdenverkehrs und ihr jeweiliges Innovationspotential zu fördern.

D 1.2 Entwicklung der Region

C 1.2 01

Im Interesse einer ausgewogenen Entwicklung des Landes sollen durch eine intensive regionale Kooperation die Voraussetzungen für eine differenzierte, regional angepasste und insgesamt effizientere Strukturpolitik geschaffen werden, die die Standortattraktivität, die Lebens- und Umweltqualität und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Teilräume des Landes sichert und weiterentwickelt.

C 1.2 02

Wesentliche Aufgabe der regionalen Zusammenarbeit ist es, die spezifischen Entwicklungschancen zu nutzen, die strukturellen Probleme zu erkennen, Leitbilder und Zielvorstellungen zu entwickeln und die Umsetzung von entwicklungsbestimmenden Planungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung koordinierend vorzubereiten und zu befördern.

D 1.2 01-02 Kooperation auf regionaler Ebene

Der Landkreis Osterode am Harz liegt im regionalen Verflechtungsbereich zwischen dem Oberzentrum Göttingen, dem Mittelzentrum mit oberzentralen Teilfunktionen Nordhausen und dem länderübergreifenden Natur- und Fremdenverkehrsraum Harz. Daraus ergeben sich folgende Kooperationen:

Regionalverband Südniedersachsen e.V.

Durch Zusammenschluß der Landkreise Göttingen, Holzminden, Northeim und Osterode am Harz sowie der Stadt Göttingen im Regionalverband Südniedersachsen e.V. ist es gelungen, in der Region Südniedersachsen die Voraussetzungen für eine flächendeckende kommunale Kooperation zu schaffen. Im Regionalverband Südniedersachsen haben sich daneben weitere kommunale Mitglieder sowie Akteure gesellschaftlicher Institutionen, insbesondere aus den Bereichen der Wirtschaft, der Verwaltung, der Forschung und Lehre zusammengeschlossen.

Die Zielvorstellungen für die Entwicklung der Region Südniedersachsen sind auf der Regionalkonferenz des Regionalverbandes Südniedersachsen im Jahr 1995 definiert worden.

Der aufkommenden europaweiten Konkurrenz der Regionen ist durch einen Ausbau der regionalen Kooperation bei raumstrukturell wirksamen Planungen und Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit zu begegnen. Zur Anpassung an die wirtschafts- und raumstrukturellen Anforderungen dieses "Europa der Regionen", zur Stärkung der Position der Region und ihrer Mitglieder in der Mitte des wiedervereinigten Deutschlands und zur kostendämpfenden Realisierung von Synergieeffekten wird der Landkreis Osterode am Harz vorrangig die Kooperation und Kommunikation im Regionalverband Südniedersachsen e.V. im Wege der gleichberechtigten Mitgliedschaft ausbauen.

Regionalverband Harz e.V.

Die kreis- und landesgrenzenübergreifende Zusammenarbeit mit dem Landkreis Goslar und den Ländern Sachsen-Anhalt und Thüringen, ihren kommunalen Gebietskörperschaften und Einrichtungen soll unter Berücksichtigung der im Harzraum bestehenden gemeinsamen ökologischen und ökonomischen Grundlagen weitergeführt werden.

C 1.2 03

Regionale Zusammenarbeit soll dazu beitragen, noch in einzelnen Landesteilen bestehende Strukturschwächen, insbesondere in ländlichen Teilräumen, abzubauen.

D 1.2 03 Ehemaliger Zonenrandraum

Im Landkreis Osterode am Harz als ehemaliger Zonenrandraum sind Strukturschwächen in besonderem Maße abzubauen.

Die wirtschaftliche und strukturelle Förderung der Grenzgebiete zu Thüringen ist so lange beizubehalten, bis die Entwicklungsnachteile durch die ehemalige Teilung Deutschlands für diese Gebiete überwunden sind.

C 1.2 04

Die kreisgrenzenübergreifende Zusammenarbeit, die von den kommunalen Gebietskörperschaften unter Beteiligung der regionalen gesellschaftlichen Kräfte getragen wird, soll sich in ihrem räumlichen Zuschnitt an wirtschaftlichen, sozialen und historisch gewachsenen Verflechtungen orientieren. Eine Ausgrenzung insbesondere von strukturschwachen und peripheren Teilräumen ist zu vermeiden.

D 1.2 04 Raummerkmale kommunaler Kooperationen

Eine Ausgrenzung strukturbenachteiligter oder leistungsschwacher Teilräume sowie benachteiligter gesellschaftlicher Gruppen ist in der Arbeit der Regionalverbände zu vermeiden.

C 1.2 05

Eine regionale landesgrenzenübergreifende Zusammenarbeit, vor allem mit den neuen Ländern, soll durch die Schaffung und Wiederherstellung vielfältiger wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Bindungen die sozio-ökonomischen Strukturen der Grenzräume stärken.

D 1.2 05 Regionale Zusammenarbeit mit den neuen Bundesländern

Neben der im Regionalverband Harz e.V. bestehenden institutionalisierten Zusammenarbeit ist eine regionale landesgrenzenübergreifende Zusammenarbeit auch mit den übrigen angrenzenden Teilen Thüringens zur Schaffung und Wiederherstellung vielfältiger wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Bindungen weiterzuführen, um die sozio-ökonomischen Strukturen dieser Grenzräume zu stärken.

C 1.2 06

Raum- und strukturwirksame Planungen und Maßnahmen der Fachpolitikbereiche, einschließlich des Einsatzes raumwirksamer Mittel, sollen auf regionsspezifische Ziele und Erfordernisse ausgerichtet und koordiniert werden.

D 1.3 Ländlicher Raum

C 1.3 01

In den Ländlichen Räumen sind insbesondere solche Maßnahmen vorrangig durchzuführen, die ihnen eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Die hohe Bedeutung der Ländlichen Räume für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ist bei allen Entwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

D 1.3 01 Allgemeine Entwicklung des Ländlichen Raumes

Der Ländliche Raum ist vorrangig als ein eigenständiger Lebens- und Entwicklungsraum zu sichern. Zur Zielerreichung ist auf die Einführung regionaler Förderpräferenzen zugunsten des ländlichen Planungsraumes hinzuwirken.

Der Ländliche Raum ist in seiner strukturellen Entwicklung umfassend und fachübergreifend zu fördern. Vorrangig ist

- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Infrastrukturausstattung nachhaltig zu stärken,
- die zukunftsorientierte und ressourcenschonende Nutzung bedeutsamer endogener Entwicklungspotentiale zu gewährleisten,
- die qualitätserhaltende Weiterentwicklung bedarfsgerechter Siedlungsstrukturen zu sichern,
- die Sicherung und Verbesserung prägender naturräumlicher Potentiale und ökologischer Funktionen zu gewährleisten.

C 1.3 02

- *Für die Ländlichen Räume sind folgende Maßnahmen vorrangig durchzuführen:*
- *Erhaltung und Schaffung außerlandwirtschaftlicher Erwerbsmöglichkeiten durch Erschließung und Förderung des vorhandenen Entwicklungspotentials und Schaffung neuer Entwicklungsmöglichkeiten durch eine aktive Regionalpolitik.*
- *Stärkung der Zentralen Orte durch Sicherung und Ausbau einer den regionalen Gegebenheiten entsprechenden und leistungsfähigen Infrastruktur.*
- *Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten für Frauen.*
- *Sicherung, Angebotsverbesserung und Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs(ÖPNV).*
- *Bodenordnung zur Steuerung des Flächenumwidmungsprozesses und Umgestaltung der Agrarstrukturen zur Stärkung einer leistungsfähigen bäuerlich strukturierten Landwirtschaft und Förderung der Wirtschaftsbereiche, die der Landwirtschaft vor- oder nachgelagert sind.*
- *Erhaltung und Entwicklung des ländlichen und landschaftstypischen Charakters, des Gemeinwesens und der soziokulturellen Eigenart der Dörfer und Siedlungen. Hierzu sollen Maßnahmen der Dorferneuerung und städtebaulichen Sanierung beitragen, u.a. zur Sicherung bestehender bzw. zur Folgenutzung leerstehender landwirtschaftlicher Bausubstanz.*
- *Erhaltung und Wiederherstellung der Kultur- und Erholungslandschaft durch eine umweltschonende Landbewirtschaftung.*
- *Erhaltung und Entwicklung eines funktional und räumlich zusammenhängenden Systems naturnaher Flächen in ausreichender Ausdehnung.*
- *Verbesserung der Waldstruktur zur Sicherung einer nachhaltigen Forstwirtschaft.*

D 1.3 02 Vorrangmaßnahmen im Ländlichen Raum

Für den Ländlichen Raum ist ein im Verhältnis zu den Ordnungsräumen des Landes angemessener Anteil an der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung und an den raumbedeutsamen Investitionen anzustreben. Der weiteren Abwanderung der Jugend und der Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter ist entgegenzuwirken. Die Versorgung der Bevölkerung am Ort oder in zumutbarer Entfernung ist im Planungsraum auch bei zurückgehenden Bevölkerungszahlen aufrechtzuerhalten.

C 1.3 03

In ländlichen Räumen sind durch eine am Eigentums- und Mietwohnungsbaubedarf orientierte geordnete Bauleitplanung Wohnbauflächen zu schaffen.

D 1.3 03 Wohnbauflächenbedarf

In den Zentralen Orten ist besonders die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für den Mietwohnungsbau neben Flächen für Wohneigentum, unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von Frauen und kinderreichen Familien sowie der Anforderungen sich ablösender Lebensphasen zu fördern.

C 1.3 04

Die ländlichen Räume sind in der Anlage [zum LROP 94] abschließend festgelegt.

D 1.3 04 Gebietsabgrenzung des Ländlichen Raumes

Der Landkreis Osterode am Harz gehört nach den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 1994 zu dem Ländlichen Raum. Die unter C 1.3 01-03 aufgeführten Ziele zur Entwicklung des Ländlichen Raumes gelten damit für das gesamte Gebiet des Landkreises Osterode am Harz.

D 1.5 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume

C 1.5 01

Die Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden ist so zu gestalten, daß ihre besondere Eigenart erhalten bleibt. Insbesondere gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild oder die Lebensweise der Einwohner prägende Strukturen sind zu erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterzuentwickeln.

D 1.5 01 Erhaltung der Eigenart des Orts- und Landschaftsbildes

Im Wege der gemeindlichen Bauleitplanung sind charakteristische Ortsbilder zu erhalten. Prägende Bauten und Kulturgüter sind ebenfalls durch geeignete Maßnahmen langfristig zu erhalten.

Bei Planungen und Maßnahmen der Siedlungsentwicklung sind die entsprechenden städtebaulichen, landes- und denkmalpflegerischen Belange umfassend miteinzubeziehen. Prägende Merkmale der Siedlungen, wie u.a. Siedlungsstrukturelemente, Straßen- und Platzräume, regionstypische Gestaltungsmerkmale, Ortsränder und umliegende Landschaftsteile sind dabei zu berücksichtigen, zu fördern und funktionsgerecht weiterzuentwickeln.

Landwirtschaftliche Betriebs- und Produktionsstandorte sind in überwiegend landwirtschaftlich geprägten Siedlungen vorrangig zu sichern und deren Belange bei der Neuausweisung von Baugebieten angemessen zu berücksichtigen.

C 1.5 02

Die Umweltqualität in den Städten und Gemeinden ist durch eine ökologisch orientierte Innenentwicklung und Attraktivitätssteigerung zu verbessern, insbesondere durch Sicherung von Grünflächen mit Übergang zur freien Landschaft.

D 1.5 02 Aktivierung innerörtlicher Flächenreserven

Vor Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen für die weitere Siedlungsentwicklung ist im Hinblick auf eine anzustrebende nachhaltige Siedlungsflächenpolitik der Kommune vorrangig zu prüfen, inwieweit der geplante Flächenbedarf ganz oder teilweise durch innerörtliche Bauflächenreserven abgedeckt werden kann. Dorftypische Freiflächen sind dabei jedoch zu erhalten. Freiflächen am Ortsrand sind grundsätzlich nur in unbedingt notwendigem Umfang für Bebauungen vorzusehen. Bei Neuaufstellung und bei Änderung von Bauleitplänen ist eine Bestandsaufnahme der Flächenreserven im Erläuterungsbericht zu erbringen. Für geplante Flächenausweisungen ist grundsätzlich der Bedarf nachvollziehbar zu begründen.

C 1.5 04

Einem dringenden Wohnbedarf der Bevölkerung soll besonders Rechnung getragen werden. Bei der Ausweisung von Gebieten, in denen viele Arbeitsplätze geschaffen werden sollen, ist der Wohnbedarf der dort voraussichtlich arbeitenden Bevölkerung zu beachten; dabei ist auf eine funktional sinnvolle Zuordnung dieser Gebiete zu den Wohngebieten hinzuwirken.

D 1.5 04 Funktionale und räumliche Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist auf eine funktional sinnvolle Zuordnung von Wohn-, Arbeits- und Freizeitstätten einschließlich der Infrastruktureinrichtungen unter dem Leitbild der dezentralen Konzentration des Raumordnungspolitischen Orientierungsrahmens des Bundes hinzuwirken.

Veränderungen in der Alters- und Haushaltsstruktur der Bevölkerung sollen frühzeitig bei der Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.

C 1.5 05

Durch deutliche Steigerungen bei den Wohnungsfertigstellungen ist der Fehlbestand an Wohnungen abzubauen. Mit Wohnbauprogrammen ist vor allem der Neubau von Sozialwohnungen zu fördern.

D 1.5 05 Abbau des Wohnungsfehlbestandes

In den Städten ist durch Ausweisung von ausreichend familiengerechtem Wohnraum darauf hinzuwirken, die Abwanderung in das Umland einzudämmen. Für die Stadt Osterode am Harz soll Grundlage die Wohnbaulandstudie von 1996 sein.

C 1.5 06

Vor der Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen sollen verfügbare Altgewerbe- und Altindustriestandorte vorrangig in Anspruch genommen werden.

D 1.5 06 Flächenrecycling

Die Eignung brachliegender oder freiwerdender Altgewerbe- und Altindustriestandorte als Neustandorte ist vorrangig bei der Aufstellung der Bauleitpläne unter Beachtung ihrer siedlungsökologischen Bedeutung durch die Gemeinden zu prüfen.

C 1.5 07

Den unterschiedlichen Erfordernissen der räumlichen Struktur des Landes und seiner Teilräume entsprechend, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen:

1. *Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung innerhalb von Gemeinden, wenn die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur sowie das kulturelle Angebot vorhanden und zu sichern sowie weiterzuentwickeln sind.*
2. *Erholungsstandorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr innerhalb von Gemeinden mit herausragender Fremdenverkehrsbedeutung, wenn Einrichtungen des Fremdenverkehrs besonders gesichert, räumlich konzentriert und entwickelt werden sollen. An diesen Standorten sollen andere Nutzungen frühzeitig mit dem Fremdenverkehr so in Einklang gebracht werden, daß sie langfristig die Sicherung und Entwicklung des Fremdenverkehrs unterstützen.*
3. *Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung, soweit sich diese auf innerhalb von Ordnungsräumen gelegene zentralörtliche und/oder schienenerschlossene Siedlungsbereiche oder auf Mittelzentren der Ländlichen Räume beziehen.*
4. ...
5. ...

D 1.5 07 Besondere Entwicklungsaufgaben und Vorranggebiete

In der zeichnerischen Darstellung sind die unter D 3.8 06 aufgeführten Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Erholung" und Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Fremdenverkehr" festgelegt.

D 1.6 Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen

C 1.6 01

Mittelzentren sind: ... Osterode am Harz,....

C 1.6 03

Die Standorte der Mittelzentren, Mittelzentren mit oberzentralen Teilfunktionen und Oberzentren sind in der Zeichnerischen Darstellung [zum LROP 94] festgelegt. Die Standorte der Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

D 1.6 01/03 Zentrale Orte und zentralörtliche Funktionen

Im Planungsraum werden als Grundzentren folgende Standorte festgelegt:

der Ortsteil	Herzberg am Harz	der Stadt Herzberg am Harz
der Ortsteil	Bad Lauterberg im Harz	der Stadt Bad Lauterberg i.H.
der Ortsteil	Bad Sachsa	der Stadt Bad Sachsa
die Gemeinde	Badenhausen	der Samtgemeinde Bad Grund/Harz
die Gemeinde	Hattorf am Harz	der Samtgemeinde Hattorf a.H.
die Gemeinde	Walkenried	der Samtgemeinde Walkenried

Die Entwicklung von Siedlung, Infrastruktur und Arbeitsmarkt ist auf das System der zentralen Orte hin auszurichten. Die als Zentrale Orte festgelegten Gemeinden bzw. Ortsteile haben diejenigen Funktionen zu erbringen, die es der Bevölkerung des jeweiligen Einzugsgebietes ermöglichen, zentrale Einrichtungen entsprechend dem bestehenden und zu erwartenden Bedarf wahrnehmen und in zumutbarer Entfernung erreichen zu können.

Im Grundzentrum sind zentrale Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs bereitzustellen.

In Mittelzentren sind zentrale Einrichtungen für den gehobenen Bedarf bereitzustellen, in Oberzentren zentrale Einrichtungen und Angebote für den spezialisierten Bedarf. Nächstes Oberzentrum für den Landkreis Osterode am Harz ist Göttingen, des weiteren Hildesheim, Braunschweig, Salzgitter und Hannover. Nordhausen in Thüringen ist Mittelzentrum mit oberzentraler Teilfunktion.

Als Standorte mit der "Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" werden im Planungsraum das Mittelzentrum Osterode am Harz sowie in dessen Verflechtungsbereich das Grundzentrum Herzberg am Harz festgelegt.

In ihnen ist durch jeweils geeignete Maßnahmen des Städtebaus – insbesondere durch Bereitstellung von Wohnflächen -, durch geeignete Maßnahmen des Verkehrs und des Umweltschutzes, durch entsprechende Ausweisung von Erholungsflächen und durch weitere Maßnahmen für ein entsprechend umfangreiches Angebot an Wohnungen zu sorgen (LROP 1994, Teil I, B 6 07).

Als Standorte mit der "Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" werden im Planungsraum das Mittelzentrum Osterode am Harz sowie in dessen Verflechtungsbereich die Gemeinde Gittelde, das Grundzentrum Herzberg am Harz sowie der Ortsteil Barbis der Stadt Bad Lauterberg im Harz festgelegt.

In ihnen ist durch Bereitstellung von Flächen für Industrie- und Gewerbeansiedlung sowie durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der beruflichen Aus- und Fortbildung für ein entsprechend umfang-

reiches, möglichst vielfältiges Angebot an Arbeitsplätzen zu sorgen. Zugleich ist durch geeignete städtebauliche Maßnahmen, insbesondere durch Bereitstellung ausreichender Wohnbaulandflächen, eine bedarfsgerechte Wohnraumversorgung für die dort voraussichtlich arbeitende Bevölkerung sicherzustellen (LROP 1994, Teil I, B 6 07).

Zwischen der Stadt Osterode am Harz und der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) sowie zwischen der Stadt Osterode am Harz und der Stadt Herzberg am Harz sind Gewerbeflächenkooperationen zu prüfen.

C 1.6 04

Umfang und Zweckbestimmung von Einzelhandelsgroßprojekten haben der jeweiligen Stufe der Zentralen Orte zu entsprechen. Durch solche Projekte dürfen ausgeglichene Versorgungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

D 1.6 04 Einzelhandelsgroßprojekte

Geplante Einzelhandelsgroßprojekte (Neuansiedlung und erhebliche Erweiterungen) sind vor Aufstellung oder Änderung eines entsprechenden Flächennutzungsplanes, Bebauungsplanes oder Vorhaben- und Erschließungsplanes dem Landkreis Osterode am Harz durch die Gemeinden und Städte so früh wie möglich anzuzeigen.

Über die Zulässigkeit eines Vorhabens entscheidet der Landkreis, ggf. durch ein Raumordnungsverfahren.

Einrichtungen der oben beschriebenen Art sind mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar, wenn

- ausgeglichene Versorgungsstrukturen im Siedlungsbereich des Ortes oder in benachbarten Ortsteilen oder Ortsteilen benachbarter Gemeinden wesentlich beeinträchtigt werden,
- Größe und Art der Einrichtung hinsichtlich der angebotenen Waren über den Einzugsbereich und die Funktion des zentralen Ortes hinausgehen,
- die Funktionsfähigkeit des zentralen Ortes oder benachbarter zentraler Orte hinsichtlich des Umfangs und der Vielfältigkeit des Leistungsangebotes wesentlich beeinträchtigt wird.

Bei der Steuerung der Einzelhandels- und Zentrenentwicklung kommt den Gemeinden eine zentrale Rolle zu, Grundlage für die Beurteilung von Einzelhandels-Großprojekten sollten Zentrenkonzepte sein. Für das Mittelzentrum Osterode am Harz ist ein solches städtebauliches Leitbild über die Funktionsteilung zwischen Kernstadt und Stadtrand bzw. Vororten zu entwickeln. Auch den Grundzentren wird empfohlen, ein solches städtebauliches Leitbild zu entwickeln. Dadurch wird Planungs- und Investitionssicherheit geschaffen.

Bei der Planung von Einzelhandelsgroßprojekten ist innerhalb des Planungsraumes und auch mit benachbarten unteren Landesplanungsbehörden eine frühzeitige Abstimmung herbeizuführen.

D 1.7 Naturräume

C 1.7 01

In den Naturräumen sind die typischen, naturbetonten Ökosysteme in einer solchen Größenordnung, Verteilung im Raum und Vernetzung zu sichern, daß darin die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und -gesellschaften in langfristig überlebensfähiger Population bestehen können und die Eigenart und volle natürliche Leistungskraft des Naturraumes gewahrt bleiben oder wiederhergestellt werden.

C 1.7 02

In Naturräumen mit intensiver Fremdenverkehrsnutzung ist im Hinblick auf die begrenzte Belastbarkeit der

Ökosysteme eine stärkere Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes erforderlich; dieses gilt insbesondere für Teilbereiche der Räume

-
- Weser- und Leinebergland
- Harz.

D 1.7 02 Schutz vor Belastungen durch Fremdenverkehrsnutzung

Eine verbesserte Entflechtung von Naturschutzzielen und intensiver Fremdenverkehrsnutzung im Harz soll im Hinblick auf die begrenzte Belastbarkeit der Ökosysteme eine stärkere Berücksichtigung erlangen.

C 1.7 03

Für die Naturräume gelten folgende Ziele:

03.9 Naturraum „Weser- und Leinebergland“

Im Weser- und Leinebergland sind die Sicherung und Entwicklung der naturraumtypischen Wälder vorrangiges Ziel. Weiterhin sind hier vorrangig schützenswert und entwicklungsbedürftig

- Quellen und nährstoffarme Rieder und Sümpfe
- Bäche und kleine Flüsse, insbesondere im Harzvorland mit ihren Schotterauen und auch Schwermetallrasen
- Felsfluren, vor allem auf Kalk und Gips, und Kalk-Halbtrockenrasen.

Als naturräumliche Besonderheit von übernationaler Bedeutung sind die Gipskarstgebiete des südlichen und südwestlichen Harzvorlandes mit Erdfällen, Höhlen, Felsen und anderen besonderen geomorphologischen Formen sowie den dazugehörigen Wäldern, Felsrasen, Still- und Fließgewässern vorrangig schützenswert. Für den oberirdischen Gipsabbau sollen deshalb über die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete hinaus keine neuen Flächen als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt werden.

03.10 Naturraum „Harz“

Alle harztypischen Ökosysteme sind wegen ihrer Einzigartigkeit aus landesweiter Sicht vorrangig schützenswert.

Dieses sind insbesondere

- die montan geprägten naturnahen Wälder
- die Bäche einschließlich ihrer Auwälder
- die Grünlandbereiche mit Quellsümpfen sowie montanen Wiesen und Borstgras-Magerrasen
- die nährstoffarmen Teiche
- die Schwermetallrasen der alten Bergbauggebiete
- die Felsfluren
- die Hochmoore.

Zu einem dauerhaften Schutz der zum Teil bereits stark immissionsgeschädigten Buchen- und Fichtenwälder bedarf es einer drastischen Reduzierung der Luftverschmutzung.

Wegen der herausragenden Bedeutung der harztypischen Ökosysteme für den Naturschutz ist ein repräsentativer Landschaftsausschnitt des Harzes als Nationalpark ausgewiesen worden. Vorrangiges Ziel eines Nationalparks ist die ungestörte Entwicklung der Lebensräume und Lebensgemeinschaften. Alle anderen Ansprüche an den Landschaftsraum müssen mit dieser Zielsetzung vereinbar sein.

D 1.7 03 Naturraumspezifische Ziele für Weser- und Leinebergland sowie Harz

Vorrangige Ziele im Naturraum Weser- und Leinebergland, einschließlich des stärker kontinental geprägten Bereichs, sind die Sicherung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung:

- verschiedener, standortgemäßer Wälder in für den jeweiligen Naturraum typischer Artenzusammensetzung innerhalb eines übergreifenden Waldbiotopverbundsystemes,
- naturnaher Bäche und Flüsse und ihrer Quellbereiche mit guter Wasserqualität und mit ihren Schotterauen, Auwäldern und - wo infolge des Bergbaues vorhanden - Schwermetallrasen,
- der natürlichen Stillgewässer insbesondere in Erdfällen,
- der in Mitteleuropa einzigartigen Karsterscheinungen der Zechsteingebiete wie Erdfälle, Karrenfelder, Geländestufen, Bachschwinden und Karstquellen sowie Höhlensysteme,
- der Gips- und Dolomitmassen und Schutthänge mit ihrer spezifischen Felsvegetation,
- der einzigartigen Kalkmagerrasen auf Gips- und Dolomitstandorten,
- der Grünlandnutzung insbesondere in den Bach- und Flußauen und in den Waldrandbereichen
- der feuchten Brachflächen mit ihren Röhrichten, Seggenriedern und Hochstaudenfluren
- der Streuobstbestände,
- der typischen Siedlungsbiotope und Ortsränder der Dörfer und Städte des Ländlichen Raumes im Weser- und Leinebergland,
- der straßen- und wegebegleitenden Gehölzstreifen und die sonstigen Kleinstrukturen wie Hecken, Feldraine, Kopf- und Schneitelbäume.

Vorrangige Ziele im Naturraum Harz sind die Sicherung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung:

- der großen, zusammenhängenden Waldgebiete in überwiegend standortgemäßer, höhenstufen- und expositionsabhängiger Baumartenzusammensetzung,
- naturnaher Bäche und Flüsse und ihrer Quellbereiche mit sehr guter Wasserqualität und mit ihren Auwäldern und z.T. Schwermetallrasen,
- der Grünlandbereiche mit Quellsümpfen, Bergwiesen und Borstgras-Magerrasen, insbesondere in den Tallagen und in den Randlagen der Harzortschaften,
- der Klippen und Blockhalden,
- der Höhlen und der Stollen und Wasserläufe des ehemaligen Bergbaus und seiner Wasserwirtschaft.

Die Ziele werden in den einzelnen Fachkapiteln und der zeichnerischen Darstellung näher bestimmt.

Soweit schützenswerte Ökosysteme auf bestimmte, z.T. historische und nicht mehr betriebene Formen der Landnutzung zurückgehen, sollen diese zu ihrer weiteren Erhaltung fortgeführt bzw. wieder aufgenommen werden.

D 1.8 Vorranggebiete und Vorrangstandorte

C 1.8 01

Die Vorranggebiete für

- Rohstoffgewinnung
- Natur und Landschaft
- Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- Trinkwassergewinnung
- hafenorientierte industrielle Anlagen

sind in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert festgelegt. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen und um weitere für die Entwicklung des Landes bzw. für die Entwicklung der regionalen Planungsräume bedeutsame Vorranggebiete nach Ziffer B 8.01 des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen Teil I - (LROP I) zu ergänzen.

In der zeichnerischen Darstellung sind

- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung
- Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
- Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft
- Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung

als räumliche Konkretisierung der Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 1994 sowie zusätzlich als regional bedeutsame Gebiete festgelegt.

C 1.8 03

Vorrangstandorte für Siedlungsabfalldeponien bzw. Vorranggebiete für die Sicherung von Standorten für Siedlungsabfalldeponien sind nach Maßgabe des Abschnitts C 3.10.1 in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

Im Planungsraum ist entsprechend D 3.10.01 ein Vorrangstandort für eine Siedlungsabfalldeponie festgelegt.

C 1.8 04

Weitere für die Entwicklung der regionalen Planungsräume bedeutsame Vorranggebiete und -standorte nach Ziffer B 8.01 LROP I sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

In der zeichnerischen Darstellung sind als regional bedeutsame Vorrangstandorte für Ver- und Entsorgungsanlagen gem. B 8. 01 LROP

- Wasserwerke,
- Standorte für die Windenergienutzung,
- Standorte für die Energiegewinnung (Wasserkraft),
- Umspannwerke,
- sowie zentrale Kläranlagen

festgelegt.

C 1.8 05

Überlagern sich in der Zeichnerischen Darstellung ganz oder teilweise mehrere Vorranggebiete untereinander oder mit Vorrangstandorten oder Verkehrswegen, so sind diese Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm räumlich zu entflechten.

Eine Überlagerung von Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung mit anderen Vorranggebieten, Vorrangstandorten oder Verkehrswegen ist nur dann möglich, wenn der Vorrang der Trinkwassergewinnung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Vorranggebiete und Vorrangstandorte können sich mit Vorsorgegebieten in der Zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme überlagern, wenn dies mit der festgelegten Vorrangnutzung vereinbar ist.

Zu C/D 1.8 01-05

In diesen Gebieten und an diesen Standorten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. Infrastrukturelle Maßnahmen der Streitkräfte können unter Beachtung der veränderten sicherheitspolitischen Lage und unter besonderer Berücksichtigung der vorrangig festgelegten Nutzungen in Vorranggebieten nur durchgeführt werden, wenn dies aus sicherheitspolitischen Gründen unabweisbar notwendig ist (LROP 1994, Teil I, B 8. 02).

Begriffsbestimmungen und Begründungen zur räumlichen Abgrenzung erfolgen im jeweiligen Fachkapitel.

D 1.9 Vorsorgegebiete

C 1.9 01

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind festzulegen:

- Vorsorgegebiete für Landwirtschaft
- Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft
- Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung
- Vorsorgegebiete für Erholung
- Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft
- Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung.

Es sind Gebiete festzulegen, die für die räumliche und strukturelle Entwicklung des Landes und der regionalen Planungsräume besonders bedeutsam sind.

In der zeichnerischen Darstellung sind gem. B 9.01 LROP 1994 und den Festlegungen der Beikarten 1-7 LROP

- Vorsorgegebiete für Landwirtschaft
- Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft
- Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung
- Vorsorgegebiete für Erholung
- Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft
- Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung

als räumliche Konkretisierung der Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 1994 und als regional bedeutsame Gebiete festgelegt.

C 1.9 02

Die räumlich-konkrete Umsetzung der in den Beikarten 1 bis 7 nach Inhalt und Umfang zum Ausdruck gebrachten fachlichen Zielvorstellungen des Landes erfolgt eigenverantwortlich durch die Träger der Regionalplanung auf der Grundlage der in den Abschnitten C 2 und C 3 aufgeführten Ziele und der genannten fachlichen Grundlagen.

Die Inhalte der Beikarten 1 bis 7 sind vollständig in die Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen einzubringen. Dabei sind die Inhalte der Beikarten sowohl untereinander als auch mit vorhandenen und zu entwickelnden regionalen Vorrang-, Vorsorge- und sonstigen Nutzungsansprüchen abzuwägen. Abweichungen von den Inhalten der Beikarten 1 bis 7 bei der räumlich-konkreten Umsetzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen müssen durch das Ergebnis einer sachgerechten Gesamtabwägung begründet sein.

C 1.9 03

Überlagerungen verschiedener Vorsorgegebiete sind zu vermeiden, wenn die Arten des Schutzes und der Nutzung nicht miteinander in Einklang stehen oder zu bringen sind.

zu C/D 1.9 01-03

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, daß diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich (LROP 1994, Teil I, B 9.02).

Begriffsbestimmungen und Begründungen zur räumlichen Abgrenzung erfolgen im jeweiligen Fachkapitel.

D 2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

D 2.0 Umweltschutz allgemein

C 2.0 01

Ökologische und ökonomische Erfordernisse sind unter Berücksichtigung auch mittel- und langfristiger Gesichtspunkte zum Ausgleich zu bringen. Bei fortbestehenden Zielkonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Gefährdungen für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen anzunehmen sind.

D 2.0 01 Dauerhaft-umweltgerechte Entwicklung

Die Umweltqualität im Planungsraum ist nachhaltig zu sichern. Zur Verwirklichung dieses Entwicklungszieles strebt der Landkreis Osterode am Harz eine dauerhaft-umweltgerechte Regionalentwicklung an. Die zukünftige wirtschaftliche und siedlungsstrukturelle Entwicklung des Planungsraumes hat im Einklang mit den natürlichen Lebensgrundlagen zu stehen und die begrenzte Belastbarkeit des Naturhaushaltes zu berücksichtigen. Möglichkeiten zur Erfassung und Vernetzung umweltrelevanter Daten sollen umfassend genutzt werden, um Umweltauswirkungen von Planungen beurteilen zu können.

C 2.0 02

Für Naturgüter und Funktionen, denen wegen ihrer besonderen Qualität, Gefährdung und großen ökologischen Bedeutung in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen Vorrang einzuräumen ist, sind Vorranggebiete festzulegen.

D 2.0 02 Vorranggebiete

In der zeichnerischen Darstellung des RROP sind Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Erholung sowie Trinkwassergewinnung festgelegt worden. *In diesen Gebietenmüssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten Zweckbestimmung vereinbar sein, dieses gilt auch für die nähere Umgebung (LROP 1994, Teil I, B 8.02).*

C 2.0 03

Sind bei Vorhaben trotz der Nutzung technischer Möglichkeiten zur Minderung von Emissionen erhebliche Immissionen vorhanden oder zu erwarten, ist insbesondere durch räumliche Ordnung der Nutzungen sicherzustellen, daß schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete und auf Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie für Erholung vermieden werden. Einem Heranwachsen von Wohngebieten an emittierende Anlagen ist entgegenzuwirken.

C 2.0 04

Im Interesse einer wirksamen Umweltvorsorge sind bei allen Planungen und Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen.

D 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

C 2.1 01

Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild besonders wertvolle Gebiete und Landschaftsbestandteile sind durch Abwendung von Beeinträchtigungen, ggf. naturschutzrechtliche Sicherung und - soweit erforderlich - durch Pflege zu erhalten, zu entwickeln oder zu nutzen.

D 2.1 01 Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft

Natur und Landschaft sind in besiedelten und unbesiedelten Bereichen so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden.

Landschaftsbereiche, die einschließlich der historisch geprägten, charakteristischen Ortsbilder günstige Voraussetzungen für das Landschaftserleben aufweisen, sind zu erhalten.

Neben den Flußtäälern der Harzentwässerung und den Wäldern der südlichen und südwestlichen Harzabdachung sind die für den Raum typischen Gips- und Dolomitkarstlandschaften und ihre Einzelemente (Erdfälle, Höhlen, Floren etc.) als Besonderheit von übernationaler Bedeutung zu erhalten, zu pflegen und, soweit dies sachlich möglich ist, in morphologisch und funktional ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen (s.a. Abschnitt C 1.7 03.9).

Das vorhandene Schutzgebietssystem (gem. Nieders. Naturschutzgesetz) im Landkreis Osterode am Harz ist in seinem Bestand zu erhalten und in Abstimmung mit den raumordnerischen Erfordernissen bei Bedarf durch weitere naturschutzrechtliche Absicherung zu entwickeln. Grundlage dafür ist der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterode am Harz 1998.

Neben den besonders wertvollen Kernbereichen sollen Schutzgebiete Pufferzonen enthalten, soweit diese zur Sicherung der jeweilig zu schützenden bzw. zu entwickelnden Funktion erforderlich sind.

Auch in Schutzgebieten ist eine Zugänglichkeit für die Allgemeinheit, soweit es dem Schutzzweck nicht ausdrücklich widerspricht, zuzulassen.

C 2.1 02

Zur langfristigen Sicherung der Überlebensbedingungen der Pflanzen- und Tierwelt in ausreichender Artenvielfalt und Individuenzahl ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. Darin sind wertvolle - insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte - naturbetonte Gebiete in ausreichender Größe und Verteilung zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln sowie untereinander durch ein System nicht oder nur extensiv genutzter Flächen zu verbinden.

D 2.1 02 Vernetzung von Natur und Landschaft

Im Planungsraum ist ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutender Freiräume zu sichern und zu entwickeln. Es muß dabei von den vorhandenen Ökosystemtypen ausgegangen werden. Ein besonderes Schwergewicht ist auf eine Vernetzung der Wälder des Harzes mit den größeren Wäldern im Harzvorland (Westerhöfer Wald, Rotenberg) zu legen. Vernetzenden Charakter haben aufgrund der natürlichen Gegebenheiten die Fließgewässer.

Für folgende Biotopgruppen wurden im Planungsraum Biotopverbundsysteme entwickelt:

- Wälder, insbesondere Laub- und Mischwälder des Harzes, Buchen- und Eichenmischwälder des Harzvorlandes, Auwälder,

- Kalkmagerbiotope, insbesondere Kalkfelsfluren, Trockengebüsche, Kalktrockenhangwälder und Kalkmager-(Hakbtrocken-)rasen,
- Fließgewässer, insbesondere die Auebereiche der großen Harzflüsse, die Systeme der kleineren Harz- und Harzrandflüsse und -bäche und naturnahe Harzvorlandbäche mit ihrer Ufervegetation, Kiesbänken, Uferabbrüchen und Sandmagerrasen,
- Grünlandbereiche, insbesondere Grünländer in den Flußauen und entlang der Waldränder, Bergwiesen und Kalkmager-(Halbtrocken-)rasen (sind auch in den Kalkmagerbiotopen enthalten).

Regional bedeutsame Vernetzungselemente des Biotopverbundes sind in der zeichnerischen Darstellung als Bestandteile der „Vorsorge- und Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ sowie als „Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils festgelegt“.

C 2.1 03

Extensive Nutzungsformen, ungenutzte Flächen und besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sind auch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft zu erhalten oder zu entwickeln.

C 2.1 08

Für halbnatürliche, durch extensive, standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstandene Bereiche sind, soweit es für ihre Erhaltung erforderlich ist, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen, die die natürlichen Abläufe sichern sollen. Dazu gehören Maßnahmen der Erstinstandsetzung, der Dauerpflege und der Kontrolle der Schutzgebiete und Objekte.

D 2.1 03/08 Förderung der Bewirtschaftung in Extensivstandorten

Montane Wiesen, Halbtrockenrasen und Ufer- bzw. grundwassernahes Feuchtgrünland sollen vorrangig durch Fortführung oder Neuaufnahme derjenigen Bewirtschaftungsformen gepflegt werden, die zu ihrer Entstehung und zu ihrem schutzwürdigen Arteninventar geführt haben. Sie unterliegen großenteils dem Schutz nach § 28a/b NNatG.

C 2.1 04

Bei der Planung von wesentlichen raumbeanspruchenden Nutzungen - insbesondere von Verkehrswegen, größeren Siedlungsgebieten, gewerblichen und Energieversorgungsanlagen - im Außenbereich sind

- *möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten*
- *naturbetonte Bereiche auszusparen*
- *die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren.*

D 2.1 04 Erhaltung größerer ungestörter Räume

Im Planungsraum sind insbesondere Teile des Landschaftsraumes Harz großräumige, unzerschnittene und störungsarme Räume. Diese sollen aufgrund ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft und des ungestörten Naturerlebens erhalten werden. Sie sind insbesondere vor der Zerschneidung durch Anlagen der Verkehrsinfrastruktur und Freileitungen zu bewahren.

C 2.1 05

Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und ausgeräumte Landschaften sind zu gestalten und so zu entwickeln, daß ihr Naturhaushalt wieder funktionsfähig wird. Entsprechende Gebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

In Gebieten mit Biotop- und Artenarmut ist im Interesse der Artenvielfalt auf eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft hinzuwirken. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür sind die Extensivierung der

landwirtschaftlichen Nutzung und die Sicherung bzw. Wiederherstellung eines Systems miteinander in Verbindung stehender Biotop.

D 2.1 05 Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes

In der Zeichnerischen Darstellung sind Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes festgesetzt. Hier soll in besonders ausgeräumten Agrarlandschaften, teilweise mit begräbten Gewässern oder ehemaligen Abbaustätten, die Funktion des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch Renaturierung, Strukturanreicherung und Vernetzung wiederhergestellt werden.

Die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere im Siedlungs- und Verkehrswesen, soll vorrangig auf diese Gebiete gelenkt werden. Soweit die Flächen ganz oder teilweise in den Biotopverbundsystemen liegen (D 2.1 02), sollen die Maßnahmen gezielt der Entwicklung und Sicherung dieser Systeme dienen.

C 2.1 06

Für den Naturschutz wertvolle Bereiche sind insbesondere dort zu entwickeln, wo sich Möglichkeiten dafür im Zusammenhang mit Nutzungsänderungen und landschaftsverändernden Maßnahmen bieten.

C 2.1 07

Sofern Gebiete nicht mehr landwirtschaftlich, durch Bodenabbau oder sonstige Inanspruchnahme genutzt werden, ist sicherzustellen, daß darin Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Bodenabbaugebiete und Truppenübungsplätze. Die Schaffung entsprechender Lebensräume schließt eine extensive Bewirtschaftung nicht aus.

D 2.1 06/07 Entwicklung von für den Naturschutz wertvollen Bereichen

Geeignete Gebiete, die nicht mehr landwirtschaftlich, durch Bodenabbau oder sonstige wirtschaftliche Aktivitäten genutzt werden, sollen vorrangig Natur und Landschaftspflege dienen und in Biotopverbundsysteme integriert werden.

Der Standortübungsplatz Osterode soll weiterhin von der Truppe genutzt werden; seine naturnahe Struktur mit wertvollen Kulturlandschaftselementen, mit seinen Kalkmagerbiotopen auf Gips, mesophilem Grünland und den Schluchtwaldstandorten soll grundsätzlich erhalten bleiben.

Zu Festsetzungen über Folgenutzungen beim Bodenabbau s. Abschnitt 3.4 03 und 05.

C 2.1 09

Die vorstehenden Ziele sind entsprechend den Gegebenheiten und Notwendigkeiten des jeweiligen Naturraumes in den Regionalen Raumordnungsprogrammen näher festzulegen.

D 2.1 09 Festlegung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege

Die raumordnerischen und landesplanerischen Ziele für den Bereich Natur und Landschaft sind für den Planungsraum in der Beschreibenden Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (s. insbes. D 1.7 und 2.1) sowie der zeichnerischen Darstellung präzisiert und festgelegt.

Bei der Umsetzung der naturschutzfachlichen Ziele innerhalb der Naturräume „Weser- und Leinebergland“ und „Harz“ sind analog D 1.7 01/03 - planungsraumbezogen - die Erfordernisse der einzelnen Landschaftstypen zugrunde zu legen.

C 2.1 10

Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich zu konkretisieren und um die jeweils notwendigen Pufferzonen zu ergänzen. Sie sind um die aus regionaler Sicht bedeutsamen Vorranggebiete zu ergänzen. Grundlage dafür sollte ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan sein.

D 2.1 10 Vorranggebiete für Natur und Landschaft

In der zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt. Sie bestehen sowohl aus vorhandenen und geplanten Naturschutzgebieten sowie Flächen, die deren Kriterien erfüllen, als auch aus besonders geschützten Biotopen, weiterhin aus Naturdenkmälern, dem Nationalpark und enthalten die an den Bund gemeldeten und meldefähigen FFH-Gebiete, soweit sie nicht von der Genehmigung ausgenommen sind¹. Die außerhalb dieser dargestellten Gebiete liegenden kleinflächigen oder punktuell vorkommenden besonders geschützten Biotope und Naturdenkmäler sind in der Zeichnerischen Darstellung maßstabsbedingt nicht eingetragen; sie entsprechen Vorranggebieten für Natur und Landschaft.

Zu den Vorranggebieten für Natur und Landschaft gehört weiterhin ein zeichnerisch aufgrund des Maßstabs nicht dargestelltes regionales Fließgewässerschutzsystem auf der Grundlage des niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems. Gemäß dem Niedersächsischem Fließgewässerschutzsystem sind dies mitsamt dem zur Erreichung des Schutzzieles erforderlichen Anteil ihrer Auen, den innerörtlichen Laufabschnitten sowie den aufgeführten Nebengewässern die Hauptgewässer:

- Oder ab Talsperre einschließlich Sperrlutter und Breitenbeek mit den Nebengewässern Beber, Bremke, Eichelgraben sowie Gerader und Krummer Lutter;
- Sieber mit den Nebengewässern Große und Kleine Kulmke, Goldenke, Lonau, Große und Kleine Steinau, Tiefenbeek und Langentalbach sowie
- Rhume mit den Nebengewässern Söse ab Talsperre und Eller.

Dieses System wird um folgende Hauptgewässer regionaler Bedeutung ergänzt:

- Große Söse bis Talsperre,
- Steina einschließlich Nixseepolje,
- Uffe,
- Wieda und
- Zorge einschließlich Wolfsbach
- Söse unterhalb der Talsperre (als regionales Hauptgewässer)

Nebengewässer landesweiter und regionaler Bedeutung (regionales Fließgewässerschutzsystem) sind insoweit als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt als sie nach § 28 a NNatG geschützt sind.

Pufferzonen um schutzwürdige Kernflächen sind nur insoweit als Teil der Vorranggebiete für Natur und Landschaft dargestellt, als sie bestimmte, auf das Schutzziel ausgerichtete Funktionen aufweisen.

Die als Vorranggebiete für Natur und Landschaft ausgewiesenen Waldgebiete im Umfeld der Erholungsorte im Naturraum Harz sollen gleichzeitig der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft dienen, soweit die konkrete Schutzfunktion im Einzelfall der Erholungsnutzung nicht entgegensteht.

¹ Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Die bedeutsamen Vorranggebiete für Natur und Landschaft Rhumeaue/Ellerniederung werden im grenzüberschreitenden Zusammenhang dargestellt.

Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, soweit erforderlich, naturschutzrechtlich zu sichern und durch gezielte Bewirtschaftung oder ggf. durch Pflege zu erhalten bzw. zu entwickeln oder ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen.

C 2.1 11

Für die Festlegung von Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft in den Regionalen Raumordnungsprogrammen kommen die in der Beikarte 1 gekennzeichneten, aus der Sicht des Landes wertvollen Landschaftsteile sowie darüber hinaus weitere, aus regionaler Sicht wertvolle Landschaftsteile in Betracht. Grundlage dafür sollte ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan sein.

D 2.1 11 Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft

In der zeichnerischen Darstellung sind die Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft festgelegt. Sie bestehen sowohl aus vorhandenen und geplanten Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen als auch aus Flächen, die im Rahmen der Biotopvernetzung als miteinander verzahnte Grünland- und Waldbiotope entwickelt werden sollen. Zu den Vorsorgegebieten gehört weiterhin ein aufgrund des Maßstabs nicht dargestelltes Fließgewässerschutzsystem von Nebengewässern regionaler Bedeutung. Soweit diese nicht bereits innerhalb der flächigen Vorrang- oder Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft liegen oder nach § 28 a NNatG geschützt sind, sind dies mitsamt dem zur Erreichung des Schutzziels erforderlichen Anteil ihrer Auen die Gewässer:

im Einzugsgebiet der:	die Gewässer:
Rhume	Schmalau und Forellengrundbach
Oder	Hackenbach, Andreasbach und Langentalbach
Sieber	Kleine Lonau
Söse	Apenke, Dorster Mühlenbach, Markau mit Schlungwasser und Eichelbach, Salza und Marker Bach
Steina	Ichte
Uffe	Buchtgraben und Schwiebach
Wieda	Alte Loch-Bach
Zorge/ Wolfsbach	Kunzenbach und Sprakelbach

Dem Aufbau und der Umsetzung eines Projektes zur Renaturierung des Hackenbaches auf seiner gesamten Laufstrecke kommt aus ökologischen und Gründen der Hochwasserretention besondere Bedeutung zu. Auf die Finanzierung aus staatlichen Fördermitteln soll hingewirkt werden.

Die Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sind wegen ihrer landschaftsprägenden und/oder ökologischen Bedeutung sowie aufgrund ihrer Erholungseignung vor Beeinträchtigungen zu schützen, soweit erforderlich, naturschutzrechtlich zu sichern, durch zielgerichtete Bewirtschaftung zu erhalten und, soweit erforderlich, zu entwickeln.

D 2.2 Bodenschutz

C 2.2 01

Der Boden ist als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, Teil des Naturhaushalts, prägendes Element von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

C 2.2 02

Stoffliche Belastungen durch Eintrag von festen, gelösten oder gasförmigen Schadstoffen sind zu verhindern oder zu vermindern. Eingetretene Belastungen sind möglichst zu beseitigen.

D 2.2 01/02 Allgemeine Aufgaben des Bodenschutzes

Für einen vorsorgenden und langfristigen Schutz der Böden, ihrer Funktionen und nachhaltigen Nutzbarkeit sind bodenrelevante Daten – wenn möglich – flächendeckend zu erfassen und auszuwerten, um Handlungskonzepte für den Landkreis Osterode am Harz entwickeln zu können.

C 2.2 03

In Gebieten mit erheblichen Bodenbelastungen sind weitere bodenbelastende Nutzungen und der Eintrag problematischer Stoffe zu vermeiden oder zu vermindern.

D 2.2 03 Belastungsgebiete, Sonderfall Schwermetallbelastung Harz

Bereits vorliegende Daten zur Schwermetallbelastung sind nutzungsorientiert auszuwerten; die Gemeinden sowie die betroffenen Nutzer sind über die notwendigen Maßnahmen und Folgen aufzuklären.

Zur Entlastung der Bebaubarkeit von Grundflächen und der Entsorgungsprobleme schwermetallbelasteten Bodenaushubs sollten landesseitig auf die Bodensituation des Harzes abgestimmte Grenz- und Richtwerte festgelegt werden und zumutbare Entsorgungsmöglichkeiten eröffnet werden.

C 2.2 04

Böden mit geringer Filter- und Pufferkapazität sind grundsätzlich nur in Anspruch zu nehmen, wenn vertretbare Alternativen nicht zur Verfügung stehen.

D 2.2 04 Böden mit geringer Filter- und Pufferkapazität

Die geogene Bodenvielfalt ist bei allen Formen der Landnutzung zu erhalten.

Im Falle unvermeidbarer Inanspruchnahme von Böden geringer Filter- und Pufferkapazität sind Beeinträchtigungsrisiken zu minimieren.

C 2.2 05

Die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen.

D 2.2 05 Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur

In der Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung sind geeignete Instrumente zum sparsamen Umgang mit dem Boden und zur Erhaltung der unbebauten Freiräume einzusetzen. In den Siedlungsschwerpunkten ist der Innenentwicklung bis zur angemessenen Auffüllung bebaubarer Flächen Vorrang zu geben. Eine Reaktivierung bereits versiegelter, ungenutzter oder brachliegender Flächen ist weitestgehend anzustreben.

In Ländlichen Räumen ist die Dorferneuerung als Instrument zur Unterstützung einer flächensparenden und bodenschonenden Entwicklung einzusetzen.

In Flurneuordnungsverfahren ist der Bodenschutz als querschnittsorientierte Aufgabe der Nutzbarkeits- und Umweltsicherung von Anfang an zu integrieren.

C 2.2 06

Schäden an der Struktur des Bodens durch Verdichtung oder Erosion und Beeinträchtigungen oder Veränderungen des Bodenwasserhaushalts sind möglichst zu vermeiden.

Bodenabgrabungen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

C 2.2 07

Beeinträchtigungen oder Veränderungen des Bodenwasserhaushalts sind möglichst zu vermeiden.

C 2.2 08

Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit sind vor weiterer Inanspruchnahme zu schützen und möglichst für eine werterhaltende landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung zu sichern.

D 2.2 08 Schutz landwirtschaftlicher Flächen

Flächen mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit, insbesondere die Lößböden, sind möglichst vor Inanspruchnahme durch konkurrierende Planungen, die den Boden irreversibel beeinträchtigen können, zu schützen.

C 2.2 09

Bei der Waldbewirtschaftung sind die günstigen Wirkungen des Waldes auf Klima, Boden und Wasserhaushalt zu sichern und zu fördern. Bei unumgänglicher Inanspruchnahme von Waldflächen sind Ersatzaufforstungen in funktionsgleichem Wert im engeren räumlichen Bereich durchzuführen.

D 2.2 09 Bodenschutz in der Forstwirtschaft

Die Forstwirtschaft soll durch eine in mechanischer Hinsicht den Boden, den Bodenwasserhaushalt und Oberflächenabfluß schonende Bewirtschaftung des Waldes möglichst im Rahmen der potentiellen natürlichen Vegetation die Regenerationsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Waldböden erhalten und langfristig sichern.

Die Beeinträchtigungen des Bodens aufgrund von Schadstoffeintrag und Versauerung, insbesondere im erheblich betroffenen Harzgebiet, sollen verringert werden, um das Waldsterben aufzuhalten und die ökologischen Funktionen des Waldes zu sichern.

Bestehende und noch anzulegende Wälder, die weitgehend der heutigen natürlichen Vegetation entsprechen, bieten einen wirksamen Schutz der Bodenfunktionen.

Soweit mit Naturschutzbelangen vereinbar soll die Kompensationskalkung zur Verbesserung des Puffervermögens der Mineralverwitterungsböden aus Urgestein solange fortgesetzt werden, bis ein Immissionsrückgang besonders von NO_x in bodenverträglichem Umfang eingetreten ist.

D 2.2 10 Senkungsgefährdete Gebiete

Im Planungsraum sind Gebiete, die durch Bergschäden, Weichschichten oder insbesondere auslaugungsfähige Gesteine im Untergrund Erdfälle und andere Bodensenkungen Gefährdungen an Bauwerken, Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen hervorrufen können, vorhanden. Dies ist bei Bau- und Infrastrukturvorhaben zu berücksichtigen.

D 2.3 Gewässerschutz

C 2.3 01

Zur Erhaltung ihrer ökologischen Funktionen sind ober- und unterirdische Gewässer insbesondere als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als klimatischer Ausgleichsfaktor und als prägender Landschaftsbestandteil nachhaltig zu schützen.

D 2.3 01 Flächenhafter Gewässerschutz

Schutz, Pflege und Entwicklung der Gewässer im Landkreis Osterode am Harz sollen sich insbesondere am niedersächsischen Fließgewässerschutzprogramm, am Bewirtschaftungsplan Leine, an Naturschutzverordnungen zu Fließgewässern und am Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterode am Harz 1998 orientieren. Hierzu siehe auch Abschnitt D 2.1 10.

Für die östlichen Flächen des Kreisgebietes, die zum Einzugsgebiet der Elbe gehören, sind durch die niedersächsische Wasserwirtschaftsverwaltung die erforderlichen gesetzlichen Fachpläne, unter Einbeziehung der Situation im Landkreis Nordhausen, aufzustellen.

Unbelastete Niederschlagswässer sollen zur Förderung der Grundwassererneuerung möglichst, d.h. auf dafür aufnahmefähigen Bodenarten, zur dezentralen Versickerung gebracht werden.

C 2.3 02

Der Eintrag von Fremd- und Schadstoffen in die Gewässer ist zu vermeiden oder so weit wie möglich zu verringern.

D 2.3 02 Ermittlung und Minderung von Schadstoffeinträgen

Die Belastung von Gewässern und Gewässersedimenten durch Schwermetalle als Folge von Bergbau, Aufbereitung und Verhüttung in Verbindung mit den immissionsbedingten Versauerungstendenzen sowie ihre Mobilisierungspfade durch Austrag aus den Böden und Transport in Gewässern sind zu erkunden. Auf die Minderung der Gefahr der Freisetzung von Schwermetallen in die Gewässer ist hinzuwirken.

C 2.3 03

Die weitgehend natürlichen oder naturnahen Gewässer sind so zu schützen, daß ihre Gewässergüte sich nicht verschlechtert. In den übrigen Gewässern ist die Gewässergüte so zu verbessern, daß eine Annäherung an die ursprünglich vorhandenen Gegebenheiten, wie sie vor nachhaltiger menschlicher Beeinflussung herrschten, stattfindet. Das entspricht überwiegend der Gewässergüteklasse II (mäßig belastet).

D 2.3 03 Verbesserung der Gewässergüte

Die natürlichen Strukturen und Funktionen der Fließgewässer, insbesondere die Morphologie der Gewässer, die Abfluß- und Geschiebedynamik sind so zu fördern, daß die gewässertypische Flora und Fauna sowie Stoffdynamik und -haushalt auf Dauer erhalten bzw. erreicht werden.

C 2.3 04

Die biologischen, speziell die ökologischen Funktionen der Gewässer mit ihren Wechselbeziehungen zum terrestrischen Bereich der Aue sind wiederherzustellen. Dazu sind als Pufferzone gegen die angrenzenden Nutzungen und als gewässerabhängiger Lebensraum nichtbewirtschaftete Gewässerrandstreifen mit standortgerechtem Bewuchs anzulegen; vorhandene naturnahe Gewässerrandstreifen sind zu erhalten.

Natürliche Rückstau- und Überschwemmungsbereiche sind zu erhalten oder wiederherzustellen und zu entwickeln. Auf eine Rücknahme der Ackernutzung in diesen Bereichen ist hinzuwirken. Bei der Gewässerunterhaltung wie auch bei der Nutzung der Gewässer durch den Wassersport sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen.

D 2.3 04 Renaturierung von Fließgewässern

Durch Maßnahmen des Wasser-, Städte- und Verkehrswegebbaus soll die Option zur Renaturierung von Fließgewässern grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Im Landkreis Osterode am Harz sollen Maßnahmen zur Renaturierung vorrangig an folgenden Fließgewässern des regionalen Fließgewässerschutzsystems ergriffen werden:

- Beber (Bereich Königshagen bis Mündung in die Oder),
- Bremke (Bereich Lasfelde),
- Bremke (Bereich Scharzfeld),
- Hackenbach (gesamter Verlauf),
- Ichte (Bereich westlich Nüxei bis Landesgrenze),
- Schwiebach (Bereich Neuhaus bis Mündung in die Uffe),
- Uffe (Bereich Stadt Bad Sachsa).

Daneben sind alle übrigen Gewässer des regionalen Fließgewässerschutzsystems sowie nach Möglichkeit auch weitere Gewässer zu renaturieren. Vorrangig für alle Gewässer des regionalen Fließgewässerschutzsystems ist ein Gewässerrandstreifenkonzept aufzustellen und umzusetzen. Soweit möglich sollen auch weitere Gewässer in das Konzept aufgenommen werden.

Zur ggf. zweckmäßigen Substitution von Wasserkraftanlagen durch andere regenerative Energieformen s. Abschnitt D 3.5 03.1.

C 2.3 05

Kultivierte oder entwässerte Hochmoore sollen soweit wie möglich vernäßt werden.

Die Flächen des einzigen Hochmoores des Landkreises liegen im Nationalpark Harz. Die Renaturierung und Wiedervernässung ist durch die Nationalparkverwaltung veranlaßt worden.

C 2.3 06

Im Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit der Nordsee und des Wattenmeeres sind insbesondere die Einträge von Nährstoffen und Schadstoffen auf direktem Wege, über die Flüsse und die Luft erheblich zu verringern.

C 2.3 07 (trifft auf den Landkreis Osterode am Harz nicht zu)

C 2.3 08

Das Grundwasser ist unabhängig von der Nutzung flächendeckend vor nachteiliger Veränderung der Beschaffenheit zu schützen; die Grundwasserneubildung ist zu fördern.

D 2.3 08 Flächendeckender Grundwasserschutz

Im Landkreis Osterode am Harz ist der Schutz des tieferen Grundwassers in den Zechsteinschichten - auch mit Rücksicht auf eine bestehende oder künftige Trinkwassergewinnung in den unterliegenden Landkreisen (Göttingen, Nordhausen und Northeim) - von besonderem Belang.

Für den Schutz der Grundwässer in den filterschwachen Erneuerungsgebieten des Harzvorlandes soll ein Karstwasserschutzkonzept erstellt und umgesetzt werden.

Für das Trinkwassergewinnungsgebiet Pöhlder Becken ist ein, die besonderen hydrologischen Verhältnisse eines Karstgrundwasserleiters berücksichtigendes, Wasserschutzgebiet festzusetzen. Dabei ist der Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden und der dort ansässigen Bevölkerung Rechnung zu tragen.

C 2.3 09

Flächenhafte Belastungen des Grundwassers infolge einer intensiven Landwirtschaft sind durch standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung bei pflanzenbedarfsgerechter Düngung zu reduzieren. Insbesondere sind die Belastungen des Grundwassers infolge Ammoniakemissionen aus der Güllelagerung und der Gülleausbringung zu vermeiden.

D 2.3 09 Grundwasserschutz in der Landwirtschaft

Bestehende Kooperationen bei der Erarbeitung und Umsetzung von Strategien zur Vermeidung, Minderung und Kontrolle der Nitratauswaschung in Trinkwassergewinnungsgebieten sind zu unterstützen und auf weitere landbaulich genutzte Grundwassererneuerungsgebiete zu erstrecken.

C 2.3 10

Punktförmige Grundwasserschadensfälle sind zu erfassen, zu bewerten und nach Möglichkeit zu sanieren.

D 2.3 10 Grundwasserschäden

Die Erkundung von Grundwasserschadensfällen und ihrer Ursachen sowie eine Sanierung sind zu gewährleisten.

D 2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz

C 2.4 01

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, die Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter und die Atmosphäre sind vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen. Dem Entstehen von Luftverunreinigungen ist entgegenzuwirken. Vorhandene Luftverunreinigungen sind abzubauen.

D 2.4 01 Vermeidung und Verminderung von Luftverunreinigungen

Die Situation der Luftbelastung aus Emissionsquellen im Landkreis war 1987 für den Landkreis Osterode am Harz im bundesweiten Vergleich mit Ausnahme leicht erhöhter Werte für Staub generell niedrig. Vorrangig sind Maßnahmen zur Absenkung des Immissionsniveaus im Einzugsbereich der Erholungsgebiete und Fremdenverkehrsorte zu verfolgen. Im übrigen Planungsraum soll das gegenwärtige Emissionsniveau nicht erhöht werden.

Um Ansatzpunkte für Maßnahmen zum Abbau von Luftverunreinigungen im Planungsraum aufzeigen zu können, ist darauf hinzuwirken, daß für betroffene Teilgebiete im Landkreis Osterode am Harz der für das Bezugsjahr 1987 vorliegende Emissionskataster durch das Land fortgeschrieben wird.

C 2.4 02

Zur Verminderung von Luftverunreinigungen sind

- *vorrangig emissionsfreie oder -arme Verkehrsmittel - insbesondere in Ordnungsräumen - einzusetzen*
- *schadstofffreie oder schadstoffarme Energieträger zu verwenden*
- *Wohngebiete größeren Umfanges verstärkt an Fernheizanlagen anzuschließen.*

D 2.4 02 Emissionsminderung in den Bereichen Verkehr, Energie und Heizung

Verkehrsbedingte Luftverunreinigungen sind durch Förderung der Verkehrsvermeidung und Änderungen des Modal-Splits zugunsten öffentlicher Verkehrsmittel zu reduzieren. Mit der Bereitstellung eines attraktiven ÖPNV soll der Zweckverband Verkehrsverbund Südniedersachsen zur Minderung der Luftbelastung einen Beitrag leisten.

Im Energiebereich sind die Möglichkeiten der Emissionsverminderung voll auszuschöpfen und zu fördern. Anzustreben sind

- eine intensivere Nutzung regenerativer Energiequellen,
- der verstärkte Einsatz emissionsärmerer Versorgungstechniken, z.B. Blockheizkraftwerke, Nahwärmenetze (die Wirtschaftlichkeit der Anlagen ist dabei zu beachten),
- eine deutlichere Berücksichtigung energetischer Gesichtspunkte in der Bauleitplanung der Städte und Gemeinden,
- die Verwendung schadstoffärmerer oder -freier Energieträger durch die Energieversorgungsunternehmen und Bauträger.

C 2.4 03

Nachteile oder Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen sind auch durch räumliche Ordnung der Siedlungsstruktur zu vermeiden.

D 2.4 03 Funktionsmischung im Siedlungsbereich

Als Voraussetzung für eine sich am Ordnungsprinzip der Funktionsmischung orientierende Siedlungsentwicklung, sind Nachteile oder Belästigungen der Bevölkerung durch Luftverunreinigungen, insbesondere infolge gewerblicher und industrieller Nutzungen, soweit wie mög-

lich, bereits am Entstehungsort zu vermeiden. Ist eine Vermeidung nicht ausreichend möglich, sind geeignete Abstände, die eine Belastung der Bevölkerung ausschließen, zwischen den Emittenten und der Wohnbebauung oder anderen empfindlichen Nutzungen von der Planung zu beachten.

Kurorte sollen durch geeignete Standortfestlegungen oder durch Emissionsminderung an schadstoff-, geruch- und staubemittierenden Anlagen einschließlich des Verkehrs vorrangig entlastet werden.

C 2.4 04

Die Schadstoffbelastung der Luft ist in besonders belasteten Regionen laufend zu überwachen. Die Ergebnisse gebietsbezogener Immissionsuntersuchungen von Luftverunreinigungen sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

C 2.4 05

Die Bevölkerung ist vor schädlichem Lärm zu schützen. Einem weiteren Anwachsen der Lärmbelastung ist entgegenzuwirken, bestehende Lärmbelastungen sind zu vermindern. Hierzu sind Lärminderungspläne von den Gemeinden - soweit erforderlich - aufzustellen und bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

D 2.4 05 Lärmschutz durch Lärminderungsplanung

Bei allen Planungen und Maßnahmen ist eine ausreichende Vorsorge gegenüber Lärmeinwirkungen zu berücksichtigen. Bei relevanten Planungen und Maßnahmen sind Schallimmissionsuntersuchungen oder –prognosen vorzulegen.

Lärminderungspläne sind, soweit erforderlich, von den Gemeinden aufzustellen und bei weiteren Planungen zu berücksichtigen.

C 2.4 06

Die Lärminderung an der Lärmquelle (aktiver Lärmschutz) hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Lärmschutzmaßnahmen (passiver Lärmschutz). Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, sind Lärmquellen, soweit möglich, zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren. Zwischen Lärmquellen und lärmempfindlicher Nutzung sind ausreichende Abstände einzuhalten. In den Siedlungszentren, insbesondere in Ordnungsräumen, sind Zonen geringer Lärmbelastung anzustreben.

C 2.4 07

Verkehrswege und andere lärm erzeugende Anlagen sind so zu planen, daß davon ausgehende Lärmbelastungen, insbesondere der Wohnbereiche und der Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion, weitgehend vermieden werden. Wo im Bereich vorhandener Anlagen die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse durch lärm-mindernde Maßnahmen nicht gewahrt werden können, ist der Bau neuer Wohnungen oder anderer lärmempfindlicher Einrichtungen zu verhindern.

C 2.4 08

Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Verkehrslärm sollen durch technische Maßnahmen an Fahrzeugen bzw. Fluggeräten und durch verkehrslenkende bzw. verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden. An stark lärmbelasteten Verkehrswegen sind Maßnahmen zur Lärmsanierung anzustreben.

D 2.4 06-08 Lärmschutz im Städtebau und Verkehr

Die regionalen und überregionalen Hauptverkehrsströme sind auf möglichst konfliktarmen Trassen zu bündeln.

Es sind Möglichkeiten zu nutzen, durch geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich des Schwerverkehrs, auf Hauptverkehrsstraßen innerhalb von Ortschaften eine Emissionsverringerung zu erzielen.

Bei Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und solchen mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr, die ihren Schwerpunkt auf den Kurtourismus setzen, sollen Lärmbelastungen durch Maßnahmen der Bauleitplanung und der örtlichen Verkehrsführung im Niveau deutlich unterhalb der lärmschutzrechtlichen Mindestwerte gehalten werden. Durchgangsverkehr von Schwerlastverkehr durch solche Standorte ist zu vermeiden.

Bei der Neuplanung von Wohngebieten ist ausreichender Abstand insbesondere zu Hauptverkehrsstrecken einzuhalten. Die vorsorgende Bauleitplanung hat für den Schutz der Bevölkerung vor Lärmquellen zu sorgen.

C 2.4 09

Zur wirksamen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Belangen lärmerzeugender Nutzungen, darunter insbesondere der Verteidigung, sowie zur Lenkung der Bauleitplanung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Lärmbereiche und Siedlungsbeschränkungsbereiche festzulegen. Lärmbereiche umfassen die Gebiete mit störenden Wirkungen vorhandener Lärmemissionen. Siedlungsbeschränkungsbereiche umfassen diejenigen Gebiete, in denen eine weitere Wohnbebauung auszuschließen ist.

Lärmbereiche oder Siedlungsbeschränkungsbereiche sind insbesondere festzulegen

- an stark lärmbelasteten Straßen und Schienenwegen, [...]

- um lärmemittierende militärische Anlagen, wenn deren dauerhafte Nutzung erhalten bleibt.

Von der Festlegung als Siedlungsbeschränkungsbereich können gewachsene Siedlungsbereiche ausgenommen werden, wenn die weitere bauliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde nur dort möglich ist.

D 2.4 09 Lärm- und Siedlungsbeschränkungsbereiche

Solange für die Städte und Gemeinden des Landkreises keine Lärminderungspläne als Grundlage für die Ausweisung von Lärmbereichen oder Siedlungsbeschränkungsbereichen vorliegen, ist bei der Siedlungsentwicklung Ziel C/D 2.4 06 anzuwenden und durch die Bauleitplanung zu sichern.

C 2.4 12

Bevölkerung und Umwelt sind vor schädigenden Einwirkungen ionisierender Strahlen zu schützen.

C 2.4 13

Zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen sind Standorte für leistungsstarke Sendeanlagen und hochenergetische Freileitungen so zu planen, daß die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird.

D 2.4 13 Gesundheitsschutz und elektromagnetische Felder

Leistungsstarke Sendeanlagen und hochenergetische Freileitungen sind bei der Siedlungsplanung frühzeitig zu berücksichtigen, um eine Beeinträchtigung der Bevölkerung weitestgehend auszuschließen. Auswirkungen von Neuplanungen solcher emittierender Anlagen auf die Umweltgüter einschließlich des Menschen sind bei Planung (unter Einbeziehung der kommunalen Bauleitplanung) und Genehmigung zu berücksichtigen.

D 2.4 14 Fluglärm

Es soll darauf hingewirkt werden, daß das gegenwärtige Maß der Beschallung aus Sportfliegerei und Militärfluglärm, insbesondere im Hinblick auf die fremdenverkehrliche Attraktivität der Region, reduziert wird.

D 2.5 Schutz der Erdatmosphäre, Klima

C 2.5 01

Klimarelevante Emissionen im Verkehrsbereich sind insbesondere zu vermindern durch

- Verlagerung von Verkehrsleistungen im Straßen- und Flugverkehr auf Schiene und Wasserstraße,
- Verlagerung des Verkehrs auf den öffentlichen Personenverkehr
- Herabsetzung der Verkehrsleistungen durch Verkehrsvermeidung,
- technische Energieeinsparungen an Verkehrsmitteln.

C 2.5 02

Die energiebedingten Emissionen von klimarelevanten Gasen sind zu vermindern durch

- rationelle Energienutzung und -umwandlung,
- Energieeinsparung,
- Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien,
- technische Maßnahmen zur Entschwefelung und Entstickung von Rauchgasen bei Kohlekraftwerken.

Eine Erhöhung des Anteils von Erdgas an der Energieversorgung gegenüber dem Anteil von Kohle und Erdöl ist anzustreben.

D 2.5 01, 02 Emissionsminderung im Energie- und Verkehrsbereich

Im Planungsraum sollen, konkretisiert durch die raumordnerischen Ziele und Maßnahmen der Fachkapitel dieses RROP, die CO₂-Emissionen gemäß der Zielvorgabe der Bundesregierung bis zum Jahre 2005 um mindestens 25 % gesenkt werden.

C 2.5 03

Klimarelevante Emissionen durch landwirtschaftliche Aktivitäten - z.B. durch Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, Lagerung und Ausbringung von Gülle - sind zu vermindern.

D 2.5 03 Klimaschutz in der Landwirtschaft

Durch einen umwelt- und klimaverträglichen Mitteleinsatz, einschließlich der bereits im Landkreis Osterode am Harz örtlich eingeführten Schleppschlauchtechnik zur Gülleaufbringung, sind die Belastungen aus der Viehzucht und landwirtschaftlicher Bodennutzung, ggf. unter agrarstruktureller Vorbereitung, zu verringern.

C 2.5 04

Der Wald ist im Hinblick auf seine Klimaschutzfunktion (Bindung von CO₂) zu erhalten, an geeigneten Standorten zu vermehren und zu nutzen.

C 2.5 05

In dicht besiedelten Gebieten sind Freiräume zur Aufrechterhaltung des vertikalen und horizontalen Frischluftaustausches und eines gesunden Stadtklimas zu erhalten. In windreichen Regionen soll die Schutzfunktion des Waldes zur Verbesserung des Kleinklimas besiedelter Gebiete beitragen.

D 2.5 04, 05 Klimaschutz in der Forstwirtschaft

In der zeichnerischen Darstellung sind Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils festgelegt, die auch dem Klimaschutz dienen. Auf der Grundlage eines aufzustellenden Forstlichen Rahmenplanes sind die Zielaussagen und Festlegungen zu präzisieren und ggf. Gebiete mit besonderen Schutzfunktionen des Waldes zu ermitteln.

Im Planungsraum ist der CO₂-neutrale, regenerative Energieträger Holz aus Wald und aus Abfällen vermehrt als Brennstoff und Baumaterial einzusetzen, soweit damit fossile Brennstoffe substituiert werden können.

C 2.5 06

Bei der Errichtung von Deponien ist eine weitestgehende Gasfassung und -nutzung vorzusehen, um die klimarelevanten Emissionen von Methangasen zu reduzieren.

D 2.5 06 Klimaschutz in der Abfallwirtschaft

Die sich in der Deponie des Landkreises bildenden Methangase sollen wie bisher, soweit möglich, für die Energiegewinnung genutzt werden.

Gasbildende Abfälle sollen mittelfristig nicht mehr zur Ablagerung gebracht werden. Hierzu sind potentiell gasbildende Abfälle zu vermeiden, soweit geeignet zu kompostieren oder im übrigen so vorzubehandeln, daß die Methangasemission erheblich reduziert wird.

D 2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

C 2.6 01

Kulturlandschaften sind so zu erhalten und zu pflegen, daß historische Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschaftsstrukturen und Naturdenkmale dauerhaft erhalten bleiben. Gestaltungs-, Nutzungs- und Pflegemaßnahmen sollen dem Erhalt der Kulturlandschaften dienen.

D 2.6 01 Historische Kulturlandschaften

Unter dem Gesichtspunkt der räumlichen und historischen Entwicklung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, des Bergwesens, des Tagebaus zur Rohstoffgewinnung und des verarbeitenden Gewerbes sind die historischen Kulturlandschaften und –landschaftsbestandteile im Planungsraum im Rahmen einer fachübergreifenden Zusammenarbeit von Natur-, Umwelt- und Denkmalschutz und unter Beteiligung der betroffenen Flächennutzer zu erhalten und möglichst durch nachhaltige Bewirtschaftung zu pflegen, ggf. wiederherzustellen. Hierzu dient auch die Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Planungsraum auf der Basis des Landschaftsrahmenplanes.

C 2.6 02

Kulturelle Sachgüter, dazu zählen u. a. historische Bausubstanz, historische Gärten und Parkanlagen, einzelne Kultur- und Bodendenkmale sowie historisch wertvolle Gegenstände, sind nach Möglichkeit im Ensemble, an ihrem ursprünglichen Standort und in ihrem Kulturzusammenhang zu sichern und zu erhalten.

D 2.6 02 Kulturelle Sachgüter

Die bisherigen Anstrengungen zur Erfassung und Erforschung der kulturellen Sachgüter im Landkreis Osterode am Harz sollen abgesichert und fortgesetzt werden. Als kulturräumlichem Hauptgewicht des Planungsraumes gilt dies insbesondere für die historischen Befestigungsanlagen, die Bezüge des frühgeschichtlichen Menschen zur Karstlandschaft sowie die Archäologie und Entwicklung der Metallgewinnung und -verarbeitung im und am Harz und ihrer regionalen Wirtschaftsgeschichte sowie für die historischen Anlagen der Wasserwirtschaft, vorrangig des Oberharzer Wasserregals.

Historische Anlagen der Industrie und des Gewerbes sind als Denkmäler einer in den Naturraum des Harzes und Südharz eingebetteten Wirtschaftsgeschichte zu erhalten, zu pflegen, möglichst zu rekonstruieren und einer adäquaten Folgenutzung zuzuführen.

C 2.6 03

Die Siedlungsstruktur ist so weiterzuentwickeln, daß sie sich in die historisch gewachsene Kulturlandschaft einpaßt und kulturelle Sachgüter erhalten werden. Notwendige Erneuerungen und Umstrukturierungen im Siedlungsbestand sind behutsam so durchzuführen, daß historische Bausubstanz und historische Siedlungsstrukturen in ihren Funktionen möglichst gesichert und die Lebensbedingungen der Bewohner verbessert werden.

D 2.6 03 Siedlungsstruktur

Der sozial- und denkmalverträglichen Um- und Wiedernutzung leerfallender historischer Bausubstanz bzw. von Bauten, die historische Siedlungsstrukturen prägen, ist Vorrang vor dem Neubau von Wohn- und Gewerbeflächen zu geben.

Für die Fremdenverkehrsorte des Harzes sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung des charakteristischen Baustils Harzer (Bergmanns-) Häuser und ihrer Nebenanlagen bei Ausbau und Renovierung zu sichern, die Verfügbarkeit entsprechender Baustoffe und zugehörigen handwerklichen Traditionen zu fördern.

C 2.6 04

Historische und besonders wertvolle Teile der Kulturlandschaften und kulturelle Sachgüter sollen flächendeckend erfasst, erforscht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

D 2.6 04 Erforschung und Präsentation

Die Kulturlandschaftsteile und kulturellen Sachgüter (einschließlich Kirchen) sollen für die Öffentlichkeit erforscht, dokumentiert, publiziert und nach Maßgabe der Denkmalverträglichkeit zugänglich gemacht werden. Als Zielpunkte sollen sie in ihrem regionalen Kontext in geeignete museale Konzepte und in die Konzepte für die fremdenverkehrliche und Naherholungsserschließung eingebunden und an das Netz von Wander- und insbesondere Radwegen angeschlossen werden.

D 3 Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen

D 3.0 Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur

C 3.0 01

Die wirtschaftlichen Nutzungen sind in allen Landesteilen klein- und großräumig so mit den sozialen und ökologischen Erfordernissen abzustimmen und, soweit notwendig, umzugestalten, daß sie dem Wohl der regionalen Gesamtentwicklung dienen, die natürlichen Lebensgrundlagen möglichst wenig beeinträchtigen und auch für künftige Generationen Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung offenhalten.

D 3.0 01 Förderung der regionalen Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung

Erhaltung und Strukturverbesserung der industriellen Substanz bilden das vorrangige Ziel der regionalen Struktur- und Arbeitsmarktpolitik. Diesem Ziel dienen

- die direkte und qualitativ selektierte Förderung durch gezielte Unternehmensbeihilfen,
- die Intensivierung der Aktivitäten der (kommunalen) Wirtschaftsförderung,
- die Verbesserung der Standortbedingungen durch beschleunigten Ausbau der Verkehrsinfrastruktur,
- die Sicherung und Entwicklung eines zukunftsorientierten Gewerbeflächenangebotes bei Konzentration auf wenige möglichst hochwertige Gebiete.

Hierzu sind die Wirtschaft und die wirtschaftsnahe Infrastruktur im Landkreis Osterode am Harz als Arbeitsmarktregion so zu gestalten und zu entwickeln, daß

- die berechtigten Standortanforderungen der vorhandenen Unternehmen berücksichtigt werden,
- parallel dazu die regionalen Standortbedingungen so verbessert werden, daß gegebene Engpässe und Behinderungen abgebaut und damit die Position der Unternehmen im überregionalen Wettbewerb auf Dauer gestärkt wird,
- Optionen für neue technische und technologische Entwicklungen eröffnet werden, aber auch für die Ansiedlung und Gründung neuer Produktions- und Dienstleistungsunternehmen und deren Standortanforderungen,
- stabile und wachstumsfähige Bereiche nebst potentiellen Zukunftsbranchen durch Förderung und Optimierung der Standortrahmenbedingungen gesichert oder zur Ansiedlung gewonnen und
- weiche Standortfaktoren, insbesondere Sport, Kunst, Kultur sowie Wissenschaft und Forschung weiterhin trotz Auslaufen der Strukturhilfemittel weiterentwickelt werden.

C 3.0 02

Um eine umwelt- und sozialverträgliche Raumnutzung sicherzustellen und weiterzuentwickeln, sind die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum und ihre wechselseitigen Auswirkungen so abzustimmen, daß Nutzungen in Natur und Landschaft nur im unabweisbaren Umfang eingreifen, Nutzungskonflikte durch vorausschauende Planung verhindert werden, sich gegenseitig beeinträchtigende Nutzungen in Art und Intensität so aufeinander abgestimmt werden, daß Beeinträchtigungen minimiert und ggf. zusätzlich durch technische Möglichkeiten verträglich gemacht werden, sich gegenseitig ausschließende Nutzungen räumlich entflichtet werden, bei nicht lösbaren Nutzungskonflikten den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang eingeräumt wird, wenn Gefährdungen für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen anzunehmen sind.

C 3.0 03

Die Infrastruktur ist - vorrangig in den Teilbereichen Verkehr, Energie, Wasserversorgung und Entsorgung - strukturell, technisch, organisatorisch und mit Hilfe flankierender ordnungspolitischer Maßnahmen so zu entwickeln und auszugestalten, daß sie den ökologischen Umbau der Wirtschaft fördert und für alle Nutzungsarten und Nutzergruppen Anreiz schafft für einen sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und für umweltverträgliche Nutzungsformen.

D 3.0 02,03 Anforderungen an die Gewerbeflächenplanung

Durch eine vorausschauende Standort- und Flächenplanung ist ein Beitrag zur Verringerung von Nutzungskonflikten zwischen gewerblichen Aktivitäten, Wohn- und Freizeitnutzungen sowie Ansprüchen des Natur- und Umweltschutzes innerhalb der Region zu leisten.

Innerhalb der Siedlungsbereiche sollen die für das Gewerbe und Wohnen besonders geeigneten Flächen vorrangig diesen Nutzungen vorbehalten bleiben.

In der Region sind, unter Berücksichtigung eines möglichst geringen Landschaftsverbrauchs, in ausreichendem Maße Industrieflächen (GI-Flächen) zu entwickeln, bestehende Flächen sind zu sichern.

Dem Ziel einer umweltgerechten Gewerbegebietsplanung werden Infrastrukturmaßnahmen u.a./z.B. dann gerecht, wenn Energieüberschüsse (Abwärme) einer energetischen Nutzung zugeführt werden und die Verkehrsanbindung frei von Ortsdurchfahrten und mit unmittelbarem Anschluß an überregionale Verkehrsverbindungen gesichert und gewährleistet wird. Bestehende Gewerbegebiete sollen auf die Optimierung ihrer Verkehrsanbindung hin überprüft werden.

D 3.1 Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr

C 3.1 01

In allen Landesteilen ist darauf hinzuwirken, daß die vorhandenen Arbeitsstätten im produzierenden Gewerbe sowie im privaten und öffentlichen Dienstleistungsbereich gesichert, weiterentwickelt und durch neue ergänzt werden.

Die betrieblichen Arbeitsplatz-, Ausbildungs- und Weiterbildungsstrukturen sind zu sichern und weiter zu entwickeln. Der Qualifikationsstand ist weiter zu erhöhen. In den Betrieben sind familien- und frauengerechte Arbeitsplatz- und Arbeitszeitstrukturen besonders zu fördern. Durch geeignete Maßnahmen soll auf eine Erweiterung des Berufsspektrums von Frauen hingewirkt werden.

D 3.1 01 Verbesserung der regionalen Wirtschaftsentwicklung

Zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur im Planungsraum sind bestehende Ausbildungs- und Arbeitsplätze soweit wie möglich zu sichern und zu erweitern sowie Umstrukturierungen zu fördern, die neue Beschäftigungsmöglichkeiten in der Region für die Zukunft aufweisen. Ein Strukturwandel ist auch im Qualifikationsbereich anzustreben, insbesondere sind mehr Arbeitsplätze für hochqualifizierte Kräfte zu schaffen.

Oberstes Ziel der Beschäftigungsförderung muß die Schaffung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen im Unternehmenssektor sein.

Die zentrale Lage des Landkreises Osterode am Harz mitten in Deutschland und an wichtigen Ost-West-Achsen im Schienen- und Straßenverkehr sowie die Standortvorteile im Tourismussektor sind aktiv zu nutzen und wettbewerbs- und beschäftigungsorientiert weiterzuentwickeln. Die negativen Folgen des wirtschaftlichen und vereinigungsbedingten Strukturwandels sind vorrangig mit Maßnahmen der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung zu überwinden. Daneben ist die Wirtschaftskraft und Zukunftsfähigkeit der Arbeitsmarktregion Osterode am Harz unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Belange raumbedeutsam auch im Wege der Siedlungs- und Verkehrspolitik zu stärken.

An der allgemeinen wirtschaftsstrukturellen Verbesserung sollen Frauen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Belange gleichermaßen partizipieren.

C 3.1 02

Auf den Abbau wirtschaftsstruktureller und standortbedingter Schwächen der Wirtschaft ist - insbesondere in den ländlichen Räumen - hinzuwirken. Wirtschaftsstrukturdefizite sind durch Ansiedlung neuer und ergänzender Betriebe zu mindern.

Standortdefizite sind soweit wie möglich durch standortspezifische Bündelung leistungsfähiger, wirtschaftsnaher Infrastruktur, insbesondere der Informations-, Kommunikations-, Transport- und Umwelttechnik, auszugleichen.

C 3.1 03

Regions- und standortspezifische Vorteile, wie

-
- Lage an Schnittstellen überregionaler Verkehrssysteme
- Nähe zu Großbetrieben mit umfangreichem und differenziertem Zulieferbedarf
- Nähe zu Forschungseinrichtungen,

sind gezielt zu nutzen und zu sichern.

D 3.1 02,03 Beseitigung von Innovations- und Infrastrukturdefiziten

Die Innovationsfähigkeit der regionalen Wirtschaft muß durchgreifend, unter Einrichtung einer Innovationsförderung, verbessert werden. Um im qualifikatorischen und innovationsorientierten Strukturwandel zu bestehen, müssen die Unternehmen die Produktion durch neue

Produktionsverfahren effektiver und kostengünstiger gestalten und ihre Produktpalette durch neue und innovative Produkte erweitern.

Vor allem sind die Anstrengungen im Einsatz von Forschung und Entwicklung erheblich auszuweiten, um hier erheblich Defizite abbauen zu können.

Es soll darauf hingewirkt werden, daß der Planungsraum von der EU im Rahmen der Neuabgrenzung der Fördergebiete ab dem Jahr 2000 als Förderregion (Ziel-2-Gebiet) ausgewiesen wird.

Angesichts der zeitlich nur noch begrenzt zur Verfügung stehenden Gipsvorräte ist der zu erwartende Strukturwandel in der heimischen Gipsindustrie durch entsprechende Maßnahmen verträglich zu begleiten.

C 3.1 04

Lage und Umfang zusätzlicher gewerblicher Nutzungen sind an der Immissionsvorbelastung, den absehbaren und unvermeidbaren zusätzlichen Immissionsbelastungen sowie den Bedingungen der Emissionsausbreitung auszurichten. Aus Gründen des vorsorgenden Umweltschutzes und der Konfliktvermeidung können Nutzungsabstufungen oder Nutzungsbeschränkungen festgelegt werden. Die Wiederverwendung von Industrie- und Gewerbeflächen soll Vorrang vor der Erschließung neuer Gewerbe- und Industrieflächen haben.

D 3.1 04 Immissionsbegrenzung und Flächenrecycling

Die Chancen des wirtschaftlichen Strukturwandels, auch zugunsten umweltfreundlicher neuer Technologien, Produkte und Vertriebsformen, sind zu nutzen und zu fördern. Es ist zu überprüfen, inwieweit und unter welchen Bedingungen bestehende Industriebrachen als zukünftige Gewerbeflächen nutzbar gemacht werden können.

C 3.1 05

Für die Ansiedlung neuer, die Erweiterung, Umstrukturierung und Verlagerung bestehender Arbeitsstätten im produzierenden Bereich sind geeignete Flächen, vorrangig in den Zentralen Orten der in Ziffer B 6.07 LROP I benannten Schwerpunkte bedarfsgerecht zu sichern.

Bei der Ausweisung von Flächen für gewerbliche Nutzungen ist die ökologische Belastbarkeit des jeweiligen Standortes und seines Umfeldes zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung des Dienstleistungsbereichs sind dafür besonders geeignete Standorte und Flächen zu sichern.

D 3.1 05 Dezentrale Konzentration im gewerblichen Bereich

Hierzu sind Ziele unter Abschnitt 3.0 02-03 genannt. Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt (s.a. Abschnitt D 1.6). Die weitere Ansiedlung von industriellen Anlagen soll unter Beachtung der Zentralitätshierarchie vorrangig im Mittelzentrum erfolgen. In den übrigen Bereichen ist eine den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepaßte gewerbliche Entwicklung zu fördern, wobei die Zentralitätshierarchien besonders zu beachten sind.

Weiterhin sollen auch im Rahmen der kommunalen und regionalen Wirtschaftsförderung gewerbliche Strukturen des Handels, des Handwerks und sonstiger Dienstleistungen auf gemeindlicher Ebene und im ländlich strukturierten Bereich möglichst wohnortnah berücksichtigt, gesichert und ausgebaut werden.

C 3.1 07

Der Fremdenverkehr ist in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung zu erhalten und in den Teilräumen zu stärken, die besondere Voraussetzungen für eine umwelt- und sozialverträgliche Intensivierung des Fremdenverkehrs bieten.

In den Teilräumen, in denen bereits Überlastungserscheinungen und Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgrundlagen und wertvoller Landschaftsteile bestehen oder zu befürchten sind, ist der Fremdenverkehr im Sinne eines sanften Tourismus so umweltverträglich umzustrukturieren, daß er als wirtschaftliche Erwerbsgrundlage und Einkommenserzielung für die Bevölkerung in der Region erhalten werden kann und der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen berücksichtigt werden.

D 3.1 07 Fremdenverkehr und Tourismusförderung

Angesichts der sich verschlechternden Bedingungen sind alle Anstrengungen zu unternehmen, die Position der Tourismusregion im überregionalen Wettbewerb ist zu stabilisieren und zu verbessern. Zentrale Ansatzpunkte sollten sein:

- die Sicherung und Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft,
- die Verbesserung der Unternehmensstruktur und der Entwicklung innovativer unternehmerischer Angebote, die neue Nachfragefelder erschließen sowie
- die Anpassung und Weiterentwicklung der Tourismusinfrastruktur.

Weitere Entwicklungsziele sind:

- die Erhaltung und möglichst auch bessere Erschließung der naturräumlichen Potentiale für den Tourismus,
- die bessere Einbeziehung der tourismusrelevanten Potentiale der "Kulturlandschaft",
- die Verbesserung der Erreichbarkeit der Tourismusregion im öffentlichen Personennahverkehr,
- die Modernisierung des Kur- und Bäderwesens einschließlich frauenspezifischer Angebote,
- verstärkte Kooperationen auf lokaler und regionaler Ebene,
- Qualifizierung, Sicherung und Ausbau der Angebotsqualität,
- Schaffung spezialisierter thematischer Tourismusangebote mit Alleinstellungscharakter, für die in der Region „Kernkompetenzen“ vorhanden sind,
- Optimierung der tourismusrelevanten Infrastruktur in den Schutzgebieten und zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Schutzgebiete (z.B. Leitsysteme, Ausschilderung, Besucherparkplätze).

Die Fremdenverkehrspotentiale der Landwirtschaft sind auszubauen und zu fördern.

Die Vorlage eines überzeugenden konzeptionellen Rahmens ist künftig Voraussetzung für die regionale Projektförderung des Landes im Tourismussektor. Hierfür kann ein Tourismusförderkonzept Harz hilfreich sein.

C 3.1 08

Für Standorte mit Fremdenverkehrsbedeutung, an denen Einrichtungen des Fremdenverkehrs schwerpunktmäßig gesichert und entwickelt werden sollen, ist gemäß Ziffer C 1.5.07 die besondere Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

D 3.1 08 Fremdenverkehrsstandorte

Entsprechende Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Näheres siehe Abschnitt D 3.8 06.

C 3.1 09

Fremdenverkehrseinrichtungen und sonstige fremdenverkehrsbezogene Freizeitprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Fremdenverkehr einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben. Durch ihre Realisierung dürfen Landschaften nicht zersiedelt, historisch wertvolle Kulturlandschaften nicht beeinträchtigt, gewachsene Siedlungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und des Erholungswertes der Landschaft nicht gefährdet werden. Ihre räumliche und infrastrukturelle Anbindung an entsprechend leistungsfähige Zentrale Orte ist anzustreben (s.a. Abs. 07).

C 3.1 10

Touristische Großprojekte sind frühzeitig auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit zu prüfen und gegenüber örtlichen und regionalen Nutzungsanforderungen an den Naturraum abzuwägen.

D 3.1 10 Touristische Großprojekte

Die Raum- und Umweltverträglichkeit touristischer Großprojekte ist frühzeitig zu prüfen und ihre Einrichtung gegenüber örtlichen und regionalen Belangen der räumlichen Entwicklung abzuwägen. Standorten im Nahbereich der zentralen Orte sowie mit guter ÖPNV-Anbindung ist der Vorzug bei solchen Projekten wie Freizeit-, Erlebnisparks oder Feriendörfern zu geben.

Verträgliche touristische Projekte sind im Vorfeld überregional abzustimmen.

D 3.2 Landwirtschaft

C 3.2 01

Die Landwirtschaft ist in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion zu sichern. Dabei ist eine flächengebundene, bäuerlich strukturierte Landwirtschaft, die wirtschaftlich effektiv und umweltgerecht produziert und eine artgerechte Nutztierhaltung betreibt, in besonderem Maße zu fördern. Sie hat Vorrang vor in anderen Formen ausgeübter Landwirtschaft.

D 3.2 01 Sicherung und Förderung der nachhaltigen umweltgerechten Landwirtschaft

Die zukünftige landwirtschaftliche Struktur wird fast ausschließlich durch die Politik der EU bestimmt. Die Auswirkungen der EU-Agrarpolitik sind, bei eng eingegrenzten Möglichkeiten, vor Ort raumverträglich zu gestalten und Fehlentwicklungen entgegenzusteuern. Daher sollen die nachfolgenden allgemeinen Entwicklungsziele für die Landwirtschaft im Landkreis Osterode am Harz bei raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen beachtet und umgesetzt werden:

- Erhaltung bzw. Schaffung einer flächendeckend umwelt- und tiergerecht sowie ressourcenschonend wirtschaftenden Landwirtschaft,
- Verbesserung der Marktpositionen der Landwirtschaft und ihr nachgelagerter Wirtschaftsbereiche vorrangig im Wege erzeuger- und verbrauchernaher Vermarktung,
- Erhaltung und Stärkung des Ländlichen Raumes im Sinne einer Verbesserung der Lebensverhältnisse, insbesondere durch Stärkung bäuerlich strukturierter Betriebe,
- Erschließung zusätzlicher landwirtschaftlicher Erwerbsmöglichkeiten, insbesondere unter Ausschöpfung des Tourismussektors und weiterer, nachhaltig nutzbarer Ressourcen,
- Sicherung der flächendeckenden Erhaltung der Kulturlandschaft und ihres ökologischen Inventars vorrangig durch agrarwirtschaftliche Förderinstrumente.

Die Landwirtschaft stellt mit 31 % Flächenanteil im Landkreis Osterode einen raumbedeutsamen und die Kulturlandschaft prägenden Faktor dar. Als Wirtschaftsfaktor und in ihrer großen Bedeutung für die Allgemeinheit sind flächenhaft die regionale Landwirtschaft sowie bestehende günstige Betriebs- und Produktionsfaktoren für zukünftige Generationen zu sichern.

Der bisherige fortschreitende Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe, der sozio-ökonomischen Funktionen der Landwirtschaft einschließlich des unmittelbaren und nachgelagerten Arbeitsmarktes soll aufgefangen werden. Dies betrifft auch die strukturellen Schwächen des Raumes bei Erzeugung, Vermarktung und Verarbeitung der Agrarprodukte. Eine umfassende agrarwirtschaftliche Aus- und Fortbildung sowie die Förderung potentieller Hofnachfolger ist zu gewährleisten.

Eine nachhaltige und umweltgerechte Landwirtschaft soll gefördert werden. Die Inanspruchnahme bestehender nationaler und europäischer Agrarförderprogramme sowie die Einbeziehung des Planungsraumes bei der Entwicklung und Anpassung von Förderprogrammen sollen unterstützt werden.

C 3.2 02

Gebiete mit einer relativ hohen natürlichen Ertragsqualität des Bodens sind als Grundlage einer gesunden landwirtschaftlichen Produktion zu sichern. Sie sollen in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind diese Gebiete als Vorsorgegebiete für Landwirtschaft festzulegen. Grundlage für die Festlegung derjenigen Gebiete, die für die räumliche und strukturelle Entwicklung des Landes besondere Bedeutung haben, ist die Beikarte 2 (LROP 1994). In den Regi-

onalen Raumordnungsprogrammen können weitere für die regionalen Planungsräume bedeutsame Gebiete festgelegt werden.

D 3.2 02 Vorsorgegebiete für Landwirtschaft

Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten "Vorsorgegebiete für Landwirtschaft" sind für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Produktion zur Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Produkten sowie zur Gewährleistung der Existenz und weiteren Entwicklung der bäuerlichen Betriebe zu sichern.

Die Vorsorgegebiete sollen in ihrer Eignung und Bedeutung nicht beeinträchtigt werden. Bei Abwägungen mit Nutzungsansprüchen, die im Raum nicht durch andere Flächen erfüllt werden können, sollen

- den Belangen der landwirtschaftlichen Bodennutzung ein besonders hohes Gewicht beigemessen werden,
- die Auswirkungen auf die vorhandene Agrar- und Betriebsstruktur und die Nutzung von Anlagen der Landwirtschaft bzw. der Verarbeitung beachtet und
- die Folgen für den Arbeitsmarkt im Ländlichen Raum berücksichtigt werden.

C 3.2 03

In Gebieten, in denen die Landwirtschaft besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung des Ländlichen Raumes hat, sind diese landwirtschaftlichen Funktionen bei allen raumbanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, wenn möglich zu unterstützen und langfristig zu sichern.

Dies gilt insbesondere für die Grünlandwirtschaft in den Vorranggebieten und Vorsorgegebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und für die landwirtschaftliche Nutzung im Randbereich von Ober- und Mittelzentren.

D 3.2 03 Sicherung besonderer Funktionen der Landwirtschaft

Eine besondere Funktion hat die Landwirtschaft im Landkreis Osterode am Harz für die Erholung, den Fremdenverkehr und die Erhaltung bzw. Entwicklung der Kulturlandschaft. Bei allen Planungen und Maßnahmen ist dies zu berücksichtigen, wenn möglich zu unterstützen und langfristig zu sichern.

In der zeichnerischen Darstellung sind Vorsorgegebiete aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft festgelegt. Aus Maßstabsgründen sind kleinflächige bzw. schmale Geländestreifen zur ökologischen Vernetzung in der zeichnerischen Darstellung nicht dargestellt. Grundsätzlich soll die ökologische Vernetzung auch innerhalb der Vorsorgegebiete für Landwirtschaft insgesamt möglich bleiben.

Die Landwirtschaft soll ihrer Verantwortung für die Kulturlandschaft, insbesondere in der Erhaltung der natürlichen und anthropogenen Ressourcen und der Erholungslandschaft, durch umweltverträgliche und standortgerechte Bewirtschaftungsformen und deren Weiterentwicklung gerecht werden. Moderne und umweltgerechte Bewirtschaftungsformen, welche boden- und ressourcenschonend und mit ihrem ausgleichenden Natur- und Klimapotential auch zum Bedeutungsanstieg der Region beitragen, sollen gesichert und entwickelt werden. Eine zukünftige monetäre Bewertung solcher Maßnahmen ist langfristig zu unterstützen.

Die landwirtschaftlichen Flächen sind vor allem in den Hangbereichen und den Überschwemmungsgebieten der Fließgewässer durch Wassererosion gefährdet, welche verstärkt wird, wenn senkrecht zu den Höhenlinien bewirtschaftet wird bzw. die Bodenoberfläche längerfristig vegetationsfrei bleibt. In einigen Lagen spielt auch im Landkreis Osterode die Winderosion eine gewisse Rolle. Dem ist durch bodenerosionsmindernde Maßnahmen bei der

ackerbaulichen Bewirtschaftung sowie durch verstärkte Hecken- und Feldgehölzpflanzungen an entsprechend geeigneten Stellen entgegen zu wirken.

In Vorranggebieten für Natur und Landschaft sowie der Trinkwassergewinnung sollen natur- und grundwasserschonende Bewirtschaftungsformen gefördert werden. Die Grünlandwirtschaft ist besonders in Trinkwassereinzugsgebieten und im Bereich der Fließgewässer sowie im Gebiet des Naturschutzprojektes Hainholz auf extensiviertem Niveau zu sichern und zu entwickeln. Um für diese Gebiete eventuelle Einkommenseinbußen betroffener Betriebe auszugleichen, ist darauf hinzuwirken, daß Ausgleichszahlungen gewährt und agrarstrukturelle Förderprogramme in Anspruch genommen werden.

C 3.2 04

Die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte soll möglichst unmittelbar in den Schwerpunkten der landwirtschaftlichen Erzeugung erfolgen, die überregionale Vermarktung niedersächsischer Erzeugnisse ist zu unterstützen. Die Vermarktung von Produkten aus umwelt- und tiergerechter Erzeugung soll verstärkt gefördert werden.

D 3.2 04 Regionale Verarbeitung, Vermarktung und Erwerbskombinationen

Die im Landkreis Osterode am Harz bestehenden landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzeinrichtungen sowie Verarbeitungsbetriebe sind zu sichern und so weiterzuentwickeln, daß sich die inner- und die überregionalen Vermarktungschancen verbessern. Anstrengungen zur weiteren Ansiedlung von Betrieben zur Verarbeitung und Veredelung insbesondere hiesiger Agrarprodukte einschließlich nachwachsender Rohstoffe und zur Absatzförderung sind zu ergreifen. Dabei sollen die Standorte gewählt werden, die den Anforderungen einer optimierten Verkehrsinfrastruktur und des Umweltschutzes genügen.

Angesichts der Absatzmärkte im Gaststätten- und Hotelleriebereich der Fremdenverkehrsgebiete Harz und Südharz ist insbesondere die (gemeinschaftliche) Direktvermarktung einschließlich integrierter Qualitätssicherungssysteme konzeptionell auszubauen und zu unterstützen.

In ländlichen Gemeinden mit schwacher Versorgungsinfrastruktur sollen die mobile Direktvermarktung und die Vermarktung über Nachbarschaftsläden, die mehrere Versorgungsfunktionen bündeln, die Versorgungssicherheit, besonders für weniger mobile Teile der Bevölkerung unterstützen.

Der Zugang zu Nebeneinkommen für landwirtschaftliche Betriebe und die Möglichkeiten der Mehrfachbeschäftigung in der Landwirtschaft sind zu unterstützen. Hierzu zählen insbesondere Leistungen im Fremdenverkehr und Beherbergungsbereich, dem Vertragsnaturschutz und der Grünanlagenpflege, in der Waldarbeit sowie bei der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Kleintieren und nachwachsender Rohstoffe.

C 3.2 05

Agrarstrukturelle Neuordnungsmaßnahmen sollen die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe stärken und dazu beitragen, die Lebensverhältnisse der in der Landwirtschaft beschäftigten bzw. von ihr abhängigen Bevölkerung zu verbessern, Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und Wohnen zu entflechten sowie die Umstellung auf eine standortgerechte und umweltverträgliche Landbewirtschaftung zu unterstützen. Darüber hinaus sollen Maßnahmen der Flurneuordnung, der Dorfsanierung und der regionalen Strukturförderung einen Beitrag zur Entwicklung der gemeindlichen Infrastruktur im Interesse einer funktionsgerechten Ausstattung der ländlichen Gemeinden leisten.

D 3.2 05 Flurneuordnung, Dorferneuerung, Bauleitplanung in ländlichen Gemeinden

Bäuerliche Betriebe sind vorrangig an ihrem bestehenden Standort innerhalb des ländlichen Siedlungsbereiches zu sichern. Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sind immissionsempfindliche Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, nur in ausreichend großem Abstand zu bestandsgesicherten und zu entwicklungsfähigen landwirtschaftlichen Betrieben vorzusehen. Gleichzeitig sind auf der Basis umwelt-, art- und tiergerechter Bewirtschaftungs- bzw. Haltungformen die Emissionen landwirtschaftlicher Betriebe zu verringern.

Die Verkehrserschließung der landwirtschaftlichen Betriebe ist zu sichern und zu verbessern. Die Bewegungsfreiheit innerörtlicher Betriebe ist auch bei der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinden und der Gestaltung des Straßenraumes zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen.

Auf der Grundlage der Agrarstrukturellen Vorplanung 1974 (AVP) soll eine Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) erstellt werden. Sie soll landwirtschaftliche Aspekte mit wirtschaftlichen, siedlungsstrukturellen, baulichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Belangen der ländlichen Entwicklung verknüpfen und konkrete Wege zu einer strukturellen Stabilisierung einer räumlich differenzierten Agrarnutzung, eines langfristigen Wachstums der landwirtschaftlichen Einkommen sowie zum Ausbau von Arbeitsplätzen in der landwirtschaftlichen Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung aufzuzeigen.

C 3.2 06

Um die Fischerei weiterhin zu erhalten, sind ihre Belange bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen, vor allem im Watten- und Küstenmeer, zu beachten.

D 3.2 06 Fischerei

Bei der Entwicklung, Hege und Pflege der Fließgewässer soll die autochthone Harzer Bachforelle Vorrang haben. Ihre natürlichen Migrationswege sind durch wasserbauliche Maßnahmen zu sichern bzw. nach Möglichkeit wiederherzustellen. Im Nutzungskonflikt haben die gemeinwohlorientierten Grundsätze der Wasserwirtschaft (s.a. Abschnitt D 2.3) Vorrang vor der Fischerei.

Eine ordnungsgemäße Fischproduktion ist, auf der Basis der entsprechenden Leitlinie der Landwirtschaftskammer Hannover, in Haupt- wie im Nebenerwerb in ihrem Bestand zu sichern.

D 3.3 Forstwirtschaft

C 3.3 01

Der Wald ist zu erhalten; seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind durch nachhaltige Forstwirtschaft zu sichern und weiter zu entwickeln.

D 3.3 01 Sicherung der Waldfunktionen

Zur Erhaltung des Waldes im Planungsraum sind alle geeigneten Möglichkeiten zu ergreifen, um die immissionsbedingten Waldschäden zu vermindern.

Bei der Waldbewirtschaftung ist auf die sozialen und ökologischen Funktionen dort Rücksicht zu nehmen, wo der Wald in unmittelbarer Zuordnung zu Siedlungsflächen Naherholungsraum ist oder sonst der Erholung dient. Darüber hinaus ist dort Rücksicht zu nehmen, wo der Wald das Ortsklima stabilisiert, dem Grundwasser- und Oberflächengewässerschutz dient, landschaftsökologische Funktionen erfüllt, das Landschaftsbild in besonderer Weise prägt und Schutz vor Lärm-, Staub- und Luftimmissionen leistet. Erholungsnutzungen sind so zu regeln, daß eine schädliche Überlagerung mit herausgehobenen waldökologischen Funktionen grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Im Hinblick auf den weltweiten Klimaschutz sind in einzelfallbezogener Abwägung mit den anderen Waldfunktionen Maßnahmen zur CO₂-Bindung durch Anreicherung von Biomasse im Wald zu ergreifen, dazu gehören die Vermehrung der Waldfläche sowie insbesondere die Verlängerung der Umtriebszeiten und die Entwicklung und Pflege vorratsreicher Wälder.

C 3.3 02

Auf die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt und eine Vermehrung stabiler, standortgemäßer Mischwaldbestände ist hinzuwirken. Die Wildhege hat sich diesen Zielen unterzuordnen. Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung grundsätzlich freigehalten werden.

D 3.3 02 Sicherung der Waldökologie

Die Arten- und Strukturvielfalt der Wälder im Landkreis Osterode am Harz ist zu erhalten, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen. Insbesondere sollen die wenig gemischten und reinen Nadelwälder durch konsequente Förderung von Laubbäumen zu stabilen und standortgemäßen Mischwäldern entwickelt werden.

In den Landesforsten soll das zwischen NLÖ und LFW abgesprochene Waldschutzgebietenkonzept umgesetzt werden. Es dient vorrangig dem Artenschutz.

In dem Naturschutzgroßprojekt von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Gipskarstlandschaft Hainholz“ sind die Abteilungen 1-5 sowie 31 (63,3 ha) der Forstgenossenschaft Schwiegershausen und die Abteilungen 16 und 17 (30,4 ha) der Forstgenossenschaft Hörden vollständig aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen und sich selbst überlassen.

Soweit Schalenwildbestände überhöht sind, sollen diese zum Schutz des Waldes vor Wildschäden abgebaut und eine zu ökologischen oder forstwirtschaftlichen Schäden führende Beunruhigung der Wildbestände infolge Fremdenverkehr in insbesondere waldökologisch sensiblen Bereichen gemindert werden. Ziel der Wildbestandsregulierung im Planungsraum sollte sein, daß die Hauptbaumarten in der Regel ohne Zaun und Einzelschutz verjüngt werden können.

Wald sowie sämtliche Waldinnen- und besonders Waldaußenränder einschließlich einer Übergangszone von mindestens 100 Metern sind grundsätzlich von einer Bebauung oder

anderen störenden Nutzungen freizuhalten. Ein struktur- und artenreicher Aufbau der Wald-ränder ist zu sichern bzw. zu entwickeln.

C 3.3 03

Besonders in unterdurchschnittlich bewaldeten Gebieten, in der Umgebung der Mittel- und Oberzentren, in Ordnungsräumen und in Vorsorgegebieten für Erholung bzw. für Trinkwassergewinnung sind unter Beachtung der ökologischen Standortbedingungen, in Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft unter Beachtung der jeweiligen Zielsetzung Möglichkeiten zur Vergrößerung der Waldflächen, zur Verbesserung ihrer räumlichen Verteilung und zur Erhöhung des Laubwaldanteils durch forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen zu nutzen.

D 3.3 03 Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils

Angrenzend an den Harzwald sowie in dem geringer bewaldeten Vorharzraum sollen insbesondere in Vorsorgegebieten für Erholung und in Vorrang- und Vorsorgegebieten für die Trinkwassergewinnung Möglichkeiten zur Vergrößerung der Waldfläche genutzt werden. Neubegründungen von Wald sollen mit standortgemäßen Baumarten und - unter Einschluß von Freiflächen - in größeren zusammenhängenden Gewannen erfolgen, und zwar vorrangig angrenzend an bestehenden Wald, in schlechter äußerer Verkehrslage, auf Flächen, in deren Nähe Erstaufforstungen bereits vermehrt vorgenommen wurden, auf für Erstaufforstungen geeigneten Abgrabungsflächen ehemaliger Abbaugebiete sowie auf Flächen stark geminderter landwirtschaftlicher Produktivität. In der zeichnerischen Darstellung sind Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils festgelegt.

Für den Vorharzraum sind noch ein Forstlicher Rahmenplan bzw. für solche Teilräume örtliche Waldpläne aufzustellen, in denen Erstaufforstungen in größerem Umfang begonnen wurden, zu erwarten sind oder sonst aus agrarstrukturellen, forstwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zweckmäßig sind. Bei der Aufstellung eines solchen Forstlichen Rahmenplans sollte das Biotopverbundsystem Wald des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Osterode am Harz 1998 für den Landkreis Osterode am Harz berücksichtigt werden. Die einzelbetrieblichen und agrarstrukturellen sowie ökologischen Belange sind in der Weise in die Planung einzubeziehen, daß möglichst mit dem Instrument des freiwilligen Landtausches oder ggf. der Zweckflurbereinigung zusammenhängende Aufforstungsgewanne gebildet werden können. Die Fachpläne sollen abgestimmte Leitlinien für Erstaufforstungen entwickeln.

Bei parzellierter Neuaufforstung soll über die Verbindung mit Feldgehölzen, Gehölzsäumen an Gewässern und anderen Waldflächen ein vernetztes Biotopverbundsystem geschaffen werden, in das die Ausgestaltung des Waldrandes einzubeziehen ist.

C 3.3 04

Besonders in waldreichen Gebieten sind die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen, z. B. Wiesentäler oder Heideflächen, grundsätzlich von Aufforstungen freizuhalten.

D 3.3 04 Erhaltung von Freiflächen

Landschaftsbestimmende Freiflächen, wie z.B. Quellgebiete, Halbtrockenrasen, Waldwiesen und Feuchtgebiete sind grundsätzlich von Wald freizuhalten. In der zeichnerischen Darstellung sind aus Gründen der Darstellbarkeit solcher Flächen als meist kleinräumigem Mosaik keine Festsetzungen über von Aufforstung freizuhaltende Gebiete getroffen. Die Sicherung erfolgt über die Planzeichen zu Natur und Landschaft.

C 3.3 05

Die Neuanlage, die Bewirtschaftung und die Gestaltung des Waldes sind so vorzunehmen, daß in den unterschiedlichen Wuchsgebieten Wälder mit standortgemäßen Baumarten entwickelt bzw. erhalten und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft gepflegt werden. Der Wald im Besitz des Landes Niedersachsen ist zum höchsten Nutzen für die Allgemeinheit zu bewirtschaften.

D 3.3 05 Grundsätze der Baumartenwahl und Waldbewirtschaftung

Begründung, Pflege und Entwicklung der Landesforsten hat sich an den Grundsätzen des Programms der Niedersächsischen Landesregierung "Langfristige Ökologische Waldentwicklung (LÖWE)" von 1991 zu halten. Die anderen Waldbesitzarten sollten sich möglichst daran orientieren.

Das historisch bedingte Übergewicht der Fichtenfläche ist auf der Grundlage der Ergebnisse der Standortkartierung auch im Privat- und Genossenschaftswald langfristig abzubauen. Auf die Entwicklung bzw. Nutzung geeigneter Förderprogramme ist hinzuwirken.

Die Bekämpfung von pflanzlich und tierisch bedingten Schäden im Wald ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft vorzunehmen. In Trinkwassergewinnungsgebieten soll auf einen Verzicht des Einsatzes von Pflanzenbehandlungsmitteln hingewirkt werden.

Bei Erstaufforstungen sind grundsätzlich wuchsgebietsbezogen standortgemäße Baumarten zu verwenden, mit dem Ziel, natürliche Waldgesellschaften zu begründen. Dabei sind möglichst vertikal gestufte Waldaußenränder anzulegen. Bei Wäldern auf basischen Böden (Gips, Anhydrit, Kalk, Dolomit) ist die Bestandsentwicklung zu den Arten der potentiellen natürlichen Vegetation, in der Regel Kalkbuchenwäldern, hinzuführen. Erstaufforstungen auf basischen Böden sollten mit standortheimischen Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation erfolgen.

Historische Waldnutzungsformen sind durch entsprechende Behandlung zu erhalten. Bau- und Bodendenkmäler im Walde sind vor Beschädigung und Zerstörung - auch durch Überwachsen - zu bewahren.

C 3.3 06

Unvermeidbare Eingriffe sind durch gleichwertige Ersatzaufforstungen auszugleichen. Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen möglichst nicht zerschnitten werden.

D 3.3 06 Vermeidung und Kompensation von Waldverlust und -zerschneidung

Nach dem mit dem Naturschutz abgestimmten Waldschutzgebietskonzept des Nds. Landesforstverwaltung sollen im Landeswald die für die jeweiligen Wuchsgebiete repräsentativen Waldgesellschaften und -formen nach verschiedenen Kategorien geschützt werden, die vom Totalschutz bis zur zielgerechten Bewirtschaftung reichen.

Eingriffe und Belastungen, die die Leistungsfähigkeit des Waldes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind grundsätzlich zu vermeiden. Insbesondere soll Wald

- möglichst nicht durch öffentliche Verkehrs- oder Versorgungsstrassen zerschnitten werden,
- durch Grundwasserabsenkungen oder Immissionen nicht gefährdet werden,
- im Falle vorhandener, den Wald beeinträchtigender Versorgungsstrassen, durch deren Rückbau, etwa im Zuge der Durchführung von Ersatzmaßnahmen oder der Substitution des Versorgungszweckes, entlastet werden und
- durch Forstwege nur so erschlossen werden, daß diese zugleich von Erholungssuchenden genutzt werden können und somit Doppelerschließungen vermieden werden.

Notwendige Umwandlungen von Wald sollen durch gleichwertige, d.h. funktionengleiche Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden. Naturnähe und Alter des Waldes sowie Siedlungsnähe sind u.a. Faktoren, die bei der Ermittlung der ökologischen Gleichwertigkeit für Ersatzaufforstungen, die mindestens flächengleich sein müssen, Berücksichtigung finden sollen.

Bei Waldflächenverlusten in Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung sollen soweit möglich Ersatzflächen innerhalb des Vorranggebietes liegen.

C 3.3 07

In der Beikarte 3 (Anm.: des LROP 1994) sind diejenigen Waldgebiete dargestellt, die nach Abwägung mit anderen Belangen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft räumlich näher festzulegen sind. Darüber hinaus vorhandene Waldgebiete können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ebenfalls als Vorsorgegebiete gesichert werden.

D 3.3 07 Vorsorgegebiete für die Forstwirtschaft

Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorsorgegebiete für die Forstwirtschaft umfassen die im Landes-Raumordnungsprogramm 1994 dargestellten Waldflächen sowie weitere ergänzte regional bedeutsame Waldflächen.

C 3.3 08

In Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft sind die Voraussetzungen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern. Der Waldanteil im Lande ist zu erhöhen. Insbesondere in den Landesteilen mit einem Waldanteil unter 15 v.H. ist die Waldneuanlage vordringlich. Auf Vernetzung und Integration in ein landesweit zu entwickelndes Biotopverbundsystem ist hinzuwirken. Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

D 3.3 08 Stärkung der regionalen Forst- und Holzwirtschaft

Maßnahmen zur Verbesserung der holzwirtschaftlichen Betriebs- und Marktstruktur sollen in einem Umfang geplant und ggf. gefördert werden, der die Forstwirtschaft in eine auskömmliche Lage versetzt, um die in diesem Programm gebotenen, raumwirksamen waldbaulichen Ziele zu erreichen. Ziel des Landkreises ist es, die Produktion hier nachwachsender Rohstoffe und ihre Weiterverarbeitung zu marktfähigen Endprodukten innerhalb der Arbeitsmarktre-gion zu sichern und zu entwickeln (s.a. Abschnitt D 2).

Die stoffliche Verwertung von Schwachholz und ihre energetische Verwertung zur klimaschonenden Substitution der Verbrennung fossiler Energieträger ist zu fördern (s. Abschnitt D 3.5 03).

In der zeichnerischen Darstellung sind Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils festgelegt (vgl. D 3.3 03).

D 3.4 Rohstoffgewinnung

C 3.4 01

Oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffvorkommen sind entsprechend ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebens- und wirtschaftliche Produktionsgrundlage nachwachsender Generationen zu erforschen. Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind zu sichern.

D 3.4 01 Langfristige Rohstoffsicherung

Der Abbau oberflächennaher und tiefliegender Rohstoffe hat für den Landkreis Osterode am Harz erhebliche wirtschaftliche Bedeutung. Er sichert die Versorgung sowohl der heimischen wie auch der überregionalen Wirtschaft mit Rohstoffen.

Soweit wie möglich soll die Verarbeitung des gewonnenen Materials verstärkt vor Ort im Landkreis Osterode am Harz erfolgen und durch geeignete Maßnahmen gefördert werden.

C 3.4 02

Auf eine umweltverträgliche und effiziente Ausnutzung der Rohstoffvorkommen sowie auf eine Verringerung des Bedarfs an natürlichen mineralischen Rohstoffen durch Substitution, Recycling und qualitätsgerechte Verwendung ist hinzuwirken.

...

D 3.4 02 Sparsame Rohstoffnutzung

Nicht erneuerbare Ressourcen sind sparsam zu nutzen. Das Ausmaß ihrer Inanspruchnahme soll möglichst mit Hilfe von Wiederverwertung und Wiederherstellung, durch geschlossene Kreisläufe, durch Nutzung von stofflichen oder funktionalen Substitutionsmöglichkeiten und Umstellung auf regenerierfähige Ressourcen auf einen unbedingt notwendigen Umfang reduziert werden.

Die öffentliche Hand soll für Vorhaben und Verwendungen im Gebiet des Landkreises Erzeugnisse bevorzugen, die aus Abfällen zur Verwertung hergestellt werden oder knapper werdende mineralische Ressourcen substituieren.

Großflächige, oberflächennahe Rohstofflagerstätten sollen sparsam und möglichst vollständig abgebaut werden. Das bedeutet auch, daß soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, ein Abbau der Lagerstättenvorräte unterhalb des Grundwasserspiegels erfolgt, es sei denn, vorrangige wasserwirtschaftliche Belange stehen dem entgegen.

Zur Vermeidung späteren Nachlesetagebaues und Streckung der Vorräte sollen für bisher oder derzeit nicht verwendbare Berge (Abraum, bestehende Halden) Verwertungen angestrebt werden.

Neue Abbaugelände sollen möglichst erst nach absehbarer Erschöpfung laufender Gewinnungen erschlossen werden.

C 3.4 03

Großflächige Rohstoffgewinnungsgebiete von überregionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau in Frage kommen, sind im Landes-Raumordnungsprogramm als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können, soweit erforderlich und auf Grund der Gegebenheiten vor Ort auch umsetzbar, nähere Festlegungen hinsichtlich einer zeitlich gestaffelten Inanspruchnahme der Lagerstätten getroffen werden. Die zeitliche Staffelung soll insbesondere die Belange des Naturschutzes berücksichtigen. In Teilen einiger regionaler Planungsräume im Land, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, kann die Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung

mit dem Ausschluß dieser Nutzung an anderer Stelle im Planungsraum verbunden werden. Die Teilräume sind gemeindegrenzenscharf festzulegen.

Kleinflächige Lagerstätten (kleiner als 20 ha), die aus landesweiter Sicht herausragende Bedeutung für die Rohstoffgewinnung haben und in den RRÖP als Vorranggebiete festzulegen sind, sind in der Anlage (LRÖP 1994) bestimmt. Sie sind in den RRÖP räumlich so zu konkretisieren und zu ergänzen, daß entgegenstehende Nutzungen zumindest zeitlich entflochten werden können und die Möglichkeit des Abbaus langfristig gesichert bleibt. Nachfolgenutzungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu bestimmen.

D 3.4 03 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung und zeitliche Staffelung des Abbaues

In der zeichnerischen Darstellung des RRÖP sind oberflächennahe Kies-, Ton-, Naturwerk-, Kalkstein-, Gips- und Anhydritstein, Dolomit- und Barytvorkommen von besonderer überregionaler und regionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt. Der Abbau der oberflächennahen Rohstoffe ist auf die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung zu konzentrieren.

Nachfolgenutzungen sind in der folgenden Tabelle bestimmt. Bei der Wiederherrichtung von Gipsabbaustätten soll die landschaftsgerechte Neugestaltung die Funktionalität der hydrogeologischen und karstgenetischen Prozesse, soweit dies überhaupt und mit zumutbaren Mitteln möglich ist, einschließen.

Tabelle 1: Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung und Folgenutzungen

Gestein	Fläche (ha) ¹	Gemarkung	Lage	Folgenutzung
Kalk	110	Bad Grund	Winterberg	Mischwald, Felsen, Sukzession
Kies	15	Hörden	Sackau	Verfüllung, Laubwald
Kies	128	w' Hattorf, s' Oder Wulfen	Röderholzfeld	Auwald, z.T. Verfüllung, extensive landwirtschaftliche Nutzung
Kies	57	Hattorf	w' Auekrug, s' Oder	Altarme, Auwald, ext. lw. Nutzung
Kies	27	Hattorf	w' Auekrug, n' Oder	Altarme, Auwald, ext. lw. Nutzung
Kies	36	Herzberg	Aue/B 27 Nord	Verfüllung, Laubwald
Kies	117,5	Pöhde	Pöhlder Becken Mitte	Altarme, Auwald, ext. lw. Nutzung
Kies	245	Scharzfeld	Pöhlder Becken Ost	Naturnahes Gewässer, Laubwald, Sukz.
Kies	10	Bad Sachsa	Heideberg	Verfüllung, ext. lw. Nutzung, Laubwald
Gips	25	Katzenstein	n' Pipinsburg	Sukzession, Gehölz
Gips	33	Lasfelde	s' Pipinsburg	Sukzession, Gehölz
Gips ²	52	Dorste	Lichtenstein	Laubwald, Sukzession
Gips ²	30	Dorste	Hannersberg	Laubwald, Sukzession
Gips ²	7	Osterode, Standortübungsplatz	Kreuzstiege	ext. Grünland, Sukzession
Gips ²	7	Osterode	Blossenberg	ext. Grünland, Sukzession
Gips	15	Osterode	Kipphäuser Berg	Laubwald
Gips/Dolomit	16	Ührde	Härkenstein	Sukzession
Gips ²	16	Tettenborn	Trogstein	Laubwald, Sukzession
Gips ²	18	Neuhof	Kranichstein	Laubwald, Sukzession
Gips ²	32	Branderode	Mehholz	Laubwald
Gips ²	17	Walkenried	Röseberg	Laubwald
Gips	23	Walkenried	Juliuschütte	Laubwald
Dolomit	53	Scharzfeld	Oderberg	Laubwald, Sukz., ext. Grünland
Dolomit	7	Tettenborn	Postreiterkopf	Sukz., Magerrasen
Dolomit/Werkstein ²	18	Osterhagen/Steina	Wolfskuhle	Sukz., evtl. teilweise Verfüllung
Ton	21	Wulfen	Rotenberg	Laubwald
Baryt	./.	Lauterberg-Forst	Krumme Lutter	Laubwald

* Erläuterung der Abkürzungen siehe Erläuterungen Tab. 38

¹ Die Flächenangaben dienen ausschließlich der Orientierung über die Größenordnung eines möglichen Abbaus.

² Festlegung von der Genehmigung ausgenommen gemäß Verfügung der Bezirksregierung Braunschweig vom 17.06.1999

Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten "Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung - für langfristige Inanspruchnahme" stehen wegen der besonderen Empfindlichkeit des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes für eine kurzfristige Inanspruchnahme nicht zur Verfügung. Diese Gebiete sind von Nutzungen, die einen Abbau erheblich erschweren oder verhindern könnten, langfristig freizuhalten.

Für folgende Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung wird eine zeitliche Abfolge des Abbaues festgelegt:

1. Pöhlder Becken (Ki)
Der Abbau von Kies westlich der B 27 soll erst nach Erschöpfung der Lagerstätten zwischen der B 27 und der L 530 erfolgen. Der Abbau von Kies östlich der L 530 soll erst langfristig nach Erschöpfung der Lagerstätten westlich der B 27 erfolgen. Bestehende Abbauten sind hiervon nicht betroffen.
2. Hannersberg (G)²
Das Rohstoffvorkommen am Hannersberg wird im südöstlichen Bereich (Hopfenkuhle) als Vorranggebiet für langfristige Inanspruchnahme festgelegt.
3. Kipphäuserberg (G)
Das Rohstoffvorkommen am Kipphäuserberg wird als Vorranggebiet für langfristige Inanspruchnahme festgelegt. Eine Abbauaufnahme soll erst nach Abschluß der Renaturierung des Gipsabbaues an der Kreuzstiege erfolgen.
4. Lichtenstein (G)²
Für das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung am Lichtenstein wird folgende Festlegung getroffen:
Bei einem Abbau von Gips in Teilen der Forstabteilung 8 am Lichtenstein ist im Genehmigungsverfahren die gewinnbare Menge Gips dahingehend festzulegen, daß eine Mengenkompensation für die in dem als Abbaufelder 4 u. 5 bezeichneten Gebiet am Lichtenstein versagten Abbau von 0,9 Mio. Tonnen verwertbaren Gipsgesteins unter weitestgehender Flächenschonung erreicht wird. Für einen darüber hinausgehenden Gipsabbau steht die Forstabteilung 8 nicht zur Verfügung.
Auf jeden Fall ist die südlichste Erdfallreihe in der Forstabteilung 8 zu erhalten und darf durch einen benachbarten Abbau nicht beeinträchtigt werden.

C 3.4 05

Grundlage für die Festlegung von Vorsorgegebieten für die Rohstoffgewinnung in den RROP ist die Beikarte 4 (LROP 1994). Die Vorsorgegebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der eine längerfristige regionale Bedarfsdeckung sichert und mit den Belangen des Natur-, Boden- und Wasserschutzes in Einklang gebracht werden kann.

....

D 3.4 05 Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung

In der zeichnerischen Darstellung sind die Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung nach Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen festgelegt (vgl. Tabelle 2).

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, daß diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

² Festlegung von der Genehmigung ausgenommen gemäß Verfügung der Bezirksregierung Braunschweig vom 17.06.1999

Tabelle 2: Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung

Gestein	Fläche (ha)	Gemarkung	Lage	Mögliche Folgenutzung, Bemerkungen
Kies	9	Teichhütte	Radebrak	Verfüllung, Laubwald
Kies	35	Förste - Eisdorf	Am Kiesesee	Badesee
Kies	14	Scharzfeld	Hottenberg	Verfüllung, Laubwald oder ext. landwirtschaftliche Nutzung
Kies	25	Förste	Flöt	Naturnahes Gewässer
Kies	70	n' Pöhle	n' Oder	
Dolomit		Förste	Reineckenberg (Nr.9 RSK)	Abbau erst nach Renaturierung von VR Dolomit Uhrde u. Scharzfeld
Dolomit		Förste	Schulberg	Abbau erst nach Renaturierung von VR Dolomit Uhrde u. Scharzfeld
Dolomit	4	Steina	Wolfskuhle Ost	Verfüllung, Laubwald, Sukzession

C 3.4 06

Bereiche für übertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tiefliegender Rohstoffe können in RROP als Vorrangstandorte gesichert werden.

D 3.4 06 Bergbau

In der zeichnerischen Darstellung ist als Vorrangstandort für übertägige Anlagen des Bergbaus das Betriebsgelände der Deutschen Baryt Industrie im Tal der Krumpfen Lutter, nördlich von Bad Lauterberg im Harz festgesetzt.

Die weitere Gewinnung von Anhydrit über die in der zeichnerischen Darstellung festgesetzten Vorranggebiete hinaus soll grundsätzlich untertägig erfolgen. Standorte hierfür werden z.Zt. nicht festgesetzt. Sie bedürfen der weiteren raumordnerischen Abstimmung.

C 3.4 07

Der Abbau von Lagerstätten soll grundsätzlich dort erfolgen, wo Nutzungskonkurrenzen am geringsten sind.

D 3.4 07 Minimierung von Nutzungskonkurrenzen und indirekten Belastungen

Eine nachteilige Beeinflussung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Grundwasserabsenkung oder -anhebung, von Wald durch Aushagerung sowie von Wohnsiedlungen durch Lärm- und Staubemissionen ist zu vermeiden. Wichtige Retentionsräume für die Abflußregulation in Flußniederungen dürfen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Durch Rohstoff- oder Füllbodentransporte dürfen Wohnsiedlungen sowie Ortslagen und Flächen mit Bedeutung für den Fremdenverkehr und die Erholung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Bei verfügbarem oder zumutbarem Bahntransport ist diesem der Vorrang zu geben. Die Möglichkeiten auf Herstellung von Anschlußgleisen sind zu nutzen.

Lagerstätten sollen möglichst mit Leitungen für die Ver- und Entsorgung einschließlich Maststandorten nicht durchschnitten werden. Durch vorhandene Leitungen sollen der Abbau und eine landschaftsgerechte Neugestaltung im Zuge der Wiederherrichtung nicht auf Dauer beeinträchtigt werden.

Für Abbauvorhaben im Trinkwassereinzugsgebiet des Pöhlder Beckens gelten folgende Festlegungen:

1. Potentielle Nutzungskonflikte sind sachbezogen und durch in ihrer Eignung standörtlich nachgewiesene Vorkehrungen auf Seiten der Rohstoffgewinnung zu entflechten.

2. Folgenutzungen, die mit Immissionen verbunden sein können, sind zu vermeiden. Abgebaute Flächen haben im Hinblick auf das Grundwasser ein höheres Schutzbedürfnis als nicht abgebaute.
3. Anzustreben ist beim Kiesabbau die Wiederherrichtung als Auenlandschaft mit einzelnen ungenutzten Wasserflächen und mit standortheimischem Wald, nachgeordnet auch als extensiv bewirtschaftetes Grünland.
4. Beim Festgesteinsabbau sind abgebaute Teilflächen schnellstmöglich wieder abzudecken und einzugrünen, um den Feinpartikeleintrag in das Grundwasser gering zu halten. Oberflächenwässer aus Abbaustätten sowie - auch im Falle des Kiesabbaues - Waschwässer aus der Rohstoffaufbereitung sollen grundsätzlich oberirdischen Vorflutern zugeleitet werden.
5. Stationäre und (semi-)mobile Betriebsanlagen sollen vorrangig elektrisch oder mit Gas angetrieben werden.

Durch grundwasserschonende Abbauverfahren und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur nach dem Stand der Technik beim Kalksteinabbau bei Bad Grund (Harz) soll auch die langfristige Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit der Grundwassergewinnung aus dem Iberg herbeigeführt werden.

C 3.4 08

Auf einen planvollen, sparsamen und räumlich konzentrierten Abbau mit nachfolgender Wiedereingliederung der Abbaubereiche in die Landschaft mit dem Ziel der Renaturierung naturnaher Ökosysteme ist hinzuwirken, sofern nicht eine anderweitige Folgenutzung vordringlich ist.

D 3.4 08 Folgenutzungen und räumliche Abbauplanungen

Aufgrund der vorherrschenden intensiven Nutzung der Kulturlandschaft ist in der Regel auf das übergeordnete Wiederherrichtungs- und Folgenutzungsziel "Naturschutz" oder "naturnahe Nutzung" hinzuwirken. Hierauf ist bereits der jeweilige Abbaubetrieb einzurichten.

Die für die einzelnen Lagerstätten (Vorrang- und Vorsorgegebiete) dabei vorrangig zu verwirklichenden Wiederherrichtungsziele und Folgenutzungen sind in den Tabellen Nr. D 3.4 03-1 und D 3.4 05-1 festgesetzt.

Für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ist - soweit erforderlich - ein Bodenabbauleitplan aufzustellen. Dieser hat vor dem Hintergrund der begrenzten Verfügbarkeit natürlicher Rohstoffe und der Richtschnur eines umweltverträglichen Bodenabbaus den zukünftigen Rohstoffbedarf und die -nachfrage darzustellen.

Ergänzend zu den Festsetzungen gemäß Abschnitt D 3.4 03 können die Gemeinden mit den Mitteln der Bauleitplanung auf der Grundlage dieses Regionalen Raumordnungsprogramms durch bedarfsgerechte Darstellung und Festsetzung von Flächen für Abgrabungen und ihrer Folgenutzung sowie von abgrabungsfreien Flächen zu einer örtlichen Steuerung einer gemeinwohlverträglichen Rohstoffgewinnung beitragen.

Eine Folgenutzung für die wassergebundene Erholung soll bei künftigem Kiesabbau nur im Bereich des Kiessees nördlich von Förste erfolgen. Für dieses Gebiet sollen gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Soweit vorrangige Folgenutzungen nicht auf der gesamten Abbaufäche entgegenstehen, sollen in dafür geeigneten Abbaustätten für die geowissenschaftliche Forschung und Lehre geeignete Aufschlüsse erhalten oder herausgebildet werden.

D 3.5 Energie

C 3.5 01

Die Energieversorgung ist regionsspezifisch so auszugestalten, daß die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden.

C 3.5 02

Maßnahmen der Energieeinsparung und rationellen Energieverwendung haben Vorrang vor dem Ausbau der Erzeugungskapazitäten. Notwendige neue Erzeugungskapazitäten sollen möglichst in Kraft-Wärme-Kopplung und auf der Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden. Die Möglichkeiten des Einsatzes von Windenergie sind dabei voll auszuschöpfen.

D 3.5 01/02 Ausgestaltung der Energieversorgung im Landkreis

Die Versorgungssicherheit soll durch eine begrenzte Dezentralisierung unter Nutzung der im Landkreis vorhandenen Ressourcen und durch Senkung des Endenergiebedarfes erhöht werden.

Schwerpunkte für die regionale Energiegewinnung auf der Basis regenerativer Energien sind aufgrund der physischen Gegebenheiten die Windenergie, traditionell die Wasserkraft und die Nutzung von Biomasse. Die Nutzung von Abwärme aus industriellen Anlagen, z.B. Kühlwasser, und aus natürlichen Wärmepotentialen, z.B. den Quellen in Förste, sowie die Solarenergie bedarf der weiteren Entwicklung.

Die bestehenden Ansätze zur Kraft-Wärme-Kopplung sind auszubauen. Dabei ist die thermische Verwertung von Biomasse aus der Forst- und Landwirtschaft sowie aus der Holz- und Zellstoffverarbeitung zu fördern.

Für die Entwicklung und Anwendung von Techniken zur Energieeinsparung und zur Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien bietet der Landkreis standörtlich günstige Voraussetzungen dank der guten industriellen und gewerblichen Ausstattung, des hohen Waldanteils und der räumlichen Nähe zu den Forschungseinrichtungen der Technischen Universität Clausthal.

C 3.5 03

Die Energieversorgung ist mit den regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen in Einklang zu bringen. Die energetischen Vorteile der siedlungsstrukturellen Verdichtung und Nutzungskonzentration und ggf. die Möglichkeiten dezentraler Versorgungssysteme auf der Grundlage örtlicher Energiepotentiale sind auszuschöpfen. Grundlage dafür sollen örtliche und regionale Energieversorgungskonzepte sein.

3.5 03 Energieversorgung und regionale Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen

Die vom Regionalen Energieversorgungskonzept für den Landkreis Osterode am Harz (Niedersächsische Energieagentur, Hannover) aufgezeigten Potentiale und Handlungsmöglichkeiten sind auszuschöpfen. Unter Einbeziehung aller betroffenen regionalen Akteure, insbesondere den Gemeinden und EVU, ist eine ökologisch und ökonomisch vertretbare Energiebewirtschaftung unter Berücksichtigung von regenerativen Energieträgern in Kombination mit Energieeinsparung voranzutreiben.

Die Gemeinden sollten unter Beachtung vorstehender Ziele vorsorgend in ihrer Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Senkung und Anpassung der Energienachfrage an klimaschonende, umweltentlastende und langfristig kostensenkende Verfahren schaffen. Insbesondere soll die Rolle der aktiven und passiven Solarenergienutzung verstärkt berücksichtigt

und gefördert werden. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Siedlungsstrukturen sind die Möglichkeiten der verdichteten Bebauung unter dem Gesichtspunkt der Energieeinsparung zu nutzen.

D 3.5 03.1 Wasserkraft

Insgesamt sind mehr als 50 potentielle Standorte für die Wasserkrafterzeugung im Landkreis vorhanden, auf denen z.Zt. 28 Anlagen zur Erzeugung von elektrischem Strom aus Wasserkraft (WsK) betrieben werden und 24 ehemalige Anlagen stillliegen. Danach erscheint die Weiterentwicklung der WsK an etwa 20 Standorten möglich.

Folgende Wasserkraftpotentiale sollen vorrangig gesichert, weiterentwickelt bzw. erschlossen werden:

- die Sösetalsperre,
- der Osteroder Mühlengraben*,
- die Odertalsperre,
- der Pöhlder Mühlengraben* unter Reduzierung der Ableitung aus der Oder ausschließlich auf Kraftwasser,
- der Herzberger Mühlengraben* und
- die Steinatalsperre.

(* In der zeichnerischen Darstellung aus graphischen Gründen nicht festgelegt.)

Bei nicht auflösbaren Konflikten zwischen gewässerökologischen und energiewirtschaftlichen Zielen soll auf eine Substitution der Wasserkraftanlage durch andere Formen der regenerativen Energieerzeugung hingewirkt werden.

C 3.5 05

In den für die Nutzung von Windenergie besonders geeigneten Landesteilen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Vorrangstandorte für Windenergienutzung mindestens in einem Umfang festzulegen, der folgende Leistung ermöglicht: (bestimmte Küstenlandkreise).. In den übrigen Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen darüber hinaus weitere Vorrangstandorte für Windenergienutzung festgelegt werden. Die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung kann mit dem Ausschluß dieser Nutzung an anderer Stelle im Planungsraum verbunden werden.

D 3.5 05 Windenergie

Die Nutzung der Windenergie zur Erzeugung elektrischen Stromes soll im Landkreis aufgrund der für das Binnenland relativ günstigen Voraussetzungen entwickelt und mit den Instrumenten der Raumordnung und Bauleitplanung gesichert und gesteuert werden. In der zeichnerischen Darstellung sind außerhalb des geschlossenen Waldgebietes des Harzes Vorrangstandorte für die Windenergienutzung mit einer jeweils zu erreichenden Mindest-Megawattleistung (insgesamt 22,5 MW) in der zeichnerischen Darstellung festgesetzt:

Außerhalb der Vorrangstandorte für die Windenergienutzung sind raumbedeutsame Windenergieanlagen und Windparks ausgeschlossen. Die Gemeinden sollen zur Schaffung von Planungs- und Investitionssicherheit für Anlagen- und Netzbetreiber die Vorrangstandorte in der Flächennutzungsplanung als Windparke sichern und möglichst auch mit den Mittel der Bauleitplanung die interne Erschließung durch Wege und Leitungen, räumliche Anordnung der Anlagen sowie die Eingriffsminderung und -kompensation regeln.

In den „Vorrangstandorten für Windenergienutzung“ sind folgende Mindest-Windkraftleistungen (Tabelle 3) zu erreichen:

Tabelle 3: Vorrangstandorte für die Windenergienutzung

Fläche nach DEWI-Gutachten 1995	Gemeinde, Lage	Flächengröße in ha	Flächenpotential in MW (1,5 MW-Anlagen)	Mindest-Megawattleistung
6	Samtgemeinde Bad Grund, Willensen	26	4,5	1,5
10	Osterode am Harz, nördlich der B 241 (2 Teilflächen)	133	15	5
		53	9	3
10a	Osterode am Harz, südlich der B 241	40	6	2
17	Osterode am Harz, Dorste	28	4,5	1,5
20	Hattorf am Harz, Deponie	54	7,5	2,5
25	Hattorf am Harz, nördlich der B 27	21	4,5	1,5
31a	Herzberg am Harz, Pöhlde	15	3	1
32	Bad Lauterberg im Harz, Bartolfelde	23	3	1
36	Bad Sachsa	38	4,5	1,5
40	Bad Sachsa, Tettenborn	45	6	2
Summe		476	67,5	22,5

Im Harz sollen aus Gründen des Landschaftsschutzes keine Windkraftanlagen zugelassen werden.

Soweit wie möglich sollte bei Planung und Ausbau von Energieleitungen der wachsende Bedarf nach Einspeisung von elektrischer Energie aus regenerativen Quellen berücksichtigt werden; dies betrifft insbesondere die nach diesem Programm und der Bauleitplanung der Gemeinden zu erwartende Einspeisung aus Windenergieanlagen.

C 3.5 06

Zur Sicherheit der Gasversorgung ist darauf hinzuwirken, daß

- Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt werden,
- die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche Gasimporte geschaffen wird,
- das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut wird.

D 3.5 06 Gasversorgung

Die Gasversorgung soll flächendeckend und unter Einbeziehung auch kleinerer Siedlungen ausgebaut werden. Die Umstellung von Öl auf Gas beim Hausbrand (unter Förderung der Brennwerttechnik) und in industriellen Feuerungsanlagen soll in Trinkwassereinzugsgebieten, insbesondere im Pöhlder Becken forciert werden, um die aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hervorgehenden Gefahrenpotentiale für das Grundwasser zu vermindern. Hierzu bedarf es entsprechender Festsetzungen in der Bauleitplanung und der Entwicklung finanzieller Anreize aus dem Bereich der Wasserwirtschaft.

C 3.5 07

Standorte und Flächen, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieversorgung erforderlich sind oder in Frage kommen, sowie Leitungstrassen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern.

D 3.5 07 Raumordnerische Sicherung

In der zeichnerischen Darstellung sind Flächen und Standorte für die Windenergie sowie 110 kV-Leitungen, Umspannwerke und die Leitungen der überörtlichen Gasversorgung dargestellt. Standorte und Flächen, die zur Sicherung und Entwicklung der lokalen Energieversorgung erforderlich sind oder in Frage kommen, sowie Leitungstrassen sind in den Bauleitplänen zu sichern.

C 3.5 08

Der Ausbau der Energietransportsysteme ist mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung und mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang zu bringen. Transportleitungen sollen Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigen.

C 3.5 09

Hochspannungsfreileitungen sind möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen. Sie sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, zu verkabeln.

D 3.5 08-09 Energieleitungen

Bestehende Niederspannungs-Freileitungen sind wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Gefährdung für Großvögel grundsätzlich zu verkabeln. Zur Abwendung unmittelbarer Gefahren sind Vogelschutzeinrichtungen zügig an allen geeigneten Leitungen zu installieren.

Zur Minimierung von Umweltbeeinträchtigungen sollen Neuleitungen möglichst gebündelt und raumsparend in Anlehnung an bestehende Verkehrsstrassen oder Leitungen in Korridoren geführt werden, Zerschneidungen von Waldflächen sind zu vermeiden.

Bei Neuanlagen ist grundsätzlich eine Verkabelung anzustreben.

Diese Ziele sollen vorrangig auch als Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzgesetz beim Bau von Freileitungen oder Windparks verwirklicht werden.

Lagerstätten mineralischer Rohstoffe sollen beim Neubau von Versorgungsleitungen aller Art in der Regel nicht durchschnitten werden. Bei der Erneuerung vorhandener Leitungen soll die Verbesserung der Nutzbarkeit von Lagerstätten durch Trassenverlegung oder Tieferlegung ermöglicht werden.

D 3.6 Verkehr und Kommunikation

D 3.6.0 Verkehr allgemein

C 3.6.0 01

Niedersachsen ist durch ein leistungsfähiges Verkehrsnetz an die großen deutschen und europäischen Wirtschaftsräume anzubinden.

Durch räumliche Planungen sollen die Raumfunktionen so zugeordnet werden, daß der Verkehrsbedarf minimiert wird. Eine Entkoppelung von Wirtschafts- und Verkehrswachstum ist anzustreben.

Bei der räumlichen Entwicklung der Regionen ist auf eine Begrenzung des Verkehrswachstums hinzuwirken. Die innerregionale Verkehrsentwicklung soll durch wohnortnahe Befriedigung der Alltagsbedürfnisse der Menschen auf Verkehrsmittel hingelenkt werden, die die Umwelt am wenigsten belasten. Die Siedlungsentwicklung ist darauf auszurichten, unnötige Verkehre zu vermeiden.

D 3.6.0 01 Regionale Verkehrsentwicklung

Der Planungsraum ist durch ein leistungsfähiges Verkehrsnetz mit den überregionalen Wirtschaftsräumen zu verbinden. Dabei sind die veränderten Verkehrsbeziehungen durch die Vereinigung Deutschlands, die Öffnung der osteuropäischen Staaten sowie die Intensivierung des Warenaustausches im Europäischen Markt zu berücksichtigen.

Der Ausbau des überregionalen Verkehrsnetzes soll auch der Verbesserung der innerörtlichen Verkehrssituation im Planungsraum dienen.

Bei der Siedlungs- und Gewerbegebietsentwicklung ist die Erreichbarkeit und Lage zu den Verkehrsnetzen (ÖPNV und Straße) stärker als bisher zu berücksichtigen.

C 3.6.0 02

Bei der Verkehrsbedienung der einzelnen Teilräume des Landes ist eine sachgerechte und umweltschonende Aufgabenteilung und Verknüpfung der verschiedenen Verkehrssysteme anzustreben. Auf den Schienenverkehr und den ÖPNV ist besonderes Gewicht zu legen.

C 3.6.0 03

Der insbesondere durch die Liberalisierung des westeuropäischen und die Öffnung des osteuropäischen Marktes weiterhin wachsende Güterverkehr ist in verstärktem Umfang auf Schiene und Wasserstraße zu verlagern, um einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu begegnen.

Güterverkehrszentren sind als Schnittstellen zwischen Fern- und Nahverkehr sowie zwischen den einzelnen Verkehrsträgern zu sichern und zu entwickeln, um einen schnellen und reibungslosen Übergang von einem Verkehrsträger auf den anderen zu ermöglichen. Sie sind vordringlich in den Räumen mit hohem Güterverkehrsaufkommen zu schaffen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Standorte Hamburg-Altenwerder, Hamburg-Moorfleet und Bremen auch der Erschließung des niedersächsischen Umlandes dienen.

Vorrangstandorte für Güterverkehrszentren werden in folgenden Standorträumen festgelegt:

....

Standortraum Südniedersachsen:

Göttingen

.....

Um langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot an Umschlaganlagen für den kombinierten Ladungsverkehr zu schaffen, sind ergänzend zu den oben genannten weitere Vorrangstandorte für Güterverkehrszentren auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen raumordnerisch zu sichern.

.....

Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorrangstandorte für Güterverkehrszentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen und ggf. durch weitere regionale Güterverkehrszentren zu ergänzen. Dafür kommen auch aus regionaler Sicht bedeutsame Teilstandorte der in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorrangstandorte für Güterverkehrszentren in Frage.

C 3.6.0 04

.....

C 3.6.0 05

Die Zentralen Orte sind ihrer Funktion entsprechend an den regionalen bzw. überregionalen Verkehr anzubinden. Dazu ist ein leistungsfähiges, koordiniertes Verkehrsnetz zu erhalten und zu entwickeln. Grundlage hierfür sollen regionale Gesamtverkehrspläne sein.

D 3.6.0 05 Anbindung der zentralen Orte

Im Landkreis Osterode am Harz ist ein funktionsfähiges und koordiniertes Verkehrsnetz für den Straßen- und Schienenverkehr vorzuhalten und zu entwickeln.

Aufgrund ihrer überörtlichen Funktion als Arbeits-, Ausbildungs- und Versorgungszentren haben die zentralen Orte für ihr jeweiliges Einzugsgebiet eine Mittelpunktbedeutung. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer infrastrukturellen Verflechtung zwischen den zentralen Orten und ihrem jeweiligen Einzugsbereich; dies gilt sowohl für den Individualverkehr als auch für den öffentlichen Personennahverkehr.

Eine wesentliche Funktion bei Planung, Koordination und Durchführung des ÖPNV kommt dabei dem Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) zu.

C 3 6.0 06

Die Verkehrsinfrastruktur ist vorrangig in ländlichen Räumen mit Strukturschwächen, insbesondere im Grenzbereich zu den neuen Bundesländern, zu verbessern. Dabei sollen umweltfreundliche Verkehrsträger Vorrang erhalten.

D 3.6.0 06 Verbesserung der Verkehrsbeziehungen zu den neuen Bundesländern

Das Schienen- und Straßennetz ist im Grenzbereich zum Land Thüringen weiter zu verbessern.

C 3.6.0 07

Das in der Zeichnerischen Darstellung (LROP) generalisiert dargestellte überregionale Verkehrsnetz ist - unter Berücksichtigung der fachplanerischen Erfordernisse - in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen und durch regional bedeutsame Verkehrswege zu ergänzen.

D 3.6.0 07 Überregional und regional bedeutsames Verkehrsnetz

In der zeichnerischen Darstellung ist das überregional bedeutsame Verkehrsnetz durch das regionale Netz ergänzt worden.

D 3.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr

C 3.6.1 01

Der ÖPNV ist zu einer attraktiven Alternative zum Individualverkehr auszugestalten. Die Verkehrsbedienung und die vorhandene und angestrebte Siedlungsstruktur sind hierauf abzustimmen. Die Verkehrsbedienung durch den öffentlichen Verkehr soll vor dem Individualverkehr Vorrang erhalten.

In allen Teilräumen des Landes ist die Zusammenfassung der Träger des ÖPNV zu verkehrlichen und tariflichen Einheiten anzustreben. Auf den Zusammenschluß zu Verkehrsgemeinschaften oder Verkehrsverbänden ist - auch grenzüberschreitend - hinzuwirken. Die Schülerbeförderung ist in den ÖPNV zu integrieren.

D 3.6.1 01 Attraktivitätssteigerung des ÖPNV

Der ÖPNV des Landkreises Osterode am Harz ist gemeinsam mit den regionalen Nachbarn durch den Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) zu planen. Er hat deshalb folgende Aufgaben und Ziele:

- Bestellung der für ein ausreichendes Bedienungsangebot erforderlichen Verkehrsleistungen
- Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes
- Entwicklung eines Verbundtarifs
- Angebotskoordination aller öffentlichen Verkehre in der Region
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

Das Anforderungsprofil für die künftige Gestaltung des ÖPNV im Verbundgebiet orientiert sich an den im Nahverkehrsplan formulierten Zielen und Ansprüchen.

C 3.6.1 04

Den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Kinder, der Frauen, der Behinderten und der älteren Menschen, ist Rechnung zu tragen.

D 3.6.1 04 Spezifische Mobilitätsbedürfnisse

Das regionale Nahverkehrssystem im Landkreis Osterode am Harz soll den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen von Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit, älteren Menschen, Kindern und Personen mit Kindern sowie den Belangen von Frauen angemessen Rechnung tragen.

C 3.6.1 05

In den ländlichen Räumen ist der ÖPNV zu sichern, zu verbessern und auszubauen. Eine qualitativ angemessene Verkehrsbedienung sowie eine bedarfsgerechte Linienführung und Fahrplangestaltung sind sicherzustellen; dies gilt auch für die Flächenerschließung dünn besiedelter Teilräume. Ein auf den Schienenverkehr abgestimmtes und auf die Siedlungsstruktur ausgerichtete Bussystem ist vorzuhalten. ... Dabei ist auf die Erschließung siedlungsnaher Erholungsgebiete zu achten.

D 3.6.1 05 ÖPNV im Ländlichen Raum

Im Landkreis Osterode am Harz als ländlichem Raum ist eine flächenhafte, bedarfsgerechte ÖPNV-Bedienung sicherzustellen. Dabei stellt der SPNV das Grundgerüst des regionalen ÖPNV dar. Gemeindegerechte Lösungen sind zu berücksichtigen, zu entwickeln und in das Gesamtnetz zu integrieren.

C 3.6.1 06

Die Anbindung von Erholungsgebieten sowie Sport- und Freizeitanlagen ist durch den ÖPNV zu sichern und nach Möglichkeit zu verbessern.

D 3.6.1 06 Anbindung von Erholungsgebieten, Sport- und Freizeitanlagen

Entsprechend ihrer Bedeutung sind Erholungsgebiete sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen in das ÖPNV-Netz einzubinden. In Gebieten, die vom Tourismus stärker frequentiert werden, insbesondere dem Harz sind neben deren besserer Anbindung besondere Angebote für die Gäste prüfen.

D 3.6.2 Schienenverkehr

C 3.6.2 01

Der Schienenverkehr ist sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr zu verbessern und so zu entwickeln, daß er erheblich größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann.

Das Eisenbahnnetz ist in allen Teilen des Landes zu erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau zu bringen. Gleichfalls sind Ausbau- und Neubaumaßnahmen im Netz besonders dort erforderlich, wo Strecken elektrifiziert werden sollen. Durch den Bau zusätzlicher Gleise sind der schnelle und langsame Verkehr nach Möglichkeit zu entmischen.

Höhengleiche Bahnübergänge sind möglichst zu beseitigen.

D 3.6.2 01 Verbesserung des Schienenverkehrs

Für den regionalen Verkehr im Landkreis Osterode am Harz und dessen Verknüpfung in Südniedersachsen und Nordthüringen ist unter Beachtung funktionaler Zusammenhänge ein leistungsfähiges Schienennetz für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und den Güterverkehr vorzuhalten bzw. zu sichern und zu entwickeln.

In der zeichnerischen Darstellung ist das vorhandene, zu sichernde und auszubauende Schienennetz festgelegt.

C 3.6.2 02

Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Lärmschutzes der Bevölkerung in der Nähe von Schienenwegen, sind nicht nur beim Neubau, sondern auch bei der Leistungssteigerung des bestehenden Streckennetzes zu berücksichtigen.

D 3.6.2 02 Umweltaforderungen an Bahnanlagen

Eine Lärminderung an der Quelle, d.h. eine Leistungsverbesserung von Schienenwegen und dem Einsatz neuen Zugmaterials, hat grundsätzlich Vorrang vor anderen lärmindernden Maßnahmen, z.B. passivem Lärmschutz durch Wälle und Spezialfenster.

C 3.6.2 03

Die Qualität der Bedienung im Personenverkehr ist weiter zu erhöhen. Die Erreichbarkeit der Oberzentren, der Mittel- und Grundzentren mit hohem Fahrgastaufkommen sowie die Anschlüsse in den Umsteigebahnhöfen sind zu verbessern.

Der Personenverkehr ist durchgängig auf ein abgestuftes und aufeinander abgestimmtes System von ICE-, EC/IC-, IR-, RB- und RSB-Zügen umzustellen. Dieses System ist zu vertakten.

D 3.6.2 03 Verbesserung der Verbindungsfunktionen im Schienenpersonennahverkehr

Im Verbundgebiet werden zur verbesserten Erschließung der Fläche Verknüpfungen zwischen Schiene/Schiene, Schiene/Bus und Bus/Bus konzipiert. In der zeichnerischen Darstellung ist ein raumordnerisch sinnvolles System an Verknüpfungspunkten dargestellt.

Die Zahl und räumliche Anordnung von Bahnhöfen, Halte- und Bedarfshaltepunkten an den Bahnstrecken 357 und 358 ist durch Sicherung und/oder Verlagerung neu festzulegen. Hierfür geeignete Standorte und Funktionen sind in der zeichnerischen Darstellung enthalten.

Der Bahnhof Herzberg am Harz ist als Integraler Taktfahrplan-Verknüpfungsbahnhof (ITF) weiterzuentwickeln.

Park & Ride- sowie Bike & Ride-Anlagen sind vordringlich an den Systemhalten (vorhanden oder geplant) des Regionalschnellverkehrs einzurichten bzw. auszubauen.

C 3.6.2 04

Die Bedienungsqualität und Kapazität im Güterverkehr sind weiter zu erhöhen. Zur Verlagerung von Güterverkehr von der Straße auf die Schiene sind Güterverkehrszentren und weitere Anlagen des kombinierten Güterverkehrs zu schaffen.

D 3.6.2 04 Güterverkehr (Schiene)

Es ist sicherzustellen, daß der Landkreis Osterode am Harz in die überregionalen Güterverkehrsstrecken eingebunden wird. Dazu ist die Tragfähigkeit aller Streckenabschnitte zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Insbesondere ist hierzu der Ausbau der Strecke Altenbeken-Northeim-Nordhausen als überregionale Güterverbindung Dortmund-Halle vorzusehen (Regionaler Raumordnungsplan Nordhessen 1995).

Die Güterverkehrsbedienung ist auf allen gegenwärtig bedienten Strecken sicherzustellen, vorhandene Einrichtungen des Güterverkehrs sind beizubehalten, erforderlichenfalls auszubauen und um neue Einrichtungen zu ergänzen.

Der Schienenanschlußverkehr ist zu fördern.

Das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Anschlußgleis für Industrie und Gewerbe ist langfristig zu sichern.

C 3.6.2 06

Folgende Eisenbahnstrecken - neben den Schienenprojekten der Deutschen Einheit - sind neu- bzw. auszubauen und - soweit noch nicht geschehen - zu elektrifizieren:

- Altenbeken-Northeim-Nordhausen.

D 3.6.2 06 Ausbau von Schienenwegen

Es ist vorrangig darauf hinzuwirken, daß die Kursbuchstrecke 357 (Northeim-Nordhausen) als Haupteisenbahnstrecke zeitnah durch vollständige Sanierung der Senk- und Langsamfahrstellen, durch Wiederherstellung der durchgehenden Zweigleisigkeit zwischen Walkenried und Nordhausen sowie durch die in der zeichnerischen Darstellung festgesetzte Elektrifizierung langfristig gesichert und entwickelt wird.

Kern des Bedienungsangebots soll eine vertaktete RB-Linie sein, die in Herzberg, Nordhausen und in Northeim optimal verknüpft wird, so daß günstige Anschlüsse an den Fernverkehr entstehen. Das Oberzentrum Göttingen soll vermehrt durch durchgehende Verbindungen mit dem Planungsraum verbunden werden.

Grundsätzlich ist von einem Weiterbestand des Abschnitts Scharzfeld - Bad Lauterberg im Harz (Sonstige Eisenbahnstrecke) der KB 357 auszugehen. Das künftige SPNV-Angebot ist in das verbesserte Bedienungsangebot der Kursbuchstrecke 358 einzubeziehen.

Die Kursbuchstrecke 358 Seesen - Herzberg am Harz (Haupteisenbahnstrecke) ist langfristig zu sichern und zu entwickeln.

Das künftige Bedienungsangebot soll die Verbindungsfunktion der Strecke stärken. Dies erfordert eine Linienführung, die insbesondere eine Linienbindung des SPNV im Norden zum Inhalt hat (Durchbindung bis Braunschweig) und eine Verkürzung der Fahrzeit. Die Haltepunkte Gittelde-Nord, Osterode und Osterode-Süd sollen geschlossen werden. Der Haltepunkt Osterode-Zentrum und BBS II ist neu zu errichten; die Einrichtung weiterer Haltestellen ist zu prüfen.

D 3.6.3 Straßenverkehr

C 3.6.3 01

Die überregionale Erschließung des Landes durch das vorhandene Netz der Hauptverkehrsstraßen und Autobahnen ist grundsätzlich ausreichend. Die Autobahnen haben insbesondere die Aufgabe, das nachgeordnete Straßennetz vom Fernverkehr zu entlasten.

Erforderlich sind qualitative Verbesserungen

- zur Erhöhung der Verkehrssicherheit,
- zur Verkehrsberuhigung in den Siedlungsbereichen durch den Bau von Ortsumgehungen,
- zum Abbau von Verkehrsgpässen in Einzelfällen,
- in den ländlichen Räumen, insbesondere zur Sicherstellung der Verkehrsbedienung durch den straßengebundenen ÖPNV.

D 3.6.3 01 Grundlagen der Entwicklung

Die überregionalen Verkehre sind auf die Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung zu konzentrieren, um eine Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes zu erreichen. Dabei bedarf die verkehrliche Entwicklung innerhalb des Harzes besonderer Betrachtung und intensiver Abstimmung mit den benachbarten Planungsträgern des Harzraumes.

C 3.6.3 02

Die Verbindungen zu den neuen Bundesländern sind als Voraussetzung des räumlichen, verkehrlichen und wirtschaftlichen Zusammenwachsens herzustellen bzw. auszubauen. Vorrang soll hierbei der Ausbau des Schienennetzes haben. Von den Straßenprojekten sind auszubauen:

-
- B 6 Abschnitt Bad Harzburg - Landesgrenze NI/ST
- B 243 Abschnitt westlich Herzberg - Landesgrenze NI/TH
- B 247 Abschnitt westlich Duderstadt - Landesgrenze NI/TH.

Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sieht außerdem den Bau der Autobahnen A 20 und A 82 vor.

D 3.6.3 02 Verbindungen zu Thüringen

Die B 243 ist gemäß Bundesverkehrswegeplan 1992 einschließlich der Ortsumgehungen von Herzberg am Harz, Barbis und Osterhagen auszubauen.

Auf den bedarfsgerechten Ausbau der regionalen und lokalen Straßenverbindungen in die Landkreise Nordhausen und Eichsfeld ist – entsprechend der Verkehrsbelastung und der strukturpolitischen Bedeutung - hinzuwirken.

C 3.6.3 04

In den verdichteten Wohnsiedlungsbereichen ist einer verkehrsbedingten hohen Umweltbelastung durch geeignete Planungen und Maßnahmen entgegenzuwirken. Dazu gehören:

- Reduzierung der Verkehrsmengen im Individualverkehr zugunsten des ÖPNV
- Bündelung von Verkehrsmengen und -wegen zur Schaffung verkehrs- und lärmberuhigter Zonen

- *Rückbaumaßnahmen von Straßen*
- *Schallschutzmaßnahmen an Fahrzeugen, Verkehrswegen und Gebäuden*
- *Abstandsflächen zu Wohnbebauung und deren lärmindernde Flächengestaltung.*

C 3.6.3 05

Im Rahmen der näheren Festlegung sind erforderliche Ortsumgehungen, Teilverlegungen und Beseitigungen höhengleicher Kreuzungen sowie regional bedeutsame Straßen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu ergänzen.

D 3.6.3 05 Darstellung des regionalen Straßennetzes

Das den Planungsraum erschließende regionale Straßennetz ist zu sichern.

Das im LROP ausgewiesene Netz von Hauptverkehrsstraßen überregionaler Bedeutung wird in der zeichnerischen Darstellung durch Hauptverkehrsstraßen regionaler Bedeutung ergänzt.

Als Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung sind im RROP Straßen mit Verbindungsfunktion zwischen zentralen Orten sowie mit Verknüpfungsfunktion zu Hauptverkehrsstraßen mit überregionaler Bedeutung festgelegt.

Der B 27 zwischen Herzberg am Harz und Göttingen sowie der B 241 zwischen Osterode am Harz und Northeim kommen als Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung Anschlußfunktionen an die A 7 sowie zum Oberzentrum Göttingen besondere Bedeutung zu. Auf ihren zügigen und bedarfsgerechten Ausbau ist hinzuwirken.

D 3.6.5 Luftfahrt

C 3.6.5 01

Die für die Entwicklung des Landes und seiner Teilbereiche erforderliche Luftverkehrsbedienun- gung ist auf ein sicheres, leistungsfähiges und dem Stand der Technik entsprechendes Niveau zu bringen. Dazu ist

- ...
- *der Luftverkehr in ein integriertes Gesamtverkehrskonzept einzubinden und insbesondere mit dem Schienenverkehr zu verknüpfen*
- *die Flugsicherheit zu verbessern*
- ...

D 3.6.5 01 Luftfahrt

Die Erreichbarkeit des internationalen Verkehrsflughafens Hannover sowie der Regionalflughäfen Erfurt und Kassel-Calden ist zu verbessern.

C 3.6.5 03

Landeplätze mit regionaler Bedeutung für den Geschäftsreiseverkehr und den gewerblichen Luftverkehr sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu bestimmen und räumlich festzulegen.

C 3.6.5 04

Die An- und Abflugrouten für den Luftverkehr sind unter Lärmschutz- und Sicherheitsgesichtspunkten mit der Siedlungsstruktur so abzustimmen, daß die Lärmbelastung für die Bevölkerung minimiert wird.

D 3.6.6 Fußgänger- und Fahrradverkehr

C 3.6.6 01

Bei der räumlichen Entwicklung sind die Bedürfnisse der Fußgängerinnen und Fußgänger sowie der Radfahrerinnen und Radfahrer insbesondere durch den Ausbau eigener, zusammenhängender Fuß- und Radwegenetze zu berücksichtigen.

C 3.6.6 02

Die vorhandenen Radwege und Radwegenetze sind weiter auszubauen und miteinander zu verknüpfen. Dabei ist auf eine zügige, weitgehend umwegfreie, verkehrssichere und gefahrlose Wegeführung hinzuwirken. Dieses gilt auch für die Radwege an Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie für die Radwanderwege.

D 3.6.6 01/02 Rad- und Fußwegeplanung

Siedlungsstruktur und Verkehrsanlagen sind den Bedürfnissen des Fußgänger- und Fahrradverkehrs entsprechend auszugestalten. Dies gilt in erster Linie für die Wegebeziehung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz bzw. Schule. Radwege zwischen Ortsteilen sollen entsprechend der zentralörtlichen Funktionalität ausgebaut werden. Wegeführung und Gestaltung von Rad- und Gehwegen müssen den Kriterien der Sicherheit vor Kriminalität genügen.

Die innerhalb des Harzes gelegenen Orte sind in den Talachsen - soweit noch nicht geschehen - mit dem Harzrand durch Radwege zu verbinden. Auf den entsprechenden Ausbau von Radwegen an den Bundes- bzw. Landesstraßen für die Bereiche Riefensbeek-Kamschlacken bis Sösetalsperre, Sieber und Zorge ist hinzuwirken. Weiterhin soll im Zuge des Ausbaus der B 243n eine Radwegeanbindung von Steina nach Westen und zwischen Osterhagen und Mackenrode sowie im Zuge der B 27 zwischen Herzberg am Harz und Gieboldehausen vorgesehen werden.

C 3.6.6 03

Die Radwege sind mit den Haltestellen des Schienenverkehrs und des ÖPNV zu verknüpfen.

C 3.6.6 04

Die Möglichkeiten für die Mitnahme von Fahrrädern im Schienenverkehr und ÖPNV sind zu verbessern.

D 3.6.6 03/04 Bike + Ride

Die Haltestellen des ÖPNV und der Bahn sind in Planungen für innergemeindliche und touristische Radwege besonders zu berücksichtigen. An geeigneten Haltestellen des ÖPNV und der Bahn sind bedarfs- und funktionsgerechte Abstellanlagen vorzusehen. Die Mitnahmemöglichkeit von Fahrrädern im ÖPNV und der Bahn ist weiter auszubauen. Hierzu sind im Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen und für die Fremdenverkehrsregion Harz einheitliche regionale Standards zu entwickeln.

C 3.6.6 05

Regional bedeutsame Radwege sowie Reit- und Wanderwege sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

D 3.6.6 05 Förderung des fahrradorientierten Fremdenverkehrs und des Distanzreitens

In der zeichnerischen Darstellung sind die im Landkreis Osterode am Harz verlaufenden Abschnitte zweier für die gesamte Harzregion bedeutsamer Radwanderwege (Harzrundweg, Harzvorlandweg) festgelegt.

Es ist darauf hinzuwirken, daß ein noch zu realisierender europäischer Fernwanderweg in der Nord-Süd-Verbindung Dänemark-Italien zwischen Norddeutschland und Thüringen/Bayern entlang des westlichen und südlichen Harzrandes trassiert und beschildert wird.

Als regional bedeutsame Wanderwege sind der Karstwanderweg, der Fernwanderweg Ostsee-Wachau-Adria und weitere Wanderwege festgelegt.

Als regional bedeutsamer Reitweg ist in der zeichnerischen Darstellung der Deutsche Reiterpfad Nr. 2 (Bad Harzburg - Braunlage - Kaiserweg - Walkenried) festgesetzt.

D 3.6.7 Information und Kommunikation

C 3.6.7 01

Die Telekommunikation hat den ständig steigenden Anforderungen der Bevölkerung und der Wirtschaft an den Austausch von Nachrichten und Informationen Rechnung zu tragen.

D 3.6.7 01 Bedeutung der Telekommunikation

Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Planungsraumes und zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen sind die Potentiale der Informationstechnik in den Bereichen Telekommunikation, Medien, Verkehrstelematik und Bildung auszuschöpfen und dem jeweiligen technologischen Entwicklungsstand anzupassen.

C 3.6.7 02

Sowohl das Kabelnetz als auch das Richtfunknetz sind als Übertragungswege für Telekommunikationsdienste in allen Teilen des Landes zu sichern und auszubauen.

Richtfunkverbindungen und -sendemasten sind so zu planen, daß Beeinträchtigungen für Siedlungsbereiche vermieden werden können. Mehrfachnutzungen der Sendemasten sind - auch bei verschiedenen Systemen - anzustreben.

D 3.6.7 02 Sicherung und Ausbau sendetechnischer Anlagen

Der Infrastrukturausbau der Telekommunikation ist nachfrage- und bedarfsgerecht auszugestalten. Der mit dieser Zielsetzung verbundene weitere Ausbau der Kabel- und terrestrischen Netze ist möglichst umwelt- und landschaftsschonend zu gestalten. Bei neuen Leitungen sowie bei Erneuerungsbedarf an bestehenden Freileitungen soll grundsätzlich eine Verkabelung angestrebt werden.

Die Bündelung sendetechnischer Anlagen auf wenige Antennenträger und die Mitnutzung vorhandener Bauwerke ist wegen der Vielzahl der bestehenden und zu erwartenden Einrichtungen und der besonderen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes im Naturpark Harz und im Erholungsgebiet Südharz zu gewährleisten.

C 3.6.7 03

Es ist sicherzustellen, daß neben der Versorgung in den verdichteten Bereichen auch eine ausreichende Versorgung der ländlichen Siedlungen und dörflichen Ortsteile in den Ländlichen Räumen erhalten bzw. entwickelt wird.

C 3.6.7 04

Es ist anzustreben, die fernsprechtechnischen Nahbereiche mit den Einzugsbereichen der Zentralen Orte in Einklang zu bringen.

D 3.7 Bildung, Kultur und Soziales

C 3.7 01

In allen Teilräumen des Landes soll der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung ein vielfältiges und möglichst hochwertiges Angebot an Bildungs-, Kultur- und Sozialeinrichtungen zur Verfügung stehen.....

D 3.7 01 Optimierung von Bildungs-, Kultur- und Sozialeinrichtungen

Die im Landkreis Osterode am Harz vorhandenen Einrichtungen und Angebote für Bildung, Kultur und Soziales sind als wesentliche Bestandteile der öffentlichen Versorgungsstruktur und Faktoren der Standortqualität zu erhalten und bedarfsgerecht nach den räumlichen Strukturen des Landkreises zu entwickeln.

Auf eine gute Verknüpfung der Angebote mit dem ÖPNV ist zu achten.

C 3.7. 02

Standorte allgemeiner und berufsbezogener Bildungseinrichtungen und -angebote sind zentralörtlich so zu lokalisieren, daß sie die besonderen Mobilitätsbedürfnisse der Nutzer, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, berücksichtigen und in zumutbarer Zeit und sicher mit öffentlichen und nicht motorisierten Verkehrsmitteln zu erreichen sind.

D 3.7 02 Schulisches Angebot und bessere Anbindung an den ÖPNV

Standorte für Schulen im Sekundarbereich II sind die Städte Osterode am Harz und Herzberg am Harz. Die Berufsbildenden Schulen haben ihren Standort in Osterode am Harz. Das Angebot ist an den genannten Standorten zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.

Für die Entwicklung eines angemessenen schulischen Bildungsangebotes im Landkreis Osterode am Harz ist der Schulentwicklungsplan die planerische Grundlage.

Das schulische und berufsbezogene Bildungsangebot ist als ein bedeutender Standortfaktor bei der langfristigen Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung der Region zu sichern und zukunftsorientiert zu gestalten.

Neue Schulstandorte sollen in den öffentlichen Personennahverkehr eingebunden werden. Bei Verwirklichung der BBS II am Standort DeTeWe in Osterode am Harz ist ein neuer Haltepunkt sowohl für den SPNV als auch für den Busverkehr einzurichten.

C 3.7 03

Einrichtungen der Weiterbildung sollen ein bedarfsgerechtes, dem Bildungsbedürfnis der Erwachsenen, insbesondere der Frauen und ihren spezifischen Belangen, entsprechendes Angebot in zumutbarer Entfernung sichern. Sie sollen flächendeckend zur Verfügung stehen. Überörtliche Jugendbildungs- und Tagesstätten sollen neu geschaffen und, soweit vorhanden, erhalten werden.

D 3.7 03 Weiterbildung

Die Inhalte der Weiterbildungsangebote sollen sich an den spezifischen Möglichkeiten der örtlichen Bevölkerung, u.a. an der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, vor allem aber an der regionalen Arbeitsmarktentwicklung orientieren. Nicht nur die Weiterbildung an sich, sondern auch die Wiedereingliederung erwerbsfähiger Teile der Bevölkerung in das Arbeitsleben sollen einen wesentlichen Bestandteil der Bildungsarbeit ausmachen.

Die Jugendwaldheime Pöhle und Zorge der Landesforstverwaltung sowie die Jugendbildungsstätten in Tettenborn, Osterode am Harz und Uhrde sind zu sichern. Die Kooperation der Bildungsträger im Planungsraum und mit denen in der Region Südniedersachsen, Harz und Nordthüringen soll weiter ausgebaut werden.

C 3.7 04

Innerhalb des Landes ist unter Berücksichtigung der Kapazitäten in Hamburg und Bremen eine großräumig ausgewogene Hochschul- und insbesondere Studienplatzstruktur anzustreben. Die Hochschulentwicklungsplanung des Landes hat die Regionalisierung des Hochschulsystems zu berücksichtigen und weiterzuentwickeln. Die Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft ist mit dem Ziel zu fördern, die auch regionalen Wirkungen der Hochschulen, insbesondere auf die Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur, als besonderen Standort- und Entwicklungsvorteil zu stärken.

D 3.7 04 Ausbau der Beziehungen zu Hoch- und Fachhochschulen

Im Planungsraum ist die Zusammenarbeit der Bildungs- und Forschungseinrichtungen mit den benachbarten Universitäten und Fachhochschulen weiterzuentwickeln, so daß sich Stabilisierungs- und Wachstumsimpulse für die Wirtschaft, das Handwerk sowie für die Durchführung öffentlicher Aufgaben ergeben.

C 3.7 05

In allen Landesteilen sind die organisatorischen und institutionellen Voraussetzungen zu schaffen, um eine vielfältige Kulturarbeit zu entwickeln und zu unterhalten. Einrichtungen der Kunst- und Kulturpflege sind - vorrangig in Landesteilen mit geringem Angebot -, insbesondere in Ober- und Mittelzentren, regional gebündelt bereitzustellen.

D 3.7 05 Kunst- und Kulturpflege

Das kulturelle Angebot im Landkreis Osterode am Harz ist zu sichern und weiter auszubauen.

C 3.7 06

Durch Zusammenwirken aller entscheidenden Kulturträger soll die Kulturarbeit in den Regionen so koordiniert werden, daß ein breites Spartenangebot erfolgen kann und alle Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.

D 3.7 06 Regionsweite Kulturarbeit

Die Zusammenarbeit aller Kulturträger ist im Planungsraum unter Ausnutzung von Synergieeffekten möglichst effektiv zu koordinieren und planungsraumübergreifend zu verflechten. Regionsweite Kulturarbeit wird vom Landschaftsverband Südniedersachsen und vom Regionalverband Harz geleistet. Sie ist zu sichern und weiter auszubauen. Das Kulturangebot soll alle Bevölkerungsbedürfnisse und -gruppen berücksichtigen.

C 3.7 07

In der regionalen Kulturarbeit sind insbesondere die Ansätze zu fördern, die die lokale und regionale Identität der Bevölkerung stärken, soziale Kontakte und soziokulturelle Verständigung unterstützen und die der kulturellen Bildung und Nachwuchsförderung in den Regionen dienen.

C 3.7 08

Die Literaturversorgung der Bevölkerung durch öffentliche Bibliotheken soll durch zentrale Beratungs- und Dienstleistungsangebote sowie durch den Aufbau regionaler Bibliotheksdatennetze verbessert werden.

D 3.7 08 Zugang zu Literatur und Wissen

Die regionsweite Information über das Kunst- und Kulturangebot ist unter Einbeziehung moderner Kommunikationstechniken weiter zu verbessern.

C 3.7 09

Museen, die die Landesnatur, Geschichte und Kultur der Regionen Niedersachsens widerspiegeln, sollen in allen Teilräumen zur Verfügung stehen und angemessen erreichbar sein.

D 3.7 09 Sicherung und Ergänzung der musealen Angebote

Ausbau und Sicherung der Museen sowie eine Erweiterung des Angebots am Museen – bisher nicht oder ungenügend erschlossener Bereiche im Planungsraum – sind im kooperativen Verbund mit dem Museumsverbund Südniedersachsen in Abstimmung mit den Kommunen vorzunehmen.

C 3.7 10

Die räumliche Ausstattung mit Einrichtungen und Leistungen des Sozialwesens ist den strukturellen und bedarfsspezifischen Veränderungen der Bevölkerung so anzupassen, daß in allen Teilräumen die soziale Versorgung in zumutbarer Entfernung gesichert werden kann.

C 3.7 11

Das Netz der sozialen Einrichtungen ist in dem Maße an den Zentralen Orten zu bündeln, wie sich daraus günstige Erreichbarkeitsbedingungen und tragfähige Leistungsstrukturen für ein möglichst viele Bevölkerungsgruppen erreichendes und vielseitiges Angebot ergeben. Dezentrale Versorgungsstrukturen sind in den Bereichen zu schaffen, ggf. durch mobile Einrichtungen und Dienste, in denen soziale Versorgung möglichst wohnortbezogen oder wohnungsnah erfolgen soll. Dies betrifft vor allem Einrichtungen der Familien-, Alten- und Behindertenpflege, Kindertagesstätten und die ärztliche Grundversorgung.

D 3.7 10/11 Sicherung und Anpassung von Einrichtungen des Sozialwesens

Planungen und Maßnahmen im sozialen Bereich sollen so ausgerichtet werden, daß sich die Gestaltungsmöglichkeiten für Frauen vergrößern und ihre Beteiligungschancen in denjenigen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, in denen sie bislang unterrepräsentiert sind, erhöhen. Zum Schutze von Frauen, insbesondere von Frauen in Not, sollen geeignete Einrichtungen und Dienste geschaffen werden.

Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendhilfe sollen so geplant werden, daß ein möglichst wirksames, vielfältiges, aufeinander und auf die Besonderheiten sozialräumlicher Problemlagen abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet wird, durch das vor allem junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen gefördert werden. Durch die Sozialplanungen ist zudem sicherzustellen, daß Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können und Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können.

Aufgrund des altersstrukturellen Wandels der Bevölkerung sind die Voraussetzungen für eine altengerechte Versorgungsstruktur und für eine Hinwendung zur mobilen und stationären Altenarbeit zu schaffen bzw. zu sichern.

D 3.8 Erholung, Freizeit und Sport

C 3.8 01

In den Siedlungsbereichen sind Freiflächen und Einrichtungen, die für die wohnungsnaher Erholungs- und Sportnutzung geeignet sind oder entwickelt werden können, grundsätzlich zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und, soweit erforderlich, zu verbessern. Dabei ist den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen der Erholung als eher passiver, beschaulicher Freizeitgestaltung und des Sports als aktiver Freizeitgestaltung Rechnung zu tragen.

D 3.8 01 Wohnungsnahe Erholungsflächen

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind durch Sicherung und Entwicklung ausreichender Flächen möglichst vielfältige wohnungsnaher Angebote für Erholungs-, Freizeit und Sportnutzungen zu gewährleisten. Die städtebauliche Verträglichkeit dieser Einrichtungen ist durch frühzeitige Entflechtung oder Beseitigung von Flächennutzungskonflikten mit anderen Nutzungen herzustellen, dies gilt auch für miteinander konkurrierende Freizeitformen.

C 3.8 02

Siedlungsbezogene Erholungsflächen sind möglichst mit überörtlichen Erholungsgebieten zu vernetzen, durch in Grünzonen eingebundene Fuß- und Radwege zu erschließen und zu verbinden. Sie sind vom motorisierten Individualverkehr möglichst freizuhalten und an das Netz des öffentlichen Nahverkehrs anzubinden.

D 3.8 02 Anbindung von Erholungsflächen

Siedlungsbezogene Erholungsflächen und –gebiete sind unter Einbeziehung von direkten und indirekten Maßnahmen zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs, wie insbesondere den weiteren Ausbau von Rad-, Radwander- und Fußwegen und dem ÖPNV zu erschließen und zu vernetzen. Fuß- und Radwege sollen sowohl der Erreichbarkeit als auch der inneren Erschließung von Erholungsflächen dienen und in Grünzonen eingebunden werden.

C 3.8 03

Im Umland von Siedlungsbereichen, insbesondere im Umland der Ober- und Mittelzentren, sind die natürlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Naherholung und naturgebundenen Sportarten so zu sichern und, soweit erforderlich, umweltverträglich so zu entwickeln, daß sie die Lebensbedingungen der Bevölkerung in den Regionen verbessern, die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen und den Erholungs- und Erlebniswert der Kulturlandschaft erhalten.

D 3.8 03 Sicherung der Naherholung

In der zeichnerischen Darstellung sind insbesondere im Umland des Mittelzentrums Osterode am Harz durch Festsetzung großflächiger Vorsorgegebiete für Erholung ausreichende Voraussetzungen für die Naherholung geschaffen.

C 3.8 04

Die für Erholungsnutzungen geeigneten Räume sind als Vorranggebiete oder als Vorsorgegebiete für Erholung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

Als Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft kommen Gebiete und Bereiche besonderer landschaftlicher Eignung für die Erholung in Betracht, die einem ungestörten Erleben der Natur vorbehalten und zu sichern sind, soweit durch die Erholungsnutzung schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden. Als Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung

kommen Bereiche in Betracht, die für die Aufnahme einer größeren Zahl von Erholungssuchenden geeignet sind oder entsprechend entwickelt werden sollen. Sie sollen durch ÖPNV gut erreichbar sein.

Als Vorsorgegebiete für Erholung kommen Gebiete in Betracht, die auf Grund ihrer natürlichen Eignung und ihres landschaftlichen Wertes für verschiedene Erholungsaktivitäten der Naherholung und des Fremdenverkehrs von Bedeutung sind und als solche gesichert und weiterentwickelt werden sollen.

In den Vorsorgegebieten für Erholung hat sich die landschaftsgebundene Infrastruktur nach Art, Erscheinungsbild, Umfang und Nutzungsintensität den landschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

Vorsorgegebiete sind aus den in der Beikarte 5 zum Landes-Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Erholungsräumen von landesweiter Bedeutung unter Berücksichtigung ihrer regionalen Bedeutung, ihrer naturräumlichen Empfindlichkeit und bestehender und geplanter Nutzungen zu entwickeln und ggf. um weitere geeignete Vorsorgegebiete für Erholung zu ergänzen. Nutzungskonflikte sind zu entflechten oder so zu regeln, daß die Erholungsnutzung dauerhaft und umweltverträglich gesichert wird. Dies gilt sinngemäß auch für die genannten Vorranggebiete.

D 3.8 04 Vorrang- und Vorsorgegebiete für Erholung

In der zeichnerischen Darstellung sind festgelegt:

- "Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft",
- "Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung"
- "Vorsorgegebiete für Erholung".

In (diesen) Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. (LROP 1994, B 8.02).

In (diesen) Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, daß diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich (LROP 1994, B 9.02).

In den Vorrang- und Vorsorgegebieten für Erholung ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu sichern und zu entwickeln. Schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft dürfen durch die Erholungsnutzung und Entwicklung der Infrastruktur nicht beeinträchtigt werden. Besondere Bedeutung kommt hierbei dem Wald und den Gewässern als wertvollsten Bestandteilen der Erholungslandschaft zu.

Wanderwege (Fuß, Rad, Pferd), die aufgrund ihrer hervorragenden Schönheit oder ihrer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde besonderen Schutzes bedürfen, sollen in neu einzurichtenden Naturschutzgebieten erhalten werden.

Eine Weiterentwicklung von "Vorranggebieten für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung" ist nur im Nahbereich von Siedlungsschwerpunkten und/oder bei gutem Anschluß an den ÖPNV bzw. guter Fußwege- und Radwegeerschließung vorzunehmen.

Im Bereich des Nationalparkes Harz erfolgt eine vorsorgliche regionalplanerische Sicherung der Erholungsfunktion (Vorsorgegebiet für Erholung) in Überlagerung mit der Vorrangfestlegung für Natur und Landschaft. Maßnahmen der Besucherlenkung nach der Nationalparkverordnung bleiben davon unberührt.

C 3.8 05

Standorte, die sich für intensive Erholungsnutzung oder für bestimmte Sportarten besonders eignen, können, soweit erforderlich und umwelt- und sozialverträglich, für die in Frage kommenden und für bereits bestehende Erholungs- und Sportnutzungen gesichert und entwickelt werden. Sie können als regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte und Freizeitanlagen oder als regional bedeutsame Anlagen für die Ausübung besonderer Sportarten im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt werden.

Als regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte kommen Standorte in Betracht, die geeignet sind, ein gebündeltes und vielfältiges Angebot an Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen für die Allgemeinheit aufzunehmen, zu sichern oder zu entwickeln. Diese Schwerpunkte dürfen nicht in den Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft und in Vorranggebieten für Natur und Landschaft ausgewiesen werden.

Als regional bedeutsame Sportanlagen kommen Flächen oder Standorte in Betracht, die auf Grund ihrer Lage und Beschaffenheit für die Ausübung besonderer Sportarten geeignet sind, z.B. für Wasser-, Flug- oder Motorsport, und als solche gesichert und entwickelt werden sollen.

D 3.8 05 Regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte und Sportanlagen

Die in der Tabelle 4 aufgeführten regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkte und Sportanlagen sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Sie sind zu sichern und bei Bedarf behutsam und umweltverträglich auszubauen:

Tabelle 4: Regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte und Sportanlagen

Typ	Bezeichnung/Lage	Nutzungsart	Bemerkungen, Anforderungen
E	Salztalparadies Bad Sachsa	Baden, Freizeit, Ferienwohnungen	
E, S	Odertalsperre Bad Lauterberg im Harz	Camping, Angeln, Radfahren, Wandern, Baden, Freizeitboote	Attraktivitätssteigerung der Campingplätze
S	Golfplatz Rothenberger Haus	Golfsport	Sicherung der Verkehrserschließung über Zwinge u. Rhumspringe
S	Flugplatz Hattorf am Harz	Segelflugsport	Grundwasserschutz, Schutz der angrenzenden Oderaue
S	Skizentrum Ravensberg Bad Sachsa	Wintersport, Gleitflug	Verhütung von Trittschäden beim Gleitsport

Für eine attraktive Nutzung ist neben ihrer Erreichbarkeit durch den motorisierten Individualverkehr und die Erschließung durch eine nachfragegerechtere Infrastruktur (z.B. Beschilderung, Parkplätze) auch ihre Erreichbarkeit durch den ÖPNV sowie durch ausreichende Fuß- und Radwegebeziehungen zu sichern.

C 3.8 06

In Gemeinden, in denen die Erholung besondere Bedeutung hat, können nach Maßgabe des Abschnittes C 1.5 Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung oder Fremdenverkehr in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden.

D 3.8 06 Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Erholung" oder "Fremdenverkehr", Fremdenverkehrsentwicklung

Als "Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung" sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt die Gemeinden bzw. Ortsteile (Tabelle 5) :

Tabelle 5: Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung oder Fremdenverkehr

Ortsteil bzw. Mitgliedsgemeinde	der Stadt bzw. Samtgemeinde
Bergstadt Bad Grund (Harz)	- Bad Grund (Harz)
Stadt Osterode a. H., Lerbach, Riefensbeek-Kamschlacken	- Osterode am Harz
Stadt Herzberg am Harz, Lonau, Scharzfeld, Sieber	- Herzberg am Harz
Hattorf am Harz	- Hattorf am Harz
Bad Lauterberg im Harz	- Bad Lauterberg im Harz
Bad Sachsa, Steina	- Bad Sachsa
Walkenried, Wieda, Zorge	- Walkenried

Als "Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr" sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt die für das Kurwesen besonders bedeutenden Städte (ohne Ortsteile):

- Bergstadt Bad Grund (Harz),
- Bad Lauterberg im Harz und
- Bad Sachsa.

Insbesondere in den stärker ländlich strukturierten Teilen des Planungsraumes sind die naturräumlichen Möglichkeiten für eine Aufwertung der Erholungsbedeutung im Sinne eines umwelt- und sozialverträglichen "sanften Tourismus" vordringlich zu nutzen. Dabei sollen Synergieeffekte mit der Förderung des landwirtschaftlichen Zuerwerbs ausgenutzt werden.

Größere Tourismusprojekte sind frühzeitig auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit zu prüfen, ggf. durch ein Raumordnungsverfahren, überregional abzustimmen und gegenüber den regionalen und städtebaulichen Erfordernissen abzuwägen.

C 3.8 07

Alle Planungen und Maßnahmen der Erholungs- und Sportnutzung sind nach Art, Umfang und Kombination von Erholungs- und Sportnutzung untereinander und mit den übrigen Belangen der Raumnutzung so abzustimmen, daß die von der Erholungs- und Sportnutzung ausgehenden Belastungen im Sinne der Umwelt- und Sozialverträglichkeit vermindert oder vermieden werden können.

C 3.8 08

Anlagen und Einrichtungen für Sport- und kulturelle Freizeitveranstaltungen mit regionaler und überregionaler Bedeutung sind möglichst vielseitig nutzbar zu machen und standörtlich so zu lokalisieren, zu gestalten und verkehrlich zu erschließen, daß Umweltbelastungen, insbesondere Lärmbelastungen, minimiert werden.

D 3.8 08 Anlagen und Einrichtungen für Veranstaltungen

Sport- und Freizeitanlagen sind unter Berücksichtigung angrenzender, störungsempfindlicher Nutzungen nur innerhalb von oder in Anlehnung an bebaute Ortslagen zu schaffen.

Durch regionale Kooperationen können die betriebswirtschaftlichen Standortanforderungen optimiert und Belastungen für Natur und Umwelt minimiert werden.

C 3.8 09

Gewässer und ihre Randbereiche, die sich für die Erholungs- und Wassersportnutzung eignen, sind zu sichern und den Belangen des Naturschutzes entsprechend und sozialverträglich zu entwickeln.

D 3.8 09 Wasserbezogene Erholung

Auf den Fließgewässern im Landkreis Osterode am Harz ist Wassersportnutzung nur im Rahmen der naturschutzrechtlichen Regelungen möglich.

Die Odertalsperre ist für den Wassersport unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes zu entwickeln.

Für die sonstige wasserbezogene Erholung soll die Wasser- und Uferfläche des künftigen Hauptgewässers der Kiesabbaustätte zwischen Eisdorf und Förste weiterentwickelt, erschlossen und gesichert werden. Nebenbereiche sollten dagegen einer naturnahen Entwicklung zugeführt werden.

Die durch den Bodenabbau im Pöhlder Becken entstandenen Wasser- und Uferflächen sind aus Gründen des Trinkwasserschutzes für eine wasserbezogene Erholung ungeeignet.

D 3.8 10 Regional bedeutsame Wanderwege

In der zeichnerischen Darstellung sind regional bedeutsame Rad-, Reit- und Wanderwege festgelegt. Sie sind zu sichern, zu unterhalten, behutsam und umweltverträglich weiterzuentwickeln und in die touristische Entwicklung der Region und ihrer Angebote einzubinden. Im Zusammenhang mit der touristischen Erschließung regionaler und überregionaler Wander-, Radwander- und Reitwege sind die Übernachtungsmöglichkeiten zu sichern und zu entwickeln.

Für die Freizeit- und Erholungsbedürfnisse von Reitern ist als (Fern-)Reitweg der Deutsche Reiterpfad Nr. 2 (Bad Harzburg - Braunlage - Kaiserweg - Walkenried) dargestellt. Eine Mitbenutzung von Wanderwegen und von Radwegen durch Reitpferde ist grundsätzlich zu vermeiden.

Auf eine qualifizierte und überregional einheitliche Beschilderung und Kennzeichnung von Rad-, Wander- und Reitwegen ist hinzuwirken.

Geplante überregionale Wanderwege sind im Einzelfall mit den benachbarten Regionen, auch länderübergreifend, abzustimmen.

D 3.8 11 Naturpark Harz

Im Naturpark Harz sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Schönheit des Landschaftsbildes und zusammen mit diesen der Erholungswert des Gebietes zu sichern und zur Steigerung dieser Funktionen weiterzuentwickeln. Die Bewirtschaftung der Ressourcen ist im Naturpark dauerhaft umweltgerecht zu betreiben und als solche unter Berücksichtigung der Pflege der Kulturlandschaft zu sichern und zu fördern. Auf die Minimierung bestehender Belastungen im Naturpark, insbesondere durch Verkehr, Bodenabbau, Gewerbe und Industrie, und auf die Entwicklung der Arbeitsplätze im Fremdenverkehr und Umweltschutz ist hinzuwirken.

Es wird angestrebt, die in den Ländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt bestehenden bzw. geplanten Naturparke gemeinsam in der Trägerschaft des Regionalverbandes Harz e.V. zusammenzufassen.

Als Leitlinie für die Entwicklung und Pflege des Naturparkes ist im Planungsraum der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterode am Harz von 1998 heranzuziehen. Ergänzend und - soweit nicht hiermit im Widerspruch stehend - ist bis auf weiteres der Landschaftsrahmenplan für den Naturpark Harz (1977) heranzuziehen. Er soll den veränderten Rahmenbedingungen angepaßt und in ein den gesamten Harz umfassendes Naturparkentwicklungskonzept eingegliedert werden.

D 3.9 Wasserwirtschaft

D 3.9.0 Wasserwirtschaft allgemein

C 3.9.0 01

Die Gewässer sind umweltverträglich so zu nutzen und zu bewirtschaften, daß das Wasser seine vielfältigen Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Maßgeblich für die Art und Intensität der Bewirtschaftung ist der jeweils empfindlichste Teil der Gewässersysteme einschließlich der Meere.

D 3.9.0 01 Nachhaltige und umweltverträgliche Bewirtschaftung der Gewässer

Für die Gewässer im Einzugsgebiet Elbe im Planungsraum soll wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt und das Grundwasser sowie seiner potentiellen Nutzung im Nachbarland Thüringen ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt und fortgeschrieben werden. (s.a. Abschnitt D 2.3)

C 3.9.0 02

Wasserbauliche Maßnahmen und die Unterhaltung und Pflege der Gewässer sind im Einklang mit dem Naturhaushalt und den Belangen der Landespflege durchzuführen.

D 3.9.0 02 Ausbau und Unterhaltung

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen hat die Gewässerunterhaltung die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes des Fließgewässersystems zu fördern. Dem soll auch die Angliederung von Randstreifen an die Gewässergrundfläche dienen. (s.a. Abschnitt D 2.3)

C 3.9.0 03

Auf eine für den Wasserhaushalt und die Gewässergüte günstige Bodennutzung ist hinzuwirken.

D 3.9.0 03 Gewässerverträgliche Bodennutzung

Die Art der Bodennutzungen sollen an die Erfordernisse des Wasserhaushaltes und der Gewässergüte angepaßt werden. Dies gilt insbesondere in den Vorrang- und Vorsorgegebieten für Trinkwassergewinnung sowie in den Gebieten mit geringerem Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung. (s.a. Abschnitte D 2.2 und 2.3)

C 3.9.0 04

Im anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Stoffkreisläufe zu schließen; dem jeweiligen Gefährdungspotential ist ein adäquates Sicherheitssystem gegenüberzustellen, so daß ein Übergang von Stoffen aus technischen Systemen in die Umwelt nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann.

D 3.9.0 04 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

In den Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung sollten zur langfristigen Sicherung des Trink- bzw. Grundwasserschutzes Anforderungen nach dem Stande der Technik beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Einzugsgebiet auch dann gewährleistet sein, wenn ein Wasserschutzgebiet nicht ausgewiesen ist. Dies schließt ggf. Maßnahmen zur Schadensfrüherkennung nach § 19i Abs. 3 WHG ein.

Als vorsorgender Grundwasserschutz sollte im Einzugsgebiet des Pöhlder Beckens auf eine Baugebieterschließung durch Erdgas oder Fernwärme hingewirkt werden.

D 3.9.1 Wasserversorgung

C 3.9.1 01

Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs an Trinkwasser und Betriebswasser ist in allen Landesteilen sicherzustellen. Die erschlossenen Grundwasservorkommen und das Talsperrenwasser des Harzes sind für die Trinkwasserversorgung zu sichern.

D 3.9.1 01 Sicherung des Bedarfs an Trink- und Brauchwasser

Die Versorgung des Planungsraumes mit Trinkwasser in genügender Qualität und ausreichender Menge ist sicherzustellen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Harzes für die überregionale Wasserversorgung Niedersachsens ist im Planungsraum die Sösetalsperre zu sichern. Vor der endgültigen Festlegung weiterer wasserbaulicher Maßnahmen ist sicherzustellen, daß ein erhöhter überregionaler Wasserbedarf, der anderweitig nicht deckbar ist, nachgewiesen wird. Der Naturhaushalt muß bei jeder Wasserentnahme funktionsfähig bleiben.

Die Grundwasservorkommen im Pöhlder Becken sollen in ihrer Qualität, insbesondere durch den in diesem Gebiet umgehenden Bodenabbau und durch die grundwasserrelevanten Auswirkungen der Landwirtschaft, nicht beeinträchtigt werden. Auf abgebauten Rohstoffflächen soll die Qualität des Grundwassers durch geeignete Folgenutzungen gesichert werden.

Im Planungsraum sind darüber hinaus die nutzbaren und erschlossenen Dargebote von Oberflächenwässern bzw. deren Uferfiltrate in den unbesiedelten Teilräumen des Harzes zu sichern.

Im Einzugsgebiet der Odertalsperre sollen alle Maßnahmen unterlassen werden, die einer späteren Heranziehung dieses Wasserspeichers zur auch überregionalen Trinkwassernutzung entgegenstehen können.

C 3.9.1 02

Bei Wasserentnahmen ist sicherzustellen, daß der Naturhaushalt leistungsfähig bleibt. Insbesondere ist zu verhindern, daß für den Naturschutz wertvolle Gebiete beeinträchtigt werden. Bestehende Entnahmerechte, die zu wesentlichen und nicht nur vorübergehenden ökologischen Beeinträchtigungen geführt haben, sollen langfristig grundsätzlich nur in dem ökologisch vertretbaren Umfang weiter genutzt werden.

D 3.9.1 02 Sicherung der Wasserförderung und ihrer Umweltverträglichkeit

Die Unterwasserabgabe der Talsperren ist auf die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der gewässerökologischen Funktionsfähigkeit des Unterlaufes auszurichten.

In der zeichnerischen Darstellung werden "Wasserwerke bzw. Wassergewinnungsanlagen", "Talsperren/Speicherbecken" sowie die im Planungsraum beginnenden "Fernwasserleitungen" von regionaler und überörtlicher Bedeutung festgelegt.

Die nach dem Wassersicherungsgesetz zwischen Scharzfeld und Rhumequelle über Pöhldede eingerichtete Verbundleitung ist dauerhaft funktionsfähig zu erhalten.

C 3.9.1 03

Die Wasserentnahme ist grundsätzlich nicht über die bewilligte Entnahmemenge auszuweiten. Neue Grundwasservorkommen sind nur in dem Umfange zu erschließen, wie dies insbesondere für den Ausgleich ökologisch begründeter Reduzierung der Wasserförderung in bestehenden Gewinnungsanlagen oder infolge qualitätsbedingter Aufgabe von Rohwasserbrunnen notwendig ist.

D 3.9.1 03 Ökosystemverträgliche Wasserentnahme

Grundwasserbrunnen, die aus qualitätsbedingten Gründen nicht mehr zur Trinkwassergewinnung geeignet sind, sind auf die Möglichkeit der weiteren Nutzung als Not- oder Brauchwasserbrunnen zu überprüfen, soweit nicht die Sanierung des Vorkommens möglich und zumutbar ist.

C 3.9.1 04

Auf eine sparsame Verwendung von Wasser ist hinzuwirken. Industrie und Gewerbe sollen ihren Wasserbedarf durch Kreislaufwasserführung mindern und verstärkt Oberflächen- und Regenwasser nutzen. Die landwirtschaftliche Feldberegnung ist so zu begrenzen, daß sie mit den Belangen des Wasserhaushalts und des Naturhaushalts vereinbar ist.

D 3.9.1 04 Sparsame Wasserverwendung

Die Nutzung von Regenwasser ist zur Einsparung von Trinkwasser anzustreben.

C 3.9.1 05

Der Wasserbedarf ist vorrangig aus regionalen Wasservorkommen zu decken. Die Versorgung der Einwohner des Landes ist grundsätzlich durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten. Funktionstüchtige kleine Wasserwerke sollen erhalten bleiben.

D 3.9.1 05 Vorrang der Regionalen Bedarfsdeckung

Die Verbraucher im Landkreis Osterode am Harz werden vollständig mit Trink- und Brauchwasser aus dem Gebiet des Landkreises versorgt. Dazu sind alle im Landkreis betriebenen Wassergewinnungsanlagen langfristig zu sichern.

C 3.9.1 06

Dem Wasserbezug aus Gebieten mit nicht ausgeschöpften Entnahmerechten ist Vorrang vor einer Neuerschließung zu geben. Die Sicherheit der Wasserversorgung ist insbesondere durch Verbindung einzelner Versorgungssysteme zu erhöhen.

D 3.9.1 06 Trinkwasserverbund

Das Verbundnetz im Südharz zwischen den Wasservorkommen im Pöhlder Becken und den Räumen Bad Sachsa und Walkenried ist zu erhalten und so auszubauen, daß bei Ausfällen einzelner Gewinnungen die Gesamtheit der Anschlußnehmer versorgt werden kann. Hierzu sind auch die kleinräumigen Wasserdarangebote im unbesiedelten Harzanteil des Planungsraumes zu sichern und im Nutzungsfalle möglichst im Verbundnetz zu betreiben.

Versorgungsgebiete, deren Trinkwassergewinnung aus Grundwasser durch geogene Arsenbelastung oder anthropogene Belastungen potentiell gefährdet sind, sollen regionalen Verbundnetzen angeschlossen werden, soweit die Erschließung unbelasteter Aquifere nicht möglich und zumutbar ist.

C 3.9.1 07

Als Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung sind die Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen, unabhängig davon, ob bereits ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden konnte, die Heilquellenschutzgebiete sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Wasservorkommen in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert festgelegt. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen näher festzulegen und um weitere, für die Entwicklung der regionalen Planungsräume bedeutsame Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung zu ergänzen.

.....

D 3.9.1 07 Vorranggebiete für Trinkwasserversorgung

"Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung" sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein.; dies gilt auch für die räumlichen Entwicklungen in der näheren Umgebung (s.a. LROP 94, Teil I, B 8 02).

Das Wasserdargebot der "Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung" soll neben der Fernwasserversorgung aus der Sösetalsperre für die regionale Trinkwasserversorgung zur Verfügung stehen. In diesen Vorranggebieten sind die jeweiligen Einzugsgebiete als Wasserschutzgebiete zu sichern. Vorrangig sollen diese für bestehende Gewinnungsanlagen ausgewiesen werden.

Eine Überlagerung von Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung mit anderen – auch vorrangigen – Nutzungen ist möglich. Dabei darf die Trinkwassergewinnung nicht gefährdet sein oder durch technische Maßnahmen ist eine Gefährdung auszuschließen. Dies gilt insbesondere für Abbauvorhaben im Pöhlder Becken.

Über die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 hinaus wurde wegen der regionalen Bedeutung die im Planungsgebiet liegenden Teilflächen der Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Ellrich und der Gemeinde Mackenrode (Kreis Nordhausen) mit Fassungsanlagen jeweils oberhalb der Ortslagen Ellrich an der Zorge und Mackenrode an der Ichte in die zeichnerischen Darstellung aufgenommen.

Als Standortfestlegung mit Vorrangqualität ist in der zeichnerischen Darstellung die Heilquelle in Förste aufgenommen.

Zur Sicherung der Trinkwassergewinnung in Badenhausen und Walkenried sind Einzugsgebiete festzulegen, damit eine spätere Übernahme als Vorsorge- oder Vorranggebiete möglich ist.

C 3.9.1 08

Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der Beikarte 6 festzulegen und um regional bedeutsame Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung zu ergänzen; sie erfassen Wasservorkommen, die im Interesse der Sicherung der Trinkwasserversorgung für kommende Generationen gegenüber unvorhersehbaren Entwicklungen vorsorglich zu schützen sind.

D 3.9.1 08 Vorsorgegebiete für Trinkwasserversorgung

Die "Vorsorgegebiete für die Trinkwasserversorgung" sind in der zeichnerischen Darstellung festgesetzt.

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, daß diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich (s.a. LROP 94, Teil I, B 9 02).

D 3.9.2 Abwasserbehandlung

C 3.9.2 01

Abwässer sind mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu reinigen. Gefährliche Inhaltsstoffe sind möglichst zu vermeiden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie am Anfallort vor Vermischung mit anderen Abwasserströmen zu verringern. Dies gilt gleichermaßen für Direkt- wie für Indirekteinleiter.

Abwasserbehandlungsanlagen sind möglichst schnell so auszubauen, daß die Abwassereinleitungen den gesetzlichen Anforderungen genügen. Dabei sind keine Unterschiede bei Einleitung in Binnengewässer oder Küstengewässer zu machen.

D 3.9.2 01 Abwasserbehandlung allgemein

Es sind leistungsfähige Abwasserbeseitigungssysteme zu bilden und Ansätze der dezentralen und naturnahen Abwasserbehandlung sind zu fördern.

In den Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung soll angestrebt werden, die Einleitungsstellen von behandeltem Schmutzwasser in Fließgewässer an das untere Ende von Versickerungsstrecken zu verlegen.

Die bestehenden "zentralen Kläranlagen" sowie bestehende und weiter erforderliche "Hauptabwasserleitungen" sind in der zeichnerischen Darstellung aufgenommen.

C 3.9.2 02

Klärschlämme kommunaler Kläranlagen sind möglichst stofflich zu verwerten. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie - nach Vorbehandlung - unschädlich für die Umwelt abzulagern.

D 3.9.2 02 Klärschlammverwertung

Zur Sicherstellung einer bestmöglichen und langfristigen stofflichen Verwertung sind die geogenen und bergbau(historisch)bedingten Belastungen der Böden mit Schwermetallen Pb, Zn, Cd, besonders in den Talauen flächendeckend sowie mögliche Schwermetalleinträge in die Kanalnetze zu erfassen. Eine Verschleppung von Metallen aus stärker in niedrig belastete Gebiete ist auszuschließen. Nicht verwertbare Klärschlämme sollen möglichst energetisch genutzt werden.

C 3.9.2 03

Öffentliche Kanalnetze und private Grundstücksleitungen sind regelmäßig daraufhin zu prüfen, ob sie bestimmungsgemäß dicht sind.

D 3.9.2 03 Sanierung der Schmutzwasserkanalnetze

Öffentliche Kanalnetze und private Grundstücksleitungen sind von den Städten und Samtgemeinden im Planungsraum bzw. den Betreibern regelmäßig – besonders in senkungsgefährdeten Gebieten - daraufhin zu prüfen, ob sie bestimmungsgemäß dicht sind und im Bedarfsfall zu sanieren.

C 3.9.2 04

Bei der Ansiedlung oder Erweiterung von Industrie- und Gewerbebetrieben sowie bei der Neuerschließung von Industrie- und Gewerbebeständen sind die Erfordernisse des Gewässerschutzes zu beachten.

C 3.9.2 05

Regenwasser ist möglichst getrennt vom allgemeinen Schmutzwasser abzuleiten; Möglichkeiten der Versickerung sind, soweit der Grundwasserschutz dem nicht entgegensteht, vorrangig zu nutzen.

D 3.9.2 05 Förderung der Regenwasserversickerung und –nutzung

In Baugebieten sollen innovative Konzepte zur gebietsinternen Regenwasserbewirtschaftung realisiert werden. Um die Versickerung zu erhöhen, sollten überall wo es möglich ist Bodenentsiegelungsmaßnahmen durchgeführt werden.

D 3.9.3 Hochwasserschutz

C 3.9.3 01

(...) Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sind vor Schäden durch Hochwasser zu sichern.(...)

C 3.9.3 04

Der weiteren Einengung der natürlichen Überschwemmungsgebiete ist entgegenzuwirken. Abflußverschärfungen sind zu vermeiden; die Bedingungen für das Versickern der Niederschläge sind soweit wie möglich zu verbessern.

D 3.9.3 01/04 Gebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses

Für alle Flußgebiete im Landkreis Osterode am Harz sind gesetzliche Überschwemmungsgebiete möglichst im Umfang der natürlichen Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Soweit Überschwemmungsgebiete nicht festgesetzt worden waren und sich in den übrigen, festgesetzten Gebieten die Abflußverhältnisse seit Inkrafttreten der Festsetzungen tatsächlich geändert haben, sind die Überschwemmungsgebiete erstmalig bzw. neu festzustellen.

In der zeichnerischen Darstellung werden Bereiche zur "Sicherung des Hochwasserabflusses" festgelegt.

Aus Gründen des Maßstabes sind die sehr schmalen Gebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses der Lonau, der Sieber bis in die Ortslage Herzberg am Harz, der Oder bis in die Ortslage Barbis und der Wieda (gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete) nicht dargestellt. Die Ziele der beschreibenden Darstellung gelten dennoch für diese schmalen Harztäler.

Hochwasserrückhaltemaßnahmen sind für die Orte Dorste (Mühlenbach) und Schwiegershausen (Hackenbach) erforderlich, weiterhin für Scharzfeld (Bremke). Bei den beiden erstgenannten Gewässern haben Maßnahmen zur flächigen Retention Vorrang vor der Errichtung von Rückhaltebecken.

C 3.9.3 02

Hochwasserschutzmaßnahmen sind vordringlich im Küstenraum und Emsland, an den Strömen Ems, Weser und Elbe, insbesondere im rechtselbischen Teil des Landes, sowie in den Flußgebieten Aller, Leine, Oker, Hase und Hunte. Dabei sind in den Flußgebieten insbesondere Wasserrückhaltemaßnahmen vorzusehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung zu fördern. Im Siedlungsbereich sind Regenrückhaltebecken anzustreben.

C 3.9.3 03

Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind insbesondere die Belange der Siedlungsentwicklung, des Fremdenverkehrs und der Erholung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege soweit wie möglich zu berücksichtigen und die Entwicklung naturnaher Gewässer zu fördern.

D 3.9.3 02/03 Maßnahmen zur Sicherung des Hochwasserabflusses

Die natürliche Hochwasserrückhaltung ist in den Flußgebieten unter Sicherung von Siedlungen und bestehender, zugelassener Anlagen zu fördern. Sie hat Vorrang vor der Errichtung von zentralen Bauwerken und Sperranlagen zur Hochwasserrückhaltung. Innerhalb der Siedlungsflächen soll die Abflußdämpfung von Starkregen durch dezentrale Rückhaltemaßnahmen außerhalb der Fließgewässer gefördert werden. Die Talsperren im Landkreis Osterode am Harz sollen in ihrem Abflußgebiet den überwiegenden Anteil der Hochwasserrückhaltung gewährleisten.

Eine weitere Einengung der natürlichen Überschwemmungsgebiete und Retentionsräume ist zu unterlassen. Auf die Rückgewinnung natürlicher Retentionsräume ist hinzuwirken. Erosionsfördernde Eingriffe sind zu verhindern. Ökologische Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen sind zu erhalten. Die Überschwemmungsgebiete sind durch Erhaltung und Wiederherstellung von Grünland oder standortheimischen Auwald als natürliche Retentionsräume zu sichern. Die Retention in der Fläche soll durch Renaturierung der Fließgewässer und durch Rückbau von Bauwerken im und am Gewässer gefördert werden.

Die Hochwasserkapazität und Standsicherheit in älterer Zeit verrohrter Abschnitte von Fließgewässern, insbesondere 2. Ordnung, ist regelmäßig zu überprüfen; auf evtl. erforderliche Sanierungen ist hinzuwirken. Dies gilt vorrangig für die Ortslagen Lerbach, Freiheit, Hörden und Willensen. Abgängige Verrohrungen sollen möglichst durch hochwassersichere offene Bauweise ersetzt werden.

Auf die Verminderung der Flächenversiegelung ist zur Dämpfung von Hochwasserabflußspitzen gemäß Abschnitt D/E 3.9.2 05 hinzuwirken.

D 3.10 Abfallwirtschaft

D 3.10.0 Abfallwirtschaft allgemein

C 3.10.0 01

Abfälle sind zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden, vermindert oder verwertet werden können, sind nach dem Stand der Technik möglichst schadlos zu behandeln und möglichst gefahrlos abzulagern.

D 3.10.0 01 Ziele der Abfallwirtschaft

Alle im Landkreis Osterode am Harz angefallenen Abfälle zur Verwertung im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind vorrangig und auf hochwertigem Niveau in den Kreislauf der Rohstoffe zurückzuführen.

Das erreichte hohe Niveau der Abfalltrennung beim Erzeuger und stofflichen Verwertung ist - auch für organische Abfälle - beständig auszubauen.

Zur Produktinnovation und Nachfragestabilisierung sollen öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung und Leistungsvergabe den Einsatz von Sekundärrohstoffen fördern.

Klärschlämme sollen den umweltrechtlichen Anforderungen zur Ausbringung entsprechen und landbaulich verwertet werden.

Nicht den Vorschriften über Altablagerungen unterliegende private oder kommunale Anlagen zur Ablagerung von Abfällen sind sinngemäß nach dem Stand der Technischen Anleitungen Abfall bzw. Siedlungsabfall herzustellen, zu betreiben und möglichst nachsorgefrei zu verwahren.

C 3.10.0 02

Anlagen zur Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen sind im Rahmen integrierter Entsorgungskonzepte, ggf. über den Zuständigkeitsbereich entsorgungspflichtiger Körperschaften hinaus, zu planen; sie sollen sich zur Minimierung der Transportwege an Anfallschwerpunkten orientieren.

D 3.10.0 02 Regionale Aufgabenteilung

Anlagen, die der Ablagerung oder überwiegend der Vorbehandlung von Abfällen zum Zwecke der Ablagerung dienen, sind im regionalen Verbund durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu planen und zu betreiben, soweit dies ökologisch und wirtschaftlich geboten ist. Auf eine jeweils besonders sorgfältige und langfristig ausgelegte Kapazitätsprognose unter Berücksichtigung des Aufkommens in der Region, der kommunalen und privaten Aufgabenverteilung und deren zeitlicher Entwicklung ist hinzuwirken.

C 3.10.0 03

In allen Teilen des Landes ist nach Art und Menge des anfallenden Abfalls ausreichende Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen zu treffen.

Günstige natürliche, überwiegend hydrogeologische Standortvoraussetzungen für Anlagen zur Ablagerung von Abfällen - Deponien - sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die erforderliche artspezifische Entsorgung sind sowohl obertägige als auch untertägige Ablagerungsmöglichkeiten zu schaffen. Für die obertägige Ablagerung sowohl für Siedlungsabfall als auch für Sonderabfall sind insbesondere Tongesteinsformationen mit geringer Gebirgsdurchlässigkeit, für die untertägige Ablagerung von Sonderabfällen insbesondere Hohlräume im Salzgestein (aufgelassene Salzbergwerke, Aussolung von Kavernen) zu nutzen.

D 3.10.0 03 Standortvorsorge für Entsorgungsanlagen

Der Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen ist mit dem bestehenden und unter 3.10.1 01 festgesetzten Standort Rechnung getragen.

Für private Abfallbehandlungsanlagen werden wegen z.Zt. nicht konkretisierten Bedarfes in diesem Programm keine Standorte festgesetzt.

C 3.10.0 04

Standorte der Abfallentsorgung sind an das regionale Verkehrsnetz anzubinden.

D 3.10.0 04 Verkehrserschließung von Entsorgungsanlagen

Für Abfalltransporte aus dem Kreisgebiet zum in der zeichnerischen Darstellung festgesetzte Beseitigungsstandort ist die Verkehrserschließung zu sichern. Für Transporte im Rahmen einer regionalisierten Abfallvorbehandlung oder -deponierung ist auf eine Transportoptimierung, ggf. unter Berücksichtigung der Bahnbeförderung unter Nutzung des Bahnanschlusses in Wulften, hinzuwirken.

Beim Abfalltransport sind Immissionsbelastungen durch geeignete Transportwegewahl so gering wie möglich zu halten.

C 3.10.0 05

Deponien sind landschaftsgerecht einzubinden; hierzu gehören insbesondere ein ausreichender Sichtschutz und die abschnittsweise Beschickung der Deponie.

D 3.10.0 05 Grünordnung für Deponien

Von den Deponien im Landkreis sollen keine Beeinträchtigungen der Umgebung durch Staub- oder Geruchsemissionen sowie durch Abfallverwehungen ausgehen. Die zwei Betriebsdeponien in Bad Lauterberg im Harz und Zorge und die private Abfallbehandlungsanlage in Osterode am Harz - Leege sind landschaftsgerecht und mit ausreichendem Sichtschutz einzugrünen.

D 3.10.1 Siedlungsabfall, Sonderabfall

C 3.10.1 01

Vorrangstandorte für Siedlungsabfalldeponien sind in ausreichender Zahl und Größe in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

C 3.10.1 02

Für Siedlungsabfallanlagen geeignete Standorte in Gebieten mit dafür geeigneten Standortvoraussetzungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorrangstandorte zu sichern.

....

D 3.10.1 01/02 Vorrangstandorte für Deponien

In der zeichnerischen Darstellung sind festgesetzt:

„Vorrangstandort für Siedlungsabfalldeponie“ in der Gemeinde Hattorf am Harz,

„Vorrangstandort für sonstige Abfallanlagen (Behandlung)“ in der Gemeinde Hattorf am Harz.

C 3.10 03

.....

.... Für Massenabfälle, die nicht gemeinsam mit Siedlungsabfällen entsorgt werden können, sind obertägige Deponien auf dafür geeigneten geologischen Formationen einzurichten oder ebenfalls aufgelassene Bergwerke zu nutzen.

D 3.10.1 03 Massen- und Sonderabfälle

Für im Landkreis angefallene nicht verwertbare mineralische Abfälle ist auf der zentralen Abfallentsorgungsanlage des Landkreises in Hattorf am Harz ein der Klasse I der technischen Anleitung Siedlungsabfall entsprechender Monopolder in Betrieb. Diese Abfälle sollen wegen der transportbedingten Verkehrs- und Umweltbelastungen auf dieser Anlage entsorgt werden.

Eine Sonderabfalldeponie ist im Landkreis Osterode am Harz nicht vorgesehen.

D 3.10.2 Altlasten

C 3.10.2 01

Altlasten, die sowohl aus Altablagerungen als auch aus Altstandorten entstanden sein können - einschließlich militärischer Altlasten - sind zu erfassen, hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials zu bewerten und gegen Gefährdung der Umwelt dauerhaft zu sichern oder - soweit technisch möglich und vertretbar - zu sanieren.

C 3.10.2 02

Definierte regional bedeutsame Altlastfälle, die sich auf die raumstrukturelle Entwicklung auswirken, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen darzustellen.

D 3.10.2 01/02 Regional bedeutsame Altlasten

Als Standorte regional bedeutsamer Altlasten (Rüstungsaltlasten sind mit * gekennzeichnet) sind in der zeichnerischen Darstellung festgesetzt (Tabelle 6) :

Tabelle 6: Regional bedeutsame Altlasten

Stadt/Gemeinde, Ortsteil	Lage	Anmerkungen
Osterode am Harz, Lasfelde	Bremketal	Galvanikschlammdeponie
Osterode am Harz, Lasfelde	Bremketal	Absatzbecken Werk Tanne*
Osterode am Harz, Petershütte	an der Kläranlage	Schluckbrunnen Werk Tanne*
Herzberg am Harz	Gewerbegebiet Aue	Trinkwassereinzugsgebiet
Herzberg am Harz, Pöhlde/Scharzf.	nördl. d. Oder	Trinkwassereinzugsgebiet
Herzberg am Harz	Pfingstanger	ehem. Munitionsfabrik*
Bad Grund (Harz), Gittelde/Windhausen	Schwarzes Wasser	Absatzbecken d. Erzbergwerkes
Bad Grund (Harz), Laubhütte	Am Güterbahnhof	Pb-Zn-belastete Altablagerung

Über die vorstehend einzeln festgesetzten Altlasten hinaus sind weitere Altablagerungen und Altlasten sowie kontaminierte Betriebsflächen im Trinkwassereinzugsgebiet Pöhlder Becken bekannt. Wegen dessen überregionaler Versorgungsaufgabe sind die sich aus diesen ergebenden Gefährdungen für die Trinkwasserreinhaltung zu erkunden und zu beseitigen. Weiterhin sind Gefährdungen von dem Quellvorkommen in Förste entsprechend abzuwenden. In Teilflächen des Landkreises sind die Böden aufgrund der jahrhundertelangen Gewinnung, Verhüttung und Verarbeitung von Metallerzen und die sekundäre fluviatile Verfrachtung mit Schwermetallen in unterschiedlichem Maße belastet. Punktuell sind Bleibelastungen aus dem zivilem Schießbetrieb bekannt. Durch geeignete Maßnahmen und im Einzelfall durch

weitere Untersuchungen ist sicherzustellen, daß diese Bereiche abgegrenzt und eine weitere Schwermetallanreicherung in den Böden verhindert wird.

D 3.11 Katastrophenschutz, Verteidigung

D 3.11.1 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung

C 3.11.1 01

Für Katastrophenfälle und für den Verteidigungsfall sind wirksame Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt zu treffen.

D 3.11.1 01 Vorsorge durch Planung

Zum Schutz der Bevölkerung, der Umwelt und von Sachgütern in Katastrophenfällen und im Verteidigungsfall sind Katastrophenschutzpläne aufzustellen und fortzuschreiben. Sie sind mit den festgelegten landes- und regionalplanerischen Zielen abzustimmen.

C 3.11.1 02

Zur Sicherung der Trinkwasser- und Energieversorgung sind Verbundnetze zu stärken. Für die lokale Wasserversorgung sind Brunnen zur unabhängigen Notversorgung zu sichern.

C 3.11.1 03

Anlagen und Nutzungen, von denen Gefahren für die Gesundheit der Menschen und für das Gleichgewicht des Naturhaushalts ausgehen können, sind so zu lokalisieren und mit technischen Maßnahmen zu sichern, daß das Restrisiko auf den geringstmöglichen Stand abgesenkt wird. Entsprechende Katastrophenschutzmaßnahmen sind zu treffen. Ausreichende Abstandsflächen zu Siedlungsbereichen, insbesondere zu Wohngebieten und öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Krankenhäuser, Altenheime, sind zu schaffen und zu erhalten. Soweit auf Tiefflugübungen bestanden wird, sind die Fluggebiete so zu wählen, daß Anlagen mit hohem Gefahrenpotential und größere Siedlungsbereiche davon ausgenommen sind.

D 3.11.1 02/03 Anlagenbezogene Vorsorge in der Wasserwirtschaft und Versorgung

Für die Talsperren und vergleichbare Anlagen erhöhten Gefahrenpotentials einschließlich industrieller Anlagen sind Katastrophenschutzpläne aufzustellen und fortzuschreiben.

Vor der Gefährdung von Trinkwassergewinnungsgebieten durch Öl und andere wassergefährdende Stoffe ist vorsorgend durch anlagenseitige Installation geeigneter Früherkennungssysteme sowie durch jeweils ortsnahe Bevorratung nach Art, Menge und Zustand geeigneter Bekämpfungsmittel und durch geeignete Einsatzpläne Schutz zu schaffen.

C 3.11.1 04

Der Transport gefährlicher Güter ist möglichst auf die Schiene zu verlagern. Siedlungsbereiche sind möglichst zu meiden.

D 3.11.2 Militärische Verteidigung

C 3.11.2 01

Die Belange der militärischen Verteidigung sollen mit den Zielen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes und seiner Teilräume in Einklang gebracht werden.

D 3.11.2 01 Sicherung des Standortes

Auf die langfristige Sicherung des Standortes Osterode am Harz ist hinzuwirken. Der Bestand des Bundeswehrstandortes in Osterode am Harz in seiner jetzigen Stärke einschließ-

lich des dazugehörigen Standortübungsplatzes hat Vorrang vor Interessen der Rohstoffwirtschaft in dieser Fläche.

C 3.11.2 02

Die Nutzung militärischer Flächen soll im Zusammenhang mit dem Abrüstungsprozeß und der Truppenkonversion im Hinblick auf raumstrukturell verträgliche und entwicklungsfördernde Folgenutzungen überprüft werden. Dies gilt auch im Hinblick auf den Rückbau nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigter militärischer Anlagen. Die wirtschaftlichen und infrastrukturellen Nachteile der Truppenreduzierung und des Abrüstungsprozesses sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Flächenbedarf für Verteidigungszwecke ist vorrangig mit vorhandenen militärisch genutzten Liegenschaften abzudecken.

C 3.11.2 03

Durch militärischen Flug-, Übungs- und Manöverbetrieb bedingte Belastungen der Bevölkerung und der Umwelt sind möglichst gering zu halten. Lärmbelastungen sollen sich auf die festgelegten Lärmbereiche um militärische Anlagen beschränken und die übrigen Siedlungsbereiche sowie empfindliche Natur- und Landschaftsteile nicht beeinträchtigen. Bei bestehenden Anlagen und vorhandenen Geräten sind die technisch möglichen Lärmschutzmaßnahmen umgehend zu installieren.

D 3.11.2 01-03 Militärische Verteidigung

Die bisherigen Anlagen mit Schutzbereich am Stöberhai und östlich Pöhlde sind aufgegeben worden. Der Standort Stöberhai ist einer geeigneten mit der naturräumlichen Situation in Einklang stehenden, Folgenutzung zuzuführen.

In der zeichnerischen Darstellung ist der Bereich östlich Pöhlde als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft festgelegt; eine Folgenutzung ist mit dieser Festlegung abzustimmen.

Die innerhalb des Sperrgebietes festgelegten Vorrang- bzw. Vorsorgegebiete sind im Konversionsfalle zu beachten.

Aufgrund der Lärmbelastungen durch die Standortschießanlage und den Standortübungsplatz Osterode am Harz ist zwischen den Liegenschaften und zu errichtender Wohnbebauung ein Mindestabstand von 1000 m einzuhalten.

